

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 und der Bauzeichenerklärung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990

	Art der baulichen Nutzung (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 1 BauGB)
	Gewerbliche Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	Fläche für die Landwirtschaft und Wald (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
	Flächen für Wald
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
	110 kV-Freileitung mit Schutzstreifen beidseitig 25m
	Erdgas Hochdruckleitung mit Schutzstreifen beidseitig 4m
	Trinkwasserversorgungsleitung
	Richtfunk
	Sonstige Planzeichen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereiche 23.2.1 und 23.2.2)

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Samtgemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen diese Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden/obenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Lathen, den 19. 10. 2011

Karl Heinz Weber (Samtgemeindebürgermeister)

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeinderat Lathen hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 die Aufstellung für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lathen, den 19. 10. 2011

Karl Heinz Weber (Samtgemeindebürgermeister)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1 : 1.000
 *Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © Monatl./Jahr

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Meppen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 04.02.2008 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.04.2008 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Lathen, den 19. 10. 2011

Karl Heinz Weber (Samtgemeindebürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss Lathen hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 dem Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Anlagen haben vom 14.03.2011 bis einschließlich 15.04.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt worden.

Lathen, den 19. 10. 2011

Karl Heinz Weber (Samtgemeindebürgermeister)

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss Lathen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der . Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Anlagen erneut zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der . Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Anlagen haben vom bis einschließlich gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt worden.

Lathen, den

Karl Heinz Weber (Samtgemeindebürgermeister)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Anlagen in seiner Sitzung am 30.06.2011 beschlossen.

Lathen, den 19. 10. 2011

Karl Heinz Weber (Samtgemeindebürgermeister)

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 65-610-516-01/23) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben/Mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 03. 01. 12

Karl Heinz Weber (Unterschrift)

Landkreis Emsland AT

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am (Az.:) beigetreten.)

Der Flächennutzungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Lathen, den

Karl Heinz Weber (Samtgemeindebürgermeister)

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 31. 01. 2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 31. 01. 2012 wirksam geworden.

Lathen, den 14. 02. 2012

Karl Heinz Weber (Samtgemeindebürgermeister)

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeschädigt.

Lathen, den 19. 02. 2013

Karl Heinz Weber (Samtgemeindebürgermeister)

Textliche Hinweise

- Von der Bundesautobahn BAB A 31 und der K 156 gehen erhebliche Emissionen aus. Seitens der Eigentümer neu ausgewiesener Baugrundstücke sowie bei Neu- oder Umbauten bestehen keine Ansprüche gegen den jeweiligen Straßenbausträger im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit Emissionen von der BAB A 31 und der K 156 ausgehen. Da der Bebauungsplan im Bereich vorhandener bzw. geplanter Straßen errichtet wird, besteht gegen die jeweiligen Träger der Straßenbaulast kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Eventuelle Lärmschutzmaßnahmen infolge der derzeitigen Belastung bzw. infolge einer Erhöhung der Verkehrsbelastung durch die allgemeine Entwicklung ohne gleichzeitigen baulichen Eingriff in die jeweilige Fahrbahn durch den Straßenbausträger oder infolge von Baumaßnahmen an der jeweiligen Straße aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan sind von der Gemeinde bzw. vom Eigentümer der baulichen Anlage selber zu tragen und durchzuführen.
- Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich Versorgungsleitungen verschiedener Versorgungsträger. Bei Aufstellung von Bebauungsplänen und vor Beginn von Baumaßnahmen ist eine Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen sowie zur Abstimmung von Baumaßnahmen vorzunehmen. Die geltenden Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.



Entwurfsbearbeitung:		Datum	Zeichen
		bearbeitet	2009-10 Ev
		gezeichnet	2009-10 Hd
		geprüft	2011-06 Ev
		freigegeben	2011-06 Ev

Wallenhorst, 2011-08-30

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

SAMTGEMEINDE Lathen
 LANDKREIS EMSLAND

23. ÄNDERUNG

ÄNDERUNGSBEREICHE 23.2.1 bis 23.2.4

URSCHRIFT

Maßstab 1 : 5000

Unterlage : 1
 Blatt Nr. : (1)

Letztes Speicherdatum: 2011-07-14

Hat vorgelegen

Meppen, den *03.07.2012*
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:



**SAMTGEMEINDE
LATHEN**
Landkreis Emsland

Flächennutzungsplan

23. Änderung

Änderungsbereich 23.2.1

Änderungsbereich 23.2.2

Änderungsbereich 23.2.3

Änderungsbereich 23.2.4

gegen
.....
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:

W. Müller



Begründung *(Urschrift)*

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Projektnummer: 209299

Datum: 2011-06-30

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass – Bisheriges Verfahren	1
2	Geltungsbereich – Verfahren 2011	3
3	Planungserfordernis	4
4	Lage im Raum.....	6
5	Planungsrahmenbedingungen	7
5.1	RROP des Landkreises Emsland (2000).....	7
5.2	Wirksamer Flächennutzungsplan	8
6	Planungsziele	10
7	Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung.....	10
8	Verkehrliche Erschließung	10
9	Ver- und Entsorgung.....	12
9.1	Regen- und Schmutzwasserentsorgung.....	12
9.1.1	Änderungsbereich 23.2.1 / B-Plan Nr. 27	12
9.1.2	Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3.....	13
9.2	Weitere Ver- und Entsorgung	14
10	Umweltbelange - Grünordnung	15
10.1	Allgemein	15
10.2	Änderungsbereich 23.2.1 / B-Plan Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“	16
10.2.1	Gesamthafte Beurteilung.....	16
10.2.2	Eingriffsbilanzierung	17
10.2.3	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes.....	17
10.2.4	Artenschutz	17
10.2.5	Grünordnung.....	17
10.2.6	Gesamtabwägung	18
10.3	Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3.....	18
10.3.1	Gesamthafte Beurteilung.....	18
10.3.2	Eingriffsbilanzierung	18
10.3.3	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes.....	19
10.3.4	Artenschutz	20
10.3.5	Grünordnung.....	20
10.3.6	Gesamtabwägung	20
11	Belange des Immissionsschutzes.....	21
11.1	Landwirtschaft.....	21
11.2	Immissionen aus der Landwirtschaft	22
11.3	Wohnen im Außenbereich / Hofstellen - Gewerbelärm	23
11.3.1	Änderungsbereich 23.2.1 / B-Plan Nr.27	23
11.3.2	Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3.....	24

12 Abschließende Erläuterungen.....	26
12.1 Altlasten, Altstandorte, Altablagerungen.....	26
12.2 Denkmalschutz / Bodenfunde.....	26
12.3 Flurneuordnung.....	26
13 Bearbeitungsvermerk-Verfahrensvermerk	27

Anlagen:

- Umweltbericht – B-Plan Nr. 27 / Änderungsbereich 23.2.1 (IPW 2011)
- Umweltbericht – Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3 (IPW 2011)
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung - B-/Plan 27 / Änderungsbereiche 23.2.1 (IPW 2011) einschl. Vermessung und Bodenuntersuchungen zur Versickerung –B-Plan Nr. 27 / Änderungsbereich 23.2.1
- Wasserwirtschaftliches Konzept – Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3 (IPW 2011)
- Schallt. Beurteilung –B -Plan 27 / Änderungsbereich 23.2.1 (IPW 2011)
- Schallt. Beurteilung/Lageplan – Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3 (IPW 2011)

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Johannes Eversmann
Dipl.-Ing. Ursula Koester

Wallenhorst, 2011-06-30

Proj.-Nr.: 209299

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass – Bisheriges Verfahren

Im Jahre 2008 hat die Samtgemeinde Lathen das Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgenden Geltungsbereichsabgrenzungen begonnen:



Für dieses Planverfahren wurden im Jahre 2008 mit dem o.g. Geltungsbereich die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Behördenbeteiligungen gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB durchgeführt.

Da es im Hinblick auf die Fortsetzung des Planverfahrens noch verschiedene Klärungspunkte gab, ist das Verfahren zunächst nicht fortgesetzt worden.

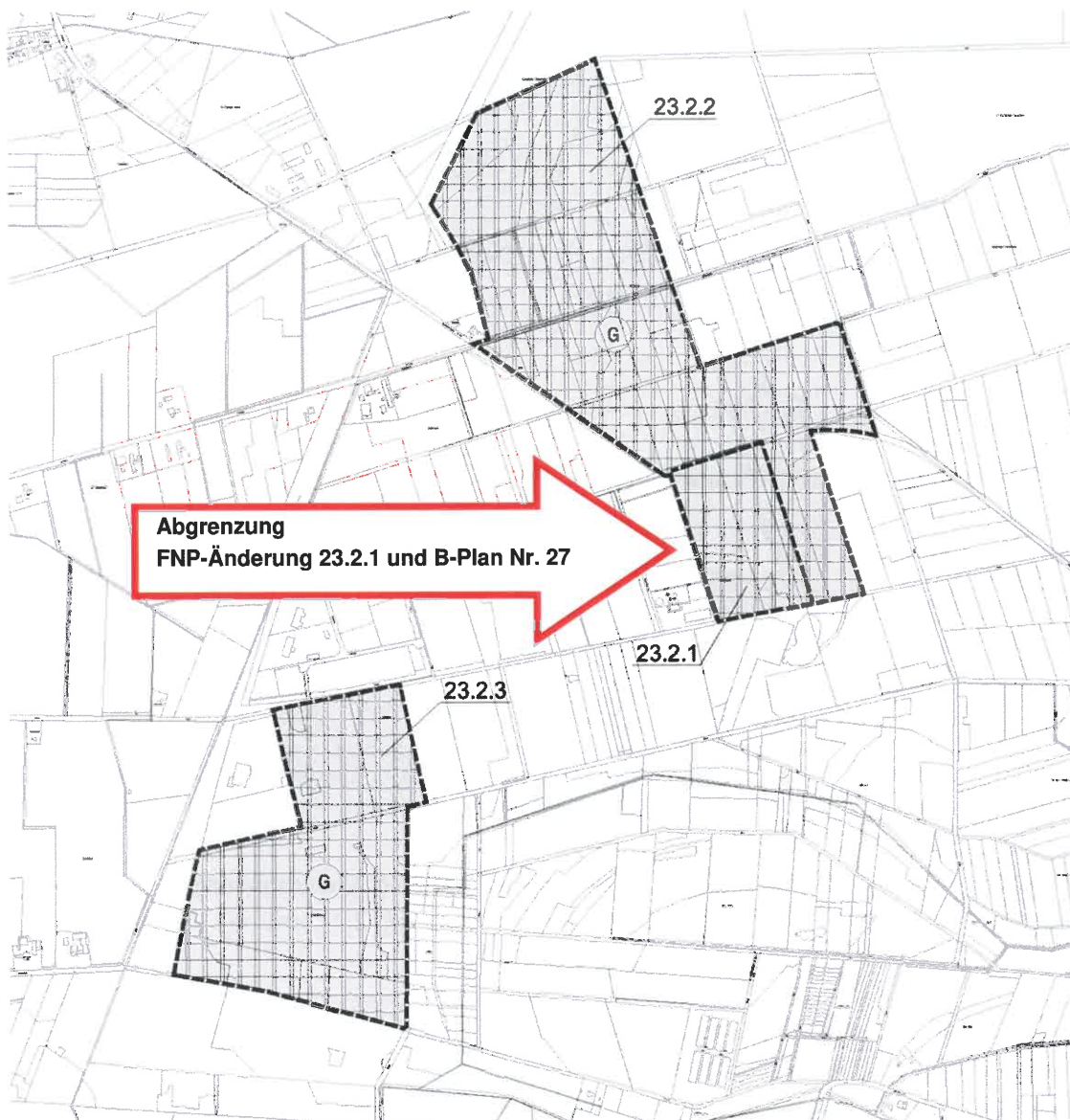
Es war allerdings 2008 als Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens schon absehbar, dass bei Fortsetzung des Verfahrens nicht alle o.g. Flächen Bestandteil der 23. Änderung des FNP bleiben werden.

In der Folgezeit haben dann die Gemeinde Niederlangen und die Samtgemeinde Lathen die Planungsüberlegungen weiter konkretisiert, zunächst mit der grundsätzlichen Beschränkung auf eine Entwicklung östlich der BAB A 31.

Mitte 2009 bis Anfang 2010 hat sich die Planung zunächst in der Form weiter konkretisiert, dass für eine Teilfläche (siehe nachfolgende Planzeichnung) konkrete Anfragen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben an die Gemeinde herangetragen worden sind.

Daher wurde Anfang 2010 eine Fortsetzung des Planverfahrens in der Form beschlossen, dass für eine Teilfläche von rd. 11 ha das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich 23.2.1 parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Niederlangen fortgesetzt worden ist.

Hierzu wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt.



Eine weitere Konkretisierung der Planung erfolgte im Jahre 2010 durch die Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland. Für diese Neuaufstellung hat die Samtgemeinde Lathen die Erweiterung der dort bisher festgelegten Vorrangflächen für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung beantragt, auch als Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 2008.

Dabei wird die künftige Entwicklung ausdrücklich auf die Flächen östlich der BAB A 31 beschränkt.

Mit der Aufnahme dieses Entwicklungsrahmens in die kommunale Bauleitplanung möchte die Samtgemeinde den absehbar abgeschätzten Bedarf für die nächsten 10 Jahre in den Flächennutzungsplan übernehmen.

2 Geltungsbereich – Verfahren 2011

Im Zuge der weiteren Bearbeitung ist dann ein weiterer Änderungsbereich hinzugenommen worden, da innerhalb des Plangebietes eine kleinere Restwaldfläche überplant wird, für die eine Ersatzaufforstungsfläche bereitzustellen ist.

In der Übersicht ergibt sich daraus folgender Gesamtgeltungsbereich dieser FNP-Änderung:



Flächengrößen der Änderungsbereiche:

- Änderungsbereich 23.2.1 → 114.830 m²
- Änderungsbereich 23.2.2 → 673.750 m²
- Änderungsbereich 23.2.3 → 398.350 m²
- Änderungsbereich 23.2.4 → rd. 20.000 m²

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat zunächst für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 (FNP-Änderungsbereich 23.2.1) in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Samtgemeinde Lathen (SGA) vom 11.12. 2007 durchgeführt mit der Ergänzung zu den Änderungsbereichen 23.2.2 und 23.2.3; diese Ergänzung ist durch den Entwurfsbeschluss des Samtgemeindevausschusses v. 26.08. 2010 erfolgt.

3 Planungserfordernis

Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Niederlangen beabsichtigen die Erweiterung des Industriegebietes im Industriepark östlich der Autobahn A31. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von 1995 ist hier in Nachbarschaft zur Anschlussstelle der Bundesautobahn A 31 eine gewerbliche Baufläche in einer Größenordnung von rd. 80 ha ausgewiesen worden. In den ausgewiesenen Industriegebieten sind die Flächen weitestgehend vergeben. Da es für die vorliegende Plangebietsfläche konkrete Ansiedlungsvorhaben gibt und die Gemeinde Niederlangen an diesem Standort ausreichend erschlossenes Industrieland vorhalten möchte, um auf Ansiedlungswünsche reagieren zu können, wird die Aufstellung dieses vorliegenden Bebauungsplanes notwendig.

Generelles Planungsziel der Gemeinde Niederlangen ist es nicht nur, mit der vorliegenden Gebietsausweisung konkrete Ansiedlungsvorhaben zu ermöglichen bzw. bei entsprechender Nachfrage ausreichend erschlossenes Industrieland anbieten zu können, sondern ortsansässigen Betrieben, die dringend Ausweich- oder Erweiterungsflächen benötigen, mit dieser Angebotsfläche eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen. Die weitgehend uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebietes, dessen Ausweisung aus städtebaulichen bzw. Umweltschutzgründen immer seltener erfolgt, lassen aber auch überregional tätige Unternehmen auf dieses Gebiet für Neuansiedlungen aufmerksam werden. Der Standort dieser Gewerbefläche ist aus verkehrlicher Sicht optimal, da sie sehr nahe an der Autobahnauffahrt Lathen der A 31 gelegen ist und somit eine Anbindung der Betriebe an das überregionale Verkehrsnetz besteht.

Sowohl die Nutzungsmöglichkeiten wie auch die verkehrliche Lage des Industriegebietes sind hoch zu bewertende positive Standortfaktoren. Die Planungsmaßnahme ist daher nicht nur aus bauleitplanerischer Sicht, sondern auch aus Aspekten der Wirtschaftsförderungspolitik einer Kommune zu begrüßen.

Denn die intensive Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere die Ansiedlung wachstumsorientierter Betriebe und Unternehmen zur Verbesserung der lokalen Wirtschaftsstruktur, ist zusammen mit der Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze eine der vordringlichsten Aufgaben von Städten und Gemeinden.

Im Mittelpunkt lokaler Wirtschaftsförderungsbemühungen steht die Gewerbeflächenpolitik, wobei die Bereitstellung gewerblich nutzbarer Bauflächen auch für die teilräumliche Entwicklung einer Kommune von erheblicher Bedeutung ist.

Neben Betrieb und Unterhaltung von Kindergärten, Schulen und weiterer kommunaler Infrastruktureinrichtungen bildet die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben und die damit verbundene Sicherung bzw. Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen einen besonderen Schwerpunkt kommunalpolitischen Handelns. Der Industriepark an der A31 stellt einen Kristallisationspunkt für die weitere Entwicklung innerhalb der Samtgemeinde Lathen dar. Nicht zuletzt der innovative Lückenschluss der Emsland-Autobahn und einige gerade in jüngster Zeit abgeschlossene Ansiedlungsverträge stimmen optimistisch.

Wichtig ist, diesen Kristallisationspunkt der gewerblich-industriellen Entwicklung weiterhin zu fördern und auszubauen. Neben der preisgünstigen Bereitstellung von vollerschlossenen Industrie- und Gewerbegrundstücken in exponierter und hervorragend erschlossener Lage bestehen nun konkrete Überlegungen, diesen Standort weiter zu entwickeln, z.B. durch eine Initiative „Innovations- und Gründerzentrum Emslandautobahn Lathen“. Dieses könnte einen weiteren Impuls darstellen, insbesondere für junge Firmengründer.

Dieses bisher zur 23. Änderung des FNP 2008 formulierte Ziel gilt weiterhin, nunmehr besteht aber aus den o.g. Gründen im Hinblick auf konkrete Ansiedlungsvorhaben zeitnah Planungsbedarf, ohne die Gesamtentwicklung gem. der Planung von 2008 gänzlich in Frage zu stellen.

Daher wird die Planung nun fortgesetzt, die Flächen nach der Verfügbarkeit neu abgegrenzt und für die Teilfläche 23.2.1 im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt, da zeitnah ein konkretes Bauvorhaben an diesem Standort realisiert werden soll.

Die bereits über Flächennutzungsplan und Bebauungspläne (weitgehend) gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen in der Samtgemeinde Lathen haben ein Gesamtflächenpotenzial von rd. 80 ha, wovon inzwischen durch Gewerbe- und Industrieansiedlungen einschl. Optionsflächen rd. 70 ha belegt sind. Somit stehen für weitere Ansiedlungsvorhaben noch ca. 10 ha zur Verfügung, diese weisen aber keinen Zusammenhang von mind. 10 ha auf, wie er für das anstehende Ansiedlungsvorhaben benötigt wird.

Im Planungsvorfeld der 23. Änderung FNP ist dazu eine konzeptionelle Vorsorgeplanung erarbeitet worden, die die genauen Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbe- und Industriestandortes an der A31 aufzeigen. Diese Vorplanung dient als Vorgabe dieser Flächennutzungsplanänderung, wobei absehbar ist, dass im Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 4(1) BauGB Flächenreduzierungen vorgenommen werden sollen.

Diese Voruntersuchung schließt mit folgender Planungsempfehlung:

„Es ist zunächst zu empfehlen, auf dieser Plangrundlage bzw. dieser Voruntersuchung ein erstes Abstimmungsverfahren im Sinne des § 4(1) BauGB mit den Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, um die von dort einzustellenden Belange in Erfahrung zu bringen, als Grundlage für weitere Planungsentscheidungen.“

Darauf aufbauend ist im Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens entschieden worden, die Flächenentwicklung auf den Raum östlich der BAB A 31 zu beschränken.

4 Lage im Raum

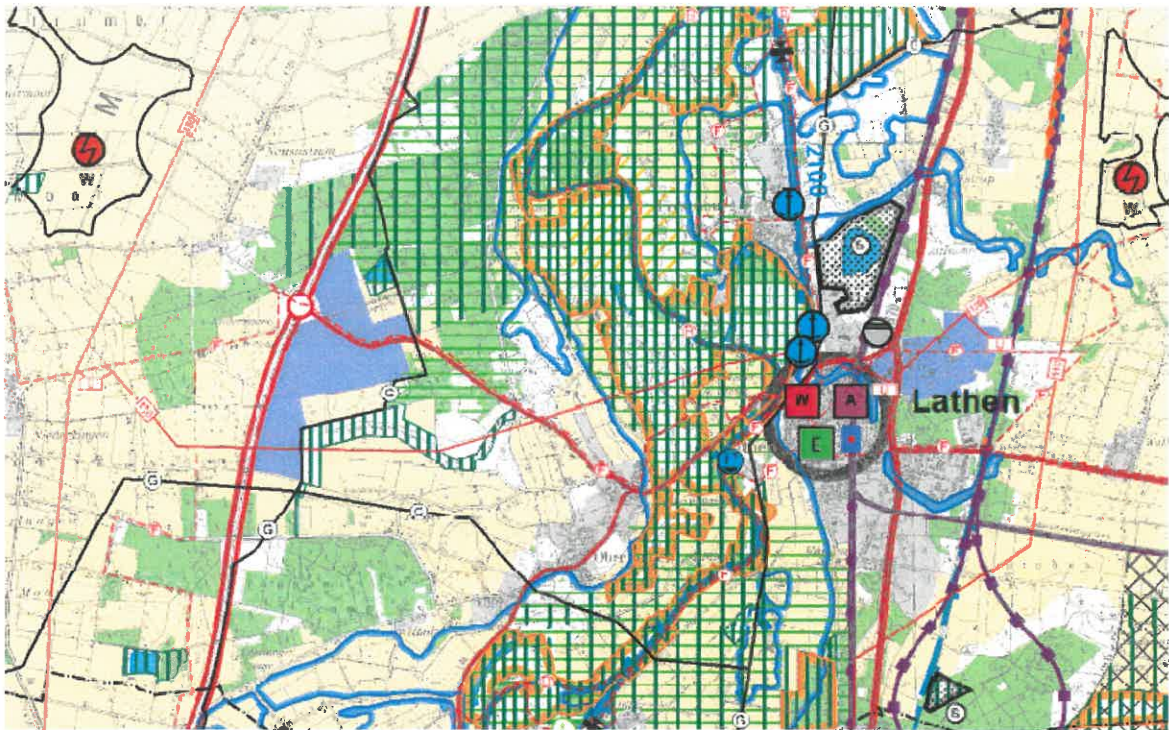


Der Standort Lathen befindet sich mit der unmittelbaren Lage an der A 31 hervorragend eingebunden in das nationale und internationale Straßenverkehrsnetz. Die A 31 verbindet die Standorte an der Küste mit den hier vorhandenen Seehäfen (vor allem Emden) mit dem Ruhrgebiet; über das Kreuz Schüttorf mit der A 31 ist eine verkehrsgünstige Verbindung Richtung Osnabrück und Hannover gegeben; über die A 28 eine ebenfalls verkehrsgünstige Lage und Verbindung Richtung Oldenburg und Bremen.

Die Bundesstraße B 70, die Bundesbahnhauptstrecke Münster-Emden und der Dortmund-Ems-Kanal mit den Häfen in Lathen und Fresenburg ergänzen dieses Verkehrsnetz umfangreich. Damit verfügt die Samtgemeinde Lathen über eine überaus günstige Einbindung in das überregionale Straßen-, Schienen- und Wassernetz; hervorragende Voraussetzungen für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung am bereits vorhandenen Standort.

5 Planungsrahmenbedingungen

5.1 RROP des Landkreises Emsland (2000)



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Neufassung 2011)

Die Gemeinde Lathen wird im Regionalen Raumordnungsprogramm als Grundzentrum mit den Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten und als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ vorgesehen.

Weiterhin wird der Bereich am Autobahnzubringer, westlich der BAB 31, durch großzügige Flächen für „Vorranggebiete für industrielle Anlagen“ ausgewiesen. Der zeichnerischen Darstellung des RROP ist zu entnehmen, dass die nunmehr beschlossene Abgrenzung dieser 23. Änderung FNP den Festlegungen des RROP entspricht.

Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms sind die vorgesehenen Flächenausweisungen westlich von Lathen östlich der A 31 als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials dargestellt.

Östlich des Änderungsbereiches 23.2.3 verläuft der „Kapellenmoorgraben“, dessen Verlauf inklusive der beidseitigen Flächenanteile als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen wird.

Eine weiteres „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ befindet sich nordwestlich des Änderungsbereiches 23.2.2. Weitere Flächen, nördlich bzw. östlich der Änderungsbereiche werden als „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ und auch teilweise als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Die rings um die Änderungsbereiche vorhandenen bewaldeten Teilflächen werden als „Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft“ ausgewiesen.

Neben der Autobahn BAB 30 ist auch die „Neusustrumer Straße“ (K 156) im RROP als „Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung“ dargestellt.

Aufgrund der zentralörtlichen Funktion von Lathen als Grundzentrum mit den zuvor genannten Schwerpunktaufgaben entspricht die Erweiterung des Industrieparks den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms.

5.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Aus der ursprünglichen Fassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen von 1995 geht hervor, dass für die zum Teil schon besiedelten Gebiete östlich der Autobahn, begrenzt durch die A 31 sowie der Neusustrumer Straße und Lathener Straße, ausschließlich gewerbliche Bauflächen geplant sind.

Inzwischen ist die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, sodass nun am südwestlichen Randbereich der gewerblichen Bauflächen eine Erweiterungsfläche ausgewiesen wird; eine Teilfläche am nordwestlichen Randbereich hingegen wird entgegen dem Ursprungsplan der gewerblichen Nutzung entzogen und stattdessen der Landwirtschaft zugeschrieben.

Die inzwischen vom Samtgemeinderat beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Steuerung von Tierhaltungsanlagen) ist in den nachfolgenden Darstellungen noch nicht berücksichtigt, sie befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Oktober 1995



Darstellung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Die Autobahn A 31 und die Neusustrumer Straße (K 158) sind durch den Flächennutzungsplan als Autobahn bzw. als über-/örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Im Bereich der Straßenschleife der Autobahnabfahrt sind die zu umfahrenden Flächen als Grünflächen vorgesehen.

Westlich der A 31 ist eine Potentialfläche für Windkraft vorgesehen; zurzeit sind an diesem Standort schon zwei Windkraftanlagen vorhanden.

Weiterhin ist noch darauf hinzuweisen, dass südlich der Plangebiete eine 110-KV-Leitung (oberirdisch) in West-Ost Richtung und eine Richtfunkstrecke in Nord-Süd Richtung verläuft.

Weitere Aussagen werden für die geplanten Erweiterungsflächen durch den Flächennutzungsplan selbst nicht getroffen.

Außerhalb der Planbereiche sieht der Flächennutzungsplan des Weiteren die Abgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes vor. Der „Kapellenmoorgraben“ mit seinem Umfeld östlich des Änderungsbereichs 23.2.3 als auch eine Fläche nordöstlich des Änderungsbereichs 23.2.2 sind als Fläche für Naturschutz dargestellt.

6 Planungsziele

Das Planungserfordernis für die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes resultiert aus der Notwendigkeit die Entwicklungsfähigkeit des Standortes Industriepark A 31 zu sichern. Damit soll es ermöglicht werden, den Standort weiter auszubauen und zu fördern um so eine nachhaltige Stärkung des Industrieparks zu erreichen.

Mit der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben steht außerdem die Sicherung bzw. Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im Zusammenhang, das einen besonderen Schwerpunkt kommunalpolitischen Handelns darstellt. Im RROP 2011 ist der Samtgemeinde/Gemeinde Lathen u.a. die Aufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugeordnet, sodass die 23. Flächennutzungsplanänderung den Zielsetzungen der Regionalplanung entspricht.

7 Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung

Für die Geltungsbereiche der Änderungsbereiche 23.2.1, 23.2.2 und 23.2.3 des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 1 (1) BauNVO gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Planzeichnung des anliegenden Entwurfs enthält dazu ausschließlich die Flächenabgrenzungen der in Aussicht genommenen Bauflächen.

Weitergehende Darstellungen sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da die weitere Konkretisierung wie Erschließung, Eingrünung etc. der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleibt.

Für den neu hinzugekommen Bereich 23.2.4 wird Waldfläche dargestellt = Ersatzaufforstungsfläche für den zu beseitigenden Waldbestand im Süden des Änderungsbereichs 23.2.3.

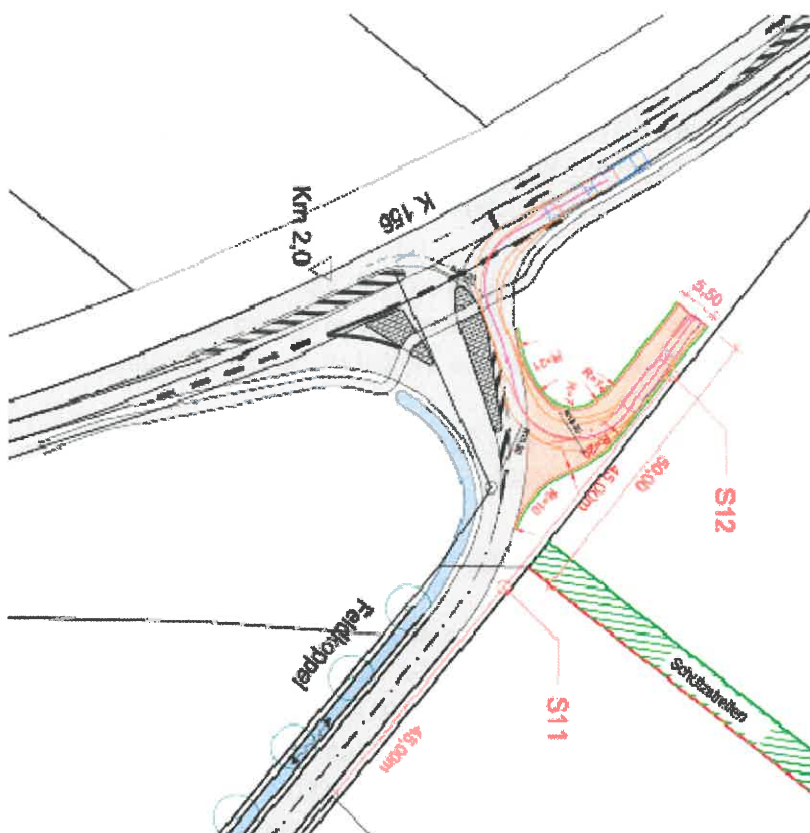
Die hier vorgesehenen Darstellungen entsprechen insoweit den oben formulierten Planungszielen.

8 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der Änderungsbereiche ist durch das vorhandene Verkehrsnetz ausreichend gegeben. Im Zusammenhang mit dem Änderungsbereich 23.2.2 sind insbesondere die Straßenzüge „Neusustrumer Straße“ (K156) (=direkter Anschluss an die BAB 30), „Feldkoppel“ und „Forststraße“ zu nennen. Der Änderungsbereich 23.2.3 hingegen wird durch die Straßen „Moorweg“ im Süden, „Lathener Straße“ im Norden und einer Straßenparzelle, die zentral durch den Änderungsbereich führt, erschlossen. Weitere erschließungstechnische Maßnahmen sind für diese beiden Änderungsbereiche entbehrlich.

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches 23.2.1 ist durch eine zusätzliche Anbindung an die Gemeindestraße Feldkoppel, abgesetzt vom Einmündungsbereich der K 156, vorgesehen (siehe auch die nachfolgende Planungskonzeption Ingenieurbüro Grote, Papenburg).

Die hier gewählte Lösung entspricht den erkennbar erforderlichen Anforderungen, wobei eine weitere Erschließung von Süden über die Lathener Straße möglich ist.



Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4(1) BauGB sind zu dieser verkehrlichen Lösung seitens des Landkreises als Straßenbaulastträger der K 156 keine Bedenken vorgetragen worden.

Der Landkreis weist zudem auf folgendes hin:

Die Bauverbotszone von 20 m zur Kreisstraße hin ist zu berücksichtigen.

Eine unmittelbare Erschließung einzelner Grundstücke zur Kreisstraße hin ist nicht zulässig.

Die der Entwicklung des Erschließungskonzeptes sind die erforderlichen Sichtdreiecke von 200 m auf der Kreisstraße und 10 m in den projektierten Einmündungsbereichen zu berücksichtigen.

Die Teilfläche 23.2.2 grenzt im Nordwesten an die von hier betreute Bundesautobahn A 31. Gegen die aufgezeigte bauliche Entwicklung werden keine Einwendungen erhoben. Einzelheiten bitte ich in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen. Die Bauverbotszone und Baubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesstraßengesetz (FStrG) sowie hinsichtlich der Aufstellung von Werbeanlagen sind zu beachten und zu befolgen. Diese werden im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen beachtet.

9 Ver- und Entsorgung

9.1 Regen- und Schmutzwasserentsorgung

9.1.1 Änderungsbereich 23.2.1 / B-Plan Nr. 27

Für den Änderungsbereich 23.2.1 und den dazu parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung des Industrieparks an der A31“ ist eine wasserwirtschaftliche Konzeption erarbeitet worden (siehe Anlage). Es ist folgende Konzeption vorgesehen, die im Rahmen der weiteren Realisierung umzusetzen ist; die erforderlichen Wasserrechtsanträge sind vor Baubeginn zu stellen:

Grundsätzlich sind für die Oberflächenentwässerung zuerst die Versickerungsmöglichkeiten hinsichtlich einer Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen. Aufgrund des angetroffenen Bodens und der Grundwasserstände ist eine dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse anzustreben.

Für die Erschließungsstraße des Plangebiets ist eine Oberflächenentwässerung durch Versickerung im ausgemuldeten Grünstreifen vorgesehen.

Die Oberflächenabflüsse auf den Privatgrundstücken sind vor Ort zu versickern, ein Anschluss an einen Regenkanal ist nicht vorgesehen.

Die Versickerung kann in oberflächigen flachen Versickerungsanlagen wie z.B. Mulden in Rasen- oder Beetflächen geschehen, alternativ ist auch die Versickerung in Mulden-Rigolen möglich. Eine Schachtversickerung ist ohne Vorreinigung nicht zugelassen.

Je nach Verschmutzungspotential ist eine Vorreinigung vorzusehen. Oberflächenabflüsse von Park- Verkehrs- oder Stellflächen sind zwingend über eine belebte Oberbodenschicht zu versickern. Oberflächenabflüsse von Dachflächen können u.U. direkt in eine unterirdische Versickerungsanlage wie z.B. eine Rigole versickert werden. Für die dauerhafte Funktion der Rigole, sollte vor Einleitung ein Absetzschacht und ein Sieb o.ä. vorgesehen werden, um ein Versanden oder Zusetzen der Rigole zu verhindern.

Die Mulden können mit einer entsprechenden Rasenansaat versehen oder bepflanzt werden. Der wechselfeuchte Standort Versickerungsmulde in Verbindung mit einer extensiven Pflege fordert trockenheitsverträgliche, aber überstautolerante Pflanzenarten.

Die Mulden sind je nach Bepflanzung oder Grasansaat zu mähen oder zu kultivieren. Treten Verschlammungen an der Oberfläche auf, sind die Mulden ggf. zu mulchen oder der Boden ist auszutauschen.

Die Bemessung ist in den hydraulischen Berechnungen (Unterlage 2) exemplarisch für eine angeschlossene Fläche von 1.000 m², getrennt sowohl für Dachflächen als auch für Park-, Verkehrs- und Stellflächen durchgeführt worden. In folgender Tabelle sind die benötigten Größen der Versickerungsanlagen pro 1.000 m² befestigter Fläche dargestellt.

Versickerungsanlage	Park-/Verkehrs-/Stellflächen 1.000 m ²	Straßenflächen 1.000 m ²	Dachflächen 1.000 m ²
Mulde	130 m ²	150 m ²	170 m ²
Grobkiesrigole oder Kunststoffsickerkasten			75 m ³ 33 m ³

Für außerordentliche Regenereignisse sind im Rahmen eines Bauentwurfes und einer Ausführungsplanung Notüberläufe vorzusehen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Erschließungsplanungen sichergestellt. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers soll über das noch zu erstellende Kanalisationsnetz innerhalb des Plangebiets mit Anschluss an das angrenzende und bereits vorhandene Kanalisationsnetz mit Ableitung zur Kläranlage erfolgen. Diese ist von ihrer Leistungsfähigkeit her geeignet, das hier zusätzlich anfallende Schmutzwasser zu reinigen.

9.1.2 Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3

Für die beiden weiteren Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3 ist ein gesondertes wasserwirtschaftliches Konzept erstellt worden:

Grundsätzlich sind für die Oberflächenentwässerung zuerst die Versickerungsmöglichkeiten hinsichtlich einer Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen. Aufgrund der oben dargestellten Grundwasserstände (Hochwasserstand 0,6 m) ist eine dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht anzustreben.

Im benachbarten B-Plangebiet Nr. 27 wurde bei Sondierungsarbeiten im April 2011 Grundwasser in Tiefen von rd. 1,2 m bis 1,9 m unter vorhandenem Gelände angetroffen. Entsprechend der Jahreszeit (April) waren die Grundwasserstände als im Jahreszyklus hohe Grundwasserstände einzustufen, so dass ausreichend vertikaler Versickerungsraum vorhanden war und eine Empfehlung zur Versickerung ausgesprochen wurde.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist mit Hilfe von Bodenuntersuchungen festzustellen, ob auch auf den Planflächen eine dezentrale Versickerung in Teilbereichen möglich ist.

In dieser Konzeptplanung wird auf Grundlage der oben dargestellten Grundwasserstände (Hochwasserstand 0,6 m) eine Rückhaltung und vollständige Ableitung der Oberflächenabflüsse berücksichtigt. Für den Änderungsbereich 23.2.2 ist eine Ableitung des gedrosselten Oberflächenwassers in den Vorfluter Altenteilsgraben (durchquert den Planbereich) möglich. Für den Änderungsbereich 23.2.3 bietet sich entweder eine gedrosselte Einleitung über den Seitengraben der Bundesautobahn A 31 in den Vorfluter Altenteilsgraben oder in den Kapellenmoorgraben über einen herzustellenden Graben entlang des Weges östlich des Plangebiets an.

Für den Änderungsbereich 23.2.2 berechnet sich ein benötigtes Gesamtreentionsvolumen von rd. 18.900 m³ (siehe Unterlage 2). Entsprechend ist für den Änderungsbereich 23.2.3 eine Rückhaltung von rd. 11.200 m³ erforderlich

Mit der vorliegenden vereinfachten wasserwirtschaftliche Vorplanung wird die Gesamtkonzeption für die 23. Änderung des FNP für die Oberflächenentwässerung aufgezeigt
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die entsprechenden wasserwirtschaftliche Detailplanungen vorgenommen.

9.2 Weitere Ver- und Entsorgung

Die Anlagen und Einrichtungen für die Versorgung des Plangebietes mit Gas-, Wasser- und Elt.- sowie mit Telekommunikationseinrichtungen wird im Rahmen der Erschließung des Plangebietes vorgenommen. Dazu werden rechtzeitig entsprechende Abstimmungen mit den Ver- und Entsorgungsträgern vorgenommen. Im Rahmen der Erschließungsplanungen sind die einzelnen Erschließungsmaßnahmen zu koordinieren und entsprechend geeignete Trassen im Bereich der Straßen/ Straßenseitenräume vorzusehen.

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich Versorgungsleitungen verschiedener Versorgungsträger. Soweit erforderlich, sind diese in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Zur 110 kV-Freileitung im Änderungsbereich 23.2.3 ist zudem folgendes zu beachten: Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Bei Aufstellung von Bebauungsplänen und vor Beginn von Baumaßnahmen ist eine Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen sowie zur Abstimmung von Baumaßnahmen vorzunehmen. Die geltenden Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Der Wasserverband Hümmling hat im Verfahren von 2008 auf folgendes hingewiesen:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Trinkwasserleitungsnetz des Verbandes ausschließlich auf die erforderlichen Trink- und Brauchwassermengen abgestellt ist. Unabhängig davon kann nach den geltenden DVGW-Richtlinien (Arbeitsblatt W 405) das Trinkwasserleitungsnetz des Verbandes aber auch zum Zwecke der Löschwasserversorgung mit herangezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verband weder für eine bestimmte Menge noch für einen gewissen Druck garantieren kann.

Der vorbeugende Brandschutz wird beachtet. Die leitungsgebundene Löschwasserversorgung für die Änderungsbereiche wird sichergestellt, soweit die Erfordernisse des Brandschutzes dies erfordern. Die detaillierten Anforderungen (Bestimmung der Leitungsgrößen, Betriebsdruck, Fördermenge, Hydrantenanzahl und -abstände) werden im Zuge der Erschließungsplanung in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr, dem Brandschutzprüfer und den zuständigen Fachbehörden nachgewiesen und durchgeführt.

Die Abfallentsorgung erfolgt in Trägerschaft des Landkreises Emsland. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

10 Umweltbelange - Grünordnung

10.1 Allgemein

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind in einem Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die primäre Aufgabe des Umweltberichts besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Im Sinne des Naturschutzgesetzes stellt die vorgesehene Umwandlung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland) in Bauland einen Eingriff dar, der eines Ausgleiches hinsichtlich der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bedarf.

Im Allgemeinen ist in Bezug zu den Planverfahren 23 FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen und zum B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Niederlangen folgendes festzustellen:

Wie bereits im Verfahrensabschnitt 2008 durch den Landkreis mitgeteilt, sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- *Für den Natur und Landschaftsschutz hat der Gesetzgeber dies im Zusammenhang mit zu prüfenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB auch für den Flächennutzungsplan ausdrücklich hervorgehoben. Bei externen Ersatzmaßnahmen, die bauplanungsrechtlich nicht festgesetzt bzw. dargestellt werden, muss daher bereits beim Flächennutzungsplan dargelegt werden, dass die Durchführung auf andere Weise sichergestellt ist. Hierzu sind in der Begründung entsprechende Aussagen zu treffen.*

Seitens der Samtgemeinde ist ein Nachweis im Bereich des Flächenpools Lathener Feld vorgesehen.

- *Daneben ist das besondere Artenschutzrecht des § 42 BNatSchG zu beachten. Zwar gehört die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung nicht zu dem Adressatenkreis des § 42 Abs. 1 BNatSchG, jedoch darf ein Bauleitplan (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) nur Festsetzungen bzw. Darstellungen enthalten, die bei ihrer Durchführung entweder nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung erfüllen. Der Umfang der diesbezüglichen Untersuchungen ist der Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes zu entnehmen.*

- *Zur Aufstellung des Umweltberichtes ist es erforderlich, dass die unmittelbar an die Änderungsbereiche angrenzenden schutzwürdigen Bereiche, Flächenpools und Flächen mit Naturschutznutzung aufgenommen und in die Beurteilung eingeschlossen werden. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgenden Bereich:*
 - *ehemalige Sandentnahme einschließlich der angrenzenden Flächen östlich des Änderungsbereiches 23.2*
- *Für alle Änderungsbereiche ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die sich ergebenden Erkenntnisse sind bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen. Ich weise darauf hin, dass die aus faunistischer Sicht bestehenden Wechselbeziehungen zwischen den Waldflächen außerhalb der Planungsräume und der überplanten und bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen betrachtet werden müssen.*
- *Gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. In der Begründung ist somit außerhalb des Umweltberichtes in einem weiteren Abschnitt die eigentliche Abwägung - auch zum Umweltbericht - zu treffen.*

Auch dem wird in der Entwurfsbegründung gefolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungsbereiche sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet befinden; ein Landschaftsschutzgebiet grenzt an den Änderungsbereich 23.2.

Es sind zu diesem Planverfahren 2 Umweltberichte erstellt worden:

- zum Änderungsbereich 23.2.1 / B-Plan Nr. 27
- zu den Änderungsbereichen 23.2.2 und 23.2.3

Die Umweltberichte sind als eigenständige Teile der Begründung der Anlage beigefügt. Auf diese wird verwiesen; nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst wiedergegeben:

10.2 Änderungsbereich 23.2.1 / B-Plan Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“

10.2.1 Gesamthafte Beurteilung

Der vorliegende Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass nach Durchführung der Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

10.2.2 Eingriffsbilanzierung

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Kompensationswert	= Kompensationsdefizit
118.430 WE	- 28.381 WE	= 90.049 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **90.049 Werteinheiten** besteht.

10.2.3 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben § 15 (2) BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes im betroffenen Naturraum in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Die Kommune weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Ersatzflächenpools der Samtgemeinde Lathen im Kompensationsflächenpool „Lathener Feld“ nach. Durch den Nachweis von 88.991 Werteinheiten aus dem Pool kann das Defizit des vorliegenden Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden. Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

10.2.4 Artenschutz

Der Artenschutzbeitrag ist im Umweltbericht enthalten.

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren erforderlich.

- Baufeldräumung bzw. Baubeginn zwischen Anfang August und Mitte Februar

Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Weitere Ausführungen dazu sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

10.2.5 Grünordnung

Im B-Plan Nr. 27 sind an der Ostgrenze des Plangebietes Festsetzungen zur randlichen Eingrünung vorgesehen. Auch hier wird das Gesamtkonzept analog der bisherigen Bebauungspläne fortgesetzt.

10.2.6 Gesamtabwägung

Die Samtgemeinde Lathen stellt die Umweltbelange sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichrangig mit den übrigen Belangen gem. § 1(6) BauGB (hier vornehmlich Belange der Wirtschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen) in die Abwägung ein. Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. der Maßnahmen zur Grünordnung wird diesem Abwägungsergebnis entsprochen.

10.3 Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3

10.3.1 Gesamthafte Beurteilung

Nach Durchführung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie einer Berücksichtigung der sensiblen Punkte (Grundwasserschutz, angrenzende Flächen für Naturschutz) in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb des Plangebietes verbleiben für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen.

10.3.2 Eingriffsbilanzierung

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Änderungsbereich 23.2.2:

Eingriffsflächenwert	-	Kompensationswert	=	Kompensationsdefizit
731.120 WE	-	121.275 WE	=	609.845 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Änderungsbereich 23.2.2 ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **609.845 Werteinheiten** besteht.

Änderungsbereich 23.2.3:

Eingriffsflächenwert	-	Kompensationswert	=	Kompensationsdefizit
423.060 WE	-	71.703 WE	=	351.357 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Änderungsbereich 23.2.3 ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **351.357 Werteinheiten** besteht.

10.3.3 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation der errechneten Defizite ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 (2) BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)< geht davon aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend und ausreichend über die Biotopfunktion abgehandelt werden, sofern es sich bei den Eingriffsflächen nicht um ökologisch sensible Bereiche handelt bzw. sofern für die einzelnen Schutzgüter (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild) kein besonderer Schutzbedarf (= Wertelement besonderer Bedeutung) besteht.

Aus dem europäischen Artenschutzrecht ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret benannt werden.

Änderungsbereich 23.2.2

Die Samtgemeinde weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenpool „Lathener Feld“ nach. Die Samtgemeinde steht hier in ständigen Verhandlungen zu neuen Flächen und Maßnahmen. Durch den Nachweis von **609.845** Werteinheiten aus dem Pool kann das Defizit des vorliegenden FNP-Änderungsbereiches vollständig kompensiert werden. Ergeben sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahmen, sind die Maßnahmen im Flächenpool entsprechend darauf abzustimmen.

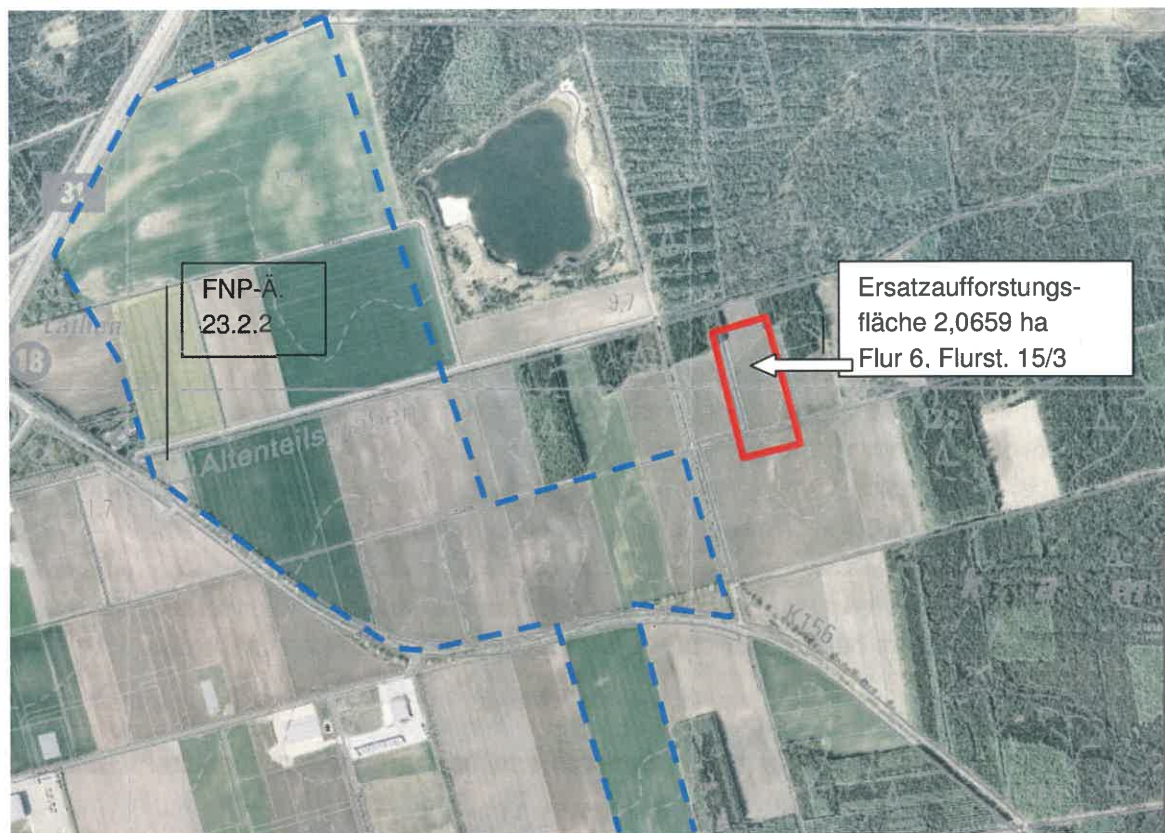
Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

Änderungsbereich 23.2.3

Das Kompensationsdefizit über **351.357 Werteinheiten** soll ebenfalls über den Ersatzflächenpool „Lathener Feld“ nachgewiesen werden. Ergeben sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahmen, sind die Maßnahmen im Flächenpool entsprechend darauf abzustimmen.

Änderungsbereich 23.2.4 Ersatzaufforstung nach NWaldLG

Für den überplanten Waldbereich (8.705 qm Lärchenforst) ist nach Niedersächsischem Waldrecht eine Ersatzaufforstung in mindestens dergleichen Flächengröße erforderlich. Für diese Ersatzaufforstung steht folgende Fläche zur Verfügung: Gemarkung und Gemeinde Niederlangen, Flurstück 15/3, Flur 6. Nach Angaben der Gemeinde unterliegt die Fläche von 2,0659 ha zurzeit der Ackernutzung, kleinräumig ist eine Randfläche im Nordosten bereits aufgeforstet. Die Fläche liegt westlich der FNP-Änderung 23.2.2 und ca. 2,5 km nordöstlich des FNP-Änderung 23.2.3 (Eingriffsort) direkt südlich an bereits vorhandene Waldflächen angrenzend (s. Abb. unten). Der Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“. Die Bodenkarte stellt hier Podsol-Böden dar.



10.3.4 Artenschutz

Der Artenschutzbeitrag ist im Umweltbericht enthalten.

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren erforderlich.

- ♦ Baufeldräumung bzw. Baubeginn zwischen Anfang August und Mitte Februar

Entsprechende Hinweise und Maßnahmen sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen dazu sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

10.3.5 Grünordnung

Die grünordnerischen Festsetzungen (randliche Eingrünungen, Pflanzstreifen) werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Dabei wird das Gesamtkonzept analog der bisherigen Bebauungspläne berücksichtigt und fortgesetzt.

10.3.6 Gesamtabwägung

Die Samtgemeinde Lathen stellt die Umweltbelange sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichrangig mit den übrigen Belangen gem. § 1(6) BauGB (hier vornehmlich Belange der Wirtschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen) in die Abwägung ein.

Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. der Maßnahmen zur Grünordnung wird diesem Abwägungsergebnis entsprochen.

Bei der weiteren Konkretisierung der Planung durch Aufstellung von Bebauungsplänen werden folgende Punkte beachtet:

Die an den Geltungsbereich 23.2.2 angrenzende ehemalige Sandentnahme sowie der an den Geltungsbereich 23.2.3 angrenzende Flächenpool Kapellenmoorgraben dürfen durch die Gewerbegebiete in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Ausweisung entsprechender Pufferzonen sowie eine entsprechende Führung der Erschließungsstraßen lassen sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen minimieren.

Zur Erhaltung der Erholungsfunktion der angrenzenden Landschaft ist es erforderlich die Ränder der Gewerbegebiete durch Anlegung entsprechender Gehölzkulissen so zu gestalten, dass eine Oberprägung des Landschaftsbildes vermieden wird.

In Bezug auf den Artenschutz sind die im Umweltbericht aufgezeigten, notwendigen Erfassungen durchzuführen.

Bei der Bilanzierung der Planungsräume ist das Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung zu beachten. Bei der Bemessung der Größe der Ersatzaufforstung sind die Waldfunktionen zu beachten.

11 Belange des Immissionsschutzes

11.1 Landwirtschaft

Die Änderungsbereiche grenzen unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen. Die aus ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung resultierenden Immissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

Im Hinblick auf den Flächenumfang dieser Ausweisung zu Lasten landw. Nutzflächen hat die Samtgemeinde in ihrer Abwägung festgestellt:

Diese Bauleitplanung entspricht den Zielen der Raumordnung; sie ist aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm entwickelt. Wie dargelegt, verfolgt die Samtgemeinde Lathen seit vielen Jahren die Entwicklung dieses Standortes als Planungsstandort der Samtgemeinde. Hierzu sind Voruntersuchungen durchgeführt und Alternativen umfänglich geprüft worden. So ist im Ergebnis der Abwägung ausdrücklich auf eine weitere Entwicklung westlich der Autobahn verzichtet worden (siehe Voruntersuchung und geprüfte Flächen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 4(1) BauGB).

Gerade die Entwicklung des Schwerpunktstandortes verhindert eine ungeordnete Entwicklung im Samtgemeindegebiet zu Lasten der Landwirtschaft und schafft daher auch Planungssicherheit für die Landwirtschaft in den übrigen Teilräumen der Samtgemeinde.

Der Bedarf ist zudem nachgewiesen und begründet: Eine Überdimensionierung liegt ausdrücklich nicht vor (siehe Punkt 4 dieser Begründung). Mit der Konzentration auf diesen Standort.

11.2 Immissionen aus der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Hofstellen mit Intensivtierhaltung sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht vorhanden, die nächsten Betriebe liegen zu den Änderungsbereichen in ausreichender Entfernung (siehe nachfolgend).

Westlich des Plangebietes 23.2.3 liegen die Betriebe van Bassen und Determann. Die Landwirtschaftskammer weist in ihrer Stellungnahme auf folgenden Sachverhalt hin:

„Die Immissionsradien dieser Betriebe überschneiden sich, so dass zur Klärung der Immissionssituation ein Gutachten auf Basis der GIRL erforderlich ist. Die Entwicklung der Betriebe ist dabei zu berücksichtigen.

Der zulässige maximale Immissionswert (IW) für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten beträgt gemäß GIRL 0,15 (entspricht einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit an 15 % der Jahresstunden).“

In der Abwägung ist hierzu festgestellt worden:

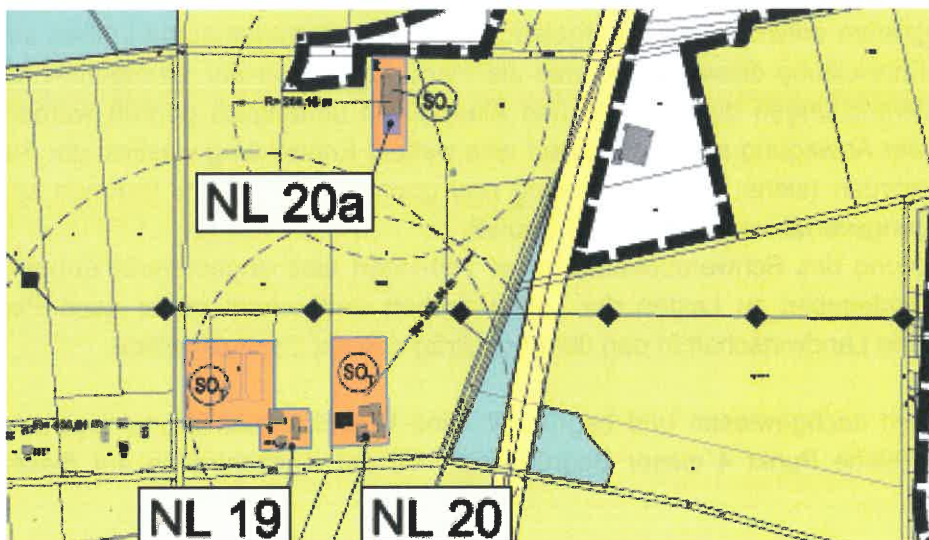
Diese genannten Betriebe befinden sich jenseits der A 31 in einem Abstand von 250 m und weiter.

Im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sind diesen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten der Tierhaltung zugestanden worden.

Dabei wurde auch eine überschlägliche Ermittlung der Immissionsradien nach VDI-Richtlinie vorgenommen (siehe nachfolgenden Plan), die ergeben hat, dass ein ausreichender Abstand vorliegt.

Dieses ist selbstverständlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich dieser gewerblichen Bauflächen wird ein entsprechendes Gutachten erstellt werden, wobei in einem Bebauungsplan ggf. Regelungen zur Art der Nutzung vorzunehmen sind, die einen Konflikt mit der Tierhaltung ausschließen und vermeiden.



Insoweit ist den Belangen dieser Betriebe entsprechend den gestellten Anforderungen Rechnung getragen, eine weitere Prüfung ist bei Aufstellung von Bebauungsplänen vorzunehmen.

Südwestlich des Plangebietes 23.2.2 befindet sich in unmittelbarer Nähe eine Biogasanlage. Die Immissionen der Biogasanlage sind zu berücksichtigen.

Diese Biogasanlage befindet sich innerhalb eines Bebauungsplangebietes (Industriegebietes). Hier liegen entsprechende Genehmigungen vor. Die Immissionen dieser Anlage werden berücksichtigt, wobei umgekehrt auch die von dieser Anlage ausgehenden Emissionen sich im Rahmen der Gebietsverträglichkeit bewegen müssen.

11.3 Wohnen im Außenbereich / Hofstellen - Gewerbelärm

11.3.1 Änderungsbereich 23.2.1 / B-Plan Nr.27

Angrenzend zu den Änderungsbereichen befinden sich Hofstellen sowie ein Wohngebäude im Außenbereich. Für den Standort „Änderungsbereich 23.2.1“ dieser Flächennutzungsplanänderung bzw. B.-Plan Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“ ist eine schallt. Beurteilungen erarbeitet worden, um die sich daraus ergebenden Anforderungen des Immissionsschutzes sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Immissionsschutz zu ermitteln. Das Plangebiet liegt östlich der A 31 und südlich der K 156 (Neusustrumer Straße).

Aufgabenstellung

Innerhalb dieser schalltechnischen Beurteilung ist zu überprüfen:

- ⇒ Verträglichkeit der Lärmemissionen der geplanten Gewerbeflächen mit der vorhandenen und geplanten Wohnbebauung, ggf. Angabe von Maßnahmen und Festsetzungen für den B-Plan

Von den geplanten Gewerbeflächen gehen Lärmemissionen aus. Westlich sind Gewerbeflächen vorhanden. Somit ist von einer Gewerbelärmvorbelastung auszugehen. In Anlehnung an die TA Lärm braucht die Vorbelastung nicht ermittelt zu werden, wenn die Zusatzbelastung durch die geplanten Flächen 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte liegt.

Die Planwerte für Mischgebiet liegen somit bei 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht).

Die Berechnungen haben ergeben, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“ aus schalltechnischer Sicht möglich sind. Die Festsetzung von Emissionskontingenten ist erforderlich.

Festsetzungen (in Begründung und Planzeichnung)

Für die gewerblichen Flächen sind Emissionskontingente im Bebauungsplan festzusetzen und in der Begründung zu erläutern:

Formulierungsvorschlag:

„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.“

Teilfläche	$L_{EK, tags}$ [dB(A)/m ²]	$L_{EK, nachts}$ [dB(A)/m ²]
TF 01 – Gle	73	58

Für Immissionsorte im Richtungssektor A darf für den Nachtzeitraum ein Zusatzkontingent $L_{EK, zus.}$ zum Emissionskontingent L_{EK} addiert werden.

Koordinaten des Referenzpunktes : Rechtswert: $x = 2.583.700,00$

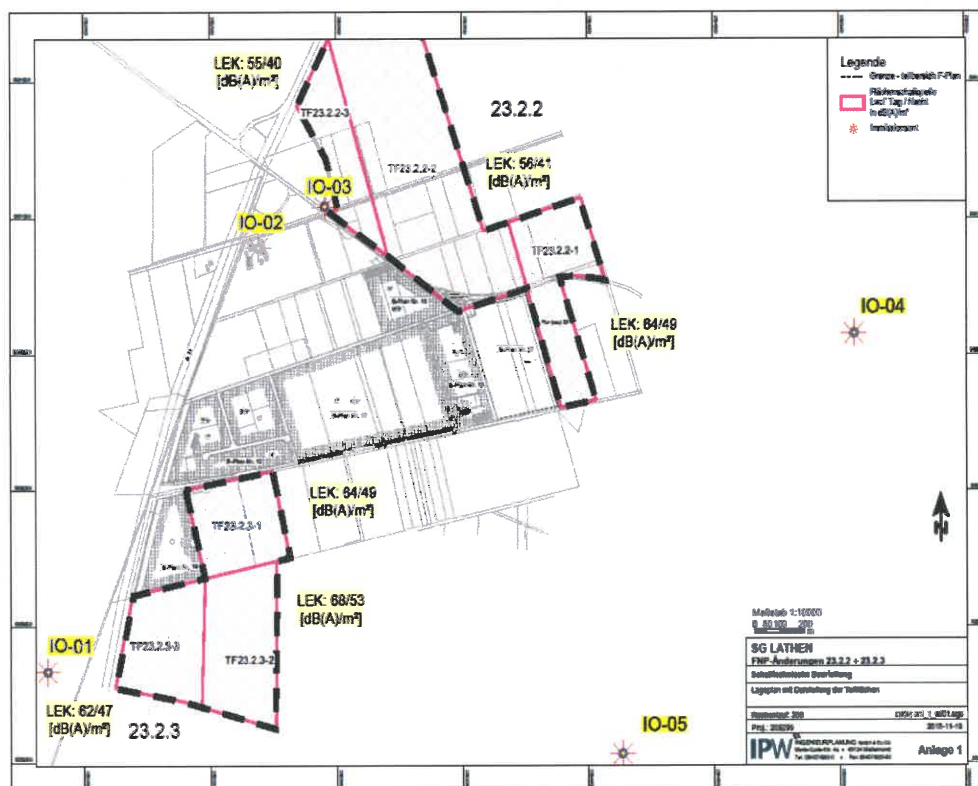
Hochwert: $y = 5.860.500,00$

Richtungssektor	Zusatzkontingent $L_{EK, zus.}$	Winkelbereich von	bis
A	4 dB(A) (Nacht)	320°	280°

Weitere Ausführungen dazu sind der Schalltechnischen Beurteilung (IPW 2009) zu entnehmen.

11.3.2 Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ist für die beiden Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3 eine Kontingentierung durchgeführt worden, dessen Werte im weiteren Verfahren als Grundlage dienen. Über die im Plan benannten LEK hinaus können im Rahmen der jeweiligen B-Plan-Verfahren für einzelne Sektoren bei Bedarf noch Zusatzkontingente vergeben werden. Dazu sollte aufgrund der weit auseinanderliegenden Flächen die weitere schalltechnische Bearbeitung für die beiden Teilflächen jedoch getrennt erfolgen.



Mit den im vorangegangenen Kapitel bestimmten Emissionskontingenten werden an allen untersuchten Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005 um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Immissionsort im Sektor A

Nahe einer Teilfläche der geplanten gewerblichen Nutzung liegt der **Immissionsort IO-01**. Er liegt im Außenbereich. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 / 45 dB(A) (Tag / Nacht) werden unterschritten und die Planwerte von 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) eingehalten.

Es wurden Beurteilungspegel von aufgerundet 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) berechnet (sh. Anlage 2, Seiten 1 u. 2). Das im Sektor A für den Tag- und Nachtzeitraum berücksichtigte Zusatzkontingent von 6 dB(A) lässt an den Immissionsorten 04 und 05 Beurteilungspegel von 48 / 33 dB(A) (Tag / Nacht) zu.

Die Orientierungswerte werden an diesen Immissionsorten um 12 dB(A) unterschritten. Eine Unterschreitung um mindesten 6 dB(A) ist auf Grund der vorhandenen Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbeflächen erforderlich. Im Tageszeitraum verbleibt somit noch mehr Potential für ggf. weitere zukünftige Erweiterungen der Gewerbeflächen im Sektor A.

Immissionsort im Sektor D

Am nächsten zu einer Teilfläche für gewerbliche Nutzung liegt der **Immissionsort IO 4**. Er liegt ebenfalls im Außenbereich. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 / 45 dB(A) (Tag / Nacht) werden nicht überschritten. Zudem werden die Planwerte von 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) eingehalten. Es wurden Beurteilungspegel von aufgerundet 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) berechnet (sh. Anlage 2, Seiten 1 und 2).

Die Orientierungswerte (Tag/Nacht) werden an diesen Immissionsorten um 9 dB(A) unterschritten. Eine Unterschreitung um mindesten 6 dB(A) ist auf Grund der vorhandenen Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbeflächen erforderlich. Im Tageszeitraum verbleibt somit noch mehr Potential für ggf. weitere zukünftige Erweiterungen der Gewerbeflächen im Sektor C.

Schalltechnische Beurteilung

Die Berechnungen haben ergeben, dass die Änderungen des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3) mit der geplanten Ausweisung gewerblicher Bauflächen aus schalltechnischer Sicht möglich sind.

Im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung von Bebauungsplänen können die ermittelten Emissionskontingente und ggf. Zusatzkontingente) verwendet werden ohne dass sich eine Beeinträchtigung umliegender Wohnnutzungen ergibt.

12 Abschließende Erläuterungen

12.1 Altlasten, Altstandorte, Altablagerungen

Der Gemeinde liegen keine Verdachtsmomente vor, die auf den Änderungsbereichen oder im Umkreis von bis zu 500 Metern vorhandene Altlasten, Altablagerungen oder Altstandorte schließen lassen. Es ist daher davon auszugehen, dass hier keine Bodenkontaminationen anzutreffen sind, die etwaige Konflikte mit der ausgewiesenen Nutzungsart auslösen würden.

12.2 Denkmalschutz / Bodenfunde

Hinweise auf die Existenz von denkmalrelevanten Objekten im Plangebiet liegen nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind.

1. Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Telefon-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44-1468 oder (05931) 44-1466.

12.3 Flurneuordnung

Im Planungsbereich wurde lt. Mitteilung GLL im Rahmen der Flurbereinigung mit erheblichen öffentlichen Zuschüssen ein auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ausgerichtetes Wegenetz erstellt. Die landwirtschaftlichen Flächen wurden zu möglichst großen parallelen Schlägen zusammengelegt. Die vorläufige Besitzeinweisung in diese Flächen ist im Jahr 2002 erfolgt, der Flurbereinigungsplan wurde am 11.07.2006 bekanntgegeben.

Im Rahmen der Neuzuteilung wurden umfangreiche Flächentausche auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen in den geplanten Erweiterungsgebieten durchgeführt, da von den Planungsabsichten der Samtgemeinde Lathen hier nichts bekannt war. Insoweit kann es bei Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung zu Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Alteigentümer der betroffenen Flächen hinsichtlich der Wertsteigerung der Flächen kommen.

In diesem Zusammenhang ist auf den Austausch von landwirtschaftlichen Flächen und Zuweisung dieser Flächen an die NLG aus dem Gebiet des vorhandenen Industrieparks an der A31 im Rahmen von Planvereinbarungen mit den entsprechenden Grundstückseigentümern hinzuweisen.

13 Bearbeitungsvermerk-Verfahrensvermerk

Ausgearbeitet durch:
Wallenhorst, den 2011-06-30

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

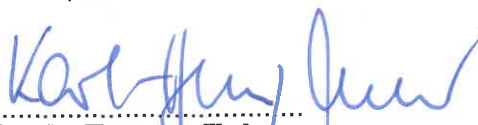

Johannes Eversmann

Für die Samtgemeinde Lathen

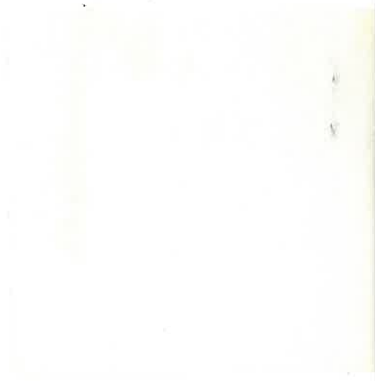
Diese Begründung hat zusammen mit der Planzeichnung dem Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 beim Feststellungsbeschluss vorgelegen.

19.10.2011

Lathen, den


.....
Karl-Heinz Weber
(Samtgemeindebürgermeister)





Hat vorgelegen

Meppen, den 03.01.2012
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag



**SAMTGEMEINDE
LATHEN**

**Flächennutzungsplan, 23. Änderung
(Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3)**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Entwurf der FNP-
Änderung)

Projektnummer: 209299
Datum: 2011-01-27

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen der FNP-Änderungsbereiche	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	5
2.1	Untersuchungsmethodik	5
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	9
3.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	14
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	15
3.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	16
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	16
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	16
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	17
4	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING	17
4.1	Auswirkungsprognose	17
4.2	Umweltrelevante Maßnahmen	20
5	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	24
6	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	24
7	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	24
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	24
9	ANHANG.....	26
9.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	26
9.2	Eingriffs- und Kompensationsermittlung.....	27
9.2.1	Eingriffsflächenwert.....	27
9.2.1.1	Änderungsbereich 23.2.2.....	27
9.2.1.2	Änderungsbereich 23.2.3.....	28
9.2.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	29
9.2.2.1	Änderungsbereich 23.2.2.....	29
9.2.2.2	Änderungsbereich 23.2.3.....	29
9.2.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	30
9.2.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	30
9.3	Erfordernis eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASB) – Vorgehensweise	34
9.3.1	Artenschutzbeitrag (Risikoeinschätzung), Änderungsbereich 23.2.2	35
9.3.2	Artenschutzbeitrag (Risikoeinschätzung), Änderungsbereich 23.2.3	39
9.4	Bestandsplan Biotoptypen	44

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann
Dipl.-Ing. (FH) Urte Vierkötter
Dipl.-Biol. Andreas Meyer (ASB)

Wallenhorst, 2011-01-27

Proj.-Nr.: 209299

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Im Jahre 2008 hat die Samtgemeinde Lathen das Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit umfangreichen Geltungsbereichsabgrenzungen begonnen (s. Begründung zur 23. FNP-Änderung). Für dieses Planverfahren wurden bisher die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Behördenbeteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt. Da es im Hinblick auf die Fortsetzung des Planverfahrens noch verschiedene Klärungspunkte gibt, ist das Verfahren bisher nicht fortgesetzt worden. Nun liegen der Samtgemeinde konkrete Anfragen von Ansiedlungsvorhaben vor, es besteht daher jetzt konkreter Planungsbedarf für einzelne Teilflächen. Gegenstand dieses Umweltberichtes sind die Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3 (vergl. Begründung zur 23. FNP-Änderung). Für den Änderungsbereich 23.2.1 und parallel Bebauungsplan Nr. 27 wurde ein Umweltbericht (IPW 2010) bereits erarbeitet.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Samtgemeinde Lathen (SGA) vom 03.12.2009 durchgeführt. Nach Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB ist nunmehr die öffentliche Auslegung vorgesehen.

Die Änderungsbereiche weisen folgende Flächengröße auf:

Änderungsbereich 23.2.2: ca. 67,38 ha

Änderungsbereich 23.2.3: ca. 39,84 ha

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Im gesamten Plangebiet sind keine Schutzgebiete oder -objekte gemäß umweltrelevanter Planungsgesetze bekannt.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen

wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen der FNP-Änderungsbereiche

Für die Geltungsbereiche der Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3 des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 1 (1) BauNVO gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Planzeichnung des anliegenden Vorentwurfs enthält dazu zunächst ausschließlich die Flächenabgrenzungen der in Aussicht genommenen Bauflächen. Inwieweit bzw. in welchem Umfang diesen Flächenabgrenzungen weitere Flächen als Maßnahmenflächen Naturschutz, für Infrastruktureinrichtungen oder als Waldabstandsflächen zuzuordnen sind, ist im Rahmen der weiteren Planungsschritte zu entscheiden.

Änderungsbereich 23.2.2:

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 67,38 ha. Bei einer kompletten Nutzung der Fläche als Gewerbe- bzw. Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 und ca. 10 % Verkehrsflächen wäre eine **Versiegelung** in dem Plangebiet von ca. **55,25 ha** möglich.

Änderungsbereich 23.2.3:

Der Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 39,84 ha auf. Hier wäre bei einer kompletten Nutzung als Gewerbe- bzw. Industriegebiet und ca. 10 % Straßenverkehrsfläche eine künftige Versiegelung von ca. **32,66 ha** möglich.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs.6, Nr.7f sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Bei der vorliegenden Planung (Gewerbegebiet) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behör-

den verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen zum einen Standortalternativen (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) und alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht). Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Die Gemeinde Lathen wird im Regionalen Raumordnungsprogramm der Entwurfsfassung 1/2010 als Grundzentrum mit den Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten und als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ vorgesehen.

Der Bereich am Autobahnzubringer, östlich der BAB 31, wird durch großzügige Flächen für „Vorranggebiete für industrielle Anlagen“ ausgewiesen. Der zeichnerischen Darstellung des Entwurfes des RROPs1/2010 ist zu entnehmen, dass Großteile der Flächen der 2 Änderungsbereiche davon erfasst sind. Lediglich der nördliche Teil des Änderungsbereiches 23.2.2 ist davon ausgeschlossen. Zwischenzeitlich hat in diesem Zusammenhang eine Abstimmung mit dem Landkreis Emsland stattgefunden, diesen Teilbereich ebenfalls als „Vorranggebiete für industrielle Anlagen“ auszuweisen.

Östlich des Änderungsbereiches 23.2.3 verläuft der „Kapellenmoorgraben“, dessen Verlauf inklusive der beidseitigen Flächenanteile als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen wird. Ebenso ist die ehemalige Sandentnahmestelle östlich des Änderungsbereiches 23.2.2 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Weitere Flächen, nördlich bzw. östlich der Änderungsbereiche werden als „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ und auch teilweise als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und für die Erholung dargestellt.

Neben der Autobahn BAB 30 ist auch die „Neusustrumer Straße“ (K 156) im RROP als „Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung“ dargestellt.

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz (§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Flächennutzungsplan (FNP):

Aus der ursprünglichen Fassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen von 1995 geht hervor, dass für die zum Teil schon besiedelten Gebiete östlich der Autobahn, begrenzt durch die A 31 sowie der Neusustrumer Straße und Lathener Straße, ausschließlich gewerbliche Bauflächen geplant sind. Inzwischen ist die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, sodass nun am südwestlichen Randbereich der gewerblichen Bauflächen eine Erweiterungsfläche ausgewiesen wird; eine Teilfläche am nordwestlichen Randbereich hingegen wird entgegen dem Ursprungsplan der gewerblichen Nutzung entzogen und stattdessen der Landwirtschaft zugeschrieben.

Außerhalb der Planbereiche sieht der Flächennutzungsplan des Weiteren die Abgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes vor. Weiterhin sind im FNP außerhalb der Änderungsflächen drei Bereiche als Flächen für Naturschutz dargestellt:

- Der „Kapellenmoorgraben“ mit seinem Umfeld östlich des Änderungsbereichs 23.2.3. Hierbei handelt es sich um eine Kompensationsfläche für den bereits planfestgestellten Industriepark A 31.
- südlich des Änderungsbereiches 23.2.2: überregional bedeutsamer Bereich – L3108N17 mit umgebenden Kompensationsflächen
- ein Gewässerbereich (ehemalige Sandentnahme) einschließlich angrenzender Flächen nordöstlich des Änderungsbereiches 23.2.2

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Die im FNP als Flächen für Naturschutz dargestellten Bereiche sind im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland (LRP 2001) ebenfalls als „Integrationsflächen 1. Priorität – Naturschutznutzung“ gekennzeichnet:

- Bei dem südlich des Änderungsbereiches 23.2.2 „Überregional bedeutsamen Bereiches – L3108N17“ handelt es sich laut LRP um einen Schlatt (= flaches Gewässer / Heideweiher) mit einer Größe von 0,7 ha mit folgender Gebietsbeschreibung: „Kernbereich mit Torfmoos-Wollgrasrasen, Schnabelseggenried, Binsenried und anderen Arten mäßig nährstoffreicher organischer Nassböden. Offene Wasserfläche mit Seerosen-Bestand. Randbereiche mit Pfeifengras und Kiefern“.
- Der Kapellenmoorgraben, direkt östlich des Änderungsbereiches 23.2.3 angrenzend, ist gemäß Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung als „Wertvoller Bereich für die Fauna“ gekennzeichnet (Abgrenzung s. Übersichtskarte zum Bestandsplan).
- Die ehemalige Sandentnahmestelle östlich des Änderungsbereiches 23.2.2 ist z.T. als Fläche für Naturschutznutzung, z.T. als Waldfläche dargestellt. Der Eingriff in den Naturhaushalt durch den Bodenabbau kann mit der Entstehung eines Gewässers, das der natürlichen Entwicklung vorbehalten bleibt in der Regel kompensiert werden. Auf den nährstoffarmen Sanden kann sich so ein nährstoffarmes (oligotrophes) Gewässer mit entsprechender seltener Vegetation ausbilden.

Neben diesen Integrationsflächen für Naturschutz sind Flächen nördlich des Änderungsbereiches 23.2.2 als „Integrationsflächen 1. Priorität – Wald“ dargestellt, die innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegen. Kleinräumig sind innerhalb des Änderungsbereiches 23.2.3 im südwestlichen Teil ebenfalls Waldflächen von der Planung betroffen (ca. 8.700 qm Lärchenforst).

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels von DRACHENFELS (2004) durchgeführt. Die Bestandsdarstellung erfolgt in zwei gesonderten Plänen. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

Folgende Biotoptypen wurden in den Änderungsbereichen kartiert (vgl. Unterlage 1, Blatt 1 und 2 „Bestandsplan“ im Anhang):

Änderungsbereich 23.2.2

Nr. 2.13.3 Baumreihe (HBA)

Wertfaktor 3

Am östlichen Rand des Plangebietes, nördlich der Kreisstraße K 156 ('Neusustrumer Straße') befindet sich eine mittelalte Baumreihe, welche wahrscheinlich ursprünglich als straßenbegleitende Baumreihe entstanden ist und im Zuge der veränderten Straßenführung ihre straßenbegleitende Funktion verloren hat. Sie weist eine Länge von ca. 230 m auf und besteht aus Eiche, ferner auch Ahorn mit einem BHD zwischen 40-50 cm. Aufgrund dieser Bestände erklärt sich auch die vermutete natürliche Sukzession auf der südlich benachbarten Halbruderalfläche (vgl. Biotoptyp Nr. 11.2). Ebenso befindet sich eine Baumreihe entlang der Neusustrumer Straße, die zum Teil innerhalb des Änderungsbereiches 23.2.2 verläuft.

Nr. 2.16.1 Standortgerechte Gehölzanpflanzung (HPG)

Wertfaktor 3

Parallel zum 'Altenteilsgraben', an der südlichen Böschung befindet sich eine standortgerechte Gehölzanpflanzung, bestehend in erster Linie aus jungen Erlen, ferner auch aus Eschen mit einem BHD zwischen 5 bis 10 cm. Diese Böschungsseite des Kastenprofils wies zum Zeitpunkt der Begehung keine Mahdspuren auf.

Auch an der östlichen Grenze des Plangebietes, zwischen dem vorhandenem Weg (außerhalb des Plangebietes) und dem Maisacker, wurde eine standortgerechte Gehölzanpflanzung angelegt. Diese weist eine Breite von ca. 5 m auf und besteht aus einer Halbruderalflur auf der junge Eiche, Vogelbeere, Traubenkirsche, Weißdorn sowie auch Birne mit einem BHD zwischen 5 bis 10 cm stocken.

Nr. 4.8.7 Sonstiger Graben (FGZ) Wertfaktor 2

Im Plangebiet befinden sich an mehreren Stellen Entwässerungsgräben. Zu nennen ist hier der 'Altenteilsgraben', der das Plangebiet in Ost-West-Richtung kreuzt. Dieser Graben weist eine auffällige Tiefe auf (ca. 3 m), zum Zeitpunkt der Begehung (Mitte Oktober) führte der Graben auch Wasser. An der südlichen Böschung wurden standortgerechte Gehölze angepflanzt (vorwiegend Erle, ferner auch Esche mit 5-10 cm BHD; vgl. auch Biotoptyp Nr. 2.16.1). An der Nordseite des Grabens verläuft parallel zum Graben ein Weg, welcher zwei versiegelte Fahrspuren aufweist.

Ein weiterer Graben verläuft senkrecht zum o.g. 'Altenteilsgraben' in Richtung Norden, ist auch mit diesem verbunden, weist jedoch eine geringere Tiefe auf als der 'Altenteilsgraben'. Zum Zeitpunkt der Begehung war er nicht wasserführend.

Ein weiterer Graben befindet sich rd. 300 m weiter nördlich des 'Altenteilsgrabens' und verläuft parallel zu diesem. Nur im westlichen Teil war der Graben wasserführend. Auch dieser Graben ist mit den beiden vorangegangenen verbunden.

An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches, nördlich der Kreisstraße K 156 verläuft ebenfalls ein Graben. Dieser ist ca. 1,5 m tief und war zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführend.

Eine Fließrichtung- bzw. -geschwindigkeit konnte bei allen Gräben, sofern diese wasserführend waren, nicht ermittelt werden. Alle Gräben wiesen intensive, beidseitige und kürzlich durchgeführte Pflegemaßnahmen auf. Eine Ausnahme stellt hier die Südseite des 'Altenteilsgrabens' dar, welche nicht gemäht wurde.

Nr. 9.5 Artenarmes Grünland (GI) Wertfaktor 2

Nördlich des 'Altenteilsgrabens', umgeben von Acker- und Grünland-Einsaat-Flächen befindet sich ein artenarmes Grünland.

Nr. 9.6 Grünland-Einsaat (GA) Wertfaktor 1

Nördlich des 'Altenteilsgrabens', am westlichen Rand des Plangebietes befindet eine Fläche mit Grünland-Einsaat.

Nr. 10.1 Acker (A) Wertfaktor 1

Nr. 10.3.1 Baumschule (EBB) Wertfaktor 1

Ähnlich wie im Änderungsbereich 23.2.3, dominieren auch im Änderungsbereich 23.2.2 ausgedehnte Ackerfluren den Bestand. Neben der Maisproduktion dienen die zentralgelegenen Flächen vor allen als Anzuchtflächen für Laub- und Nadelgehölze, insbesondere Scheinzypressen.

Nr. 11.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 3

An der östlichen Grenze des Plangebietes, im Bereich, in dem die Straßenführung geändert und die Fließfähigkeit des Verkehrs verbessert wurde, ist eine halbruderale Gras- und Staudenflur entstanden. Neben den typischen Störungszeigern, wie Acker-Kratzdistel, vermehren sich dort, vermutlich aus natürlicher Sukzession junge Eichen.

An der westlichen Grenze des Plangebietes, im Bereich der Einmündung/ Erschließung des Hauses 'Neusustrumer Straße' Nr. 4 in die K 156 befindet sich neben der Straße selbst (vgl. 13.12.1) auch ein nicht weiter bewirtschafteter und wenig unterhaltener Bereich mit Gras-

und Staudenflur. Ähnliche Flächen liegen im Kreuzungsbereich der Neusustrumer Straße / Feldkoppel.

Nr. 12.1.4 Trittrassen (GRT) Wertfaktor 1

Dieser Biotoptyp kennzeichnet einen unbefestigten Weg im nördlichen Plangebiet. Dieser Grasweg dient vorwiegend der landwirtschaftlichen Erschließung des Bereiches.

Nr. 13.12.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0

Mit diesem Biotoptyp werden vollständig versiegelte, asphaltierte Straßen im Plangebiet bezeichnet. Hierzu zählt insbesondere die 'Neusustrumer Straße' (K 156), die das Plangebiet von Ost nach West durchquert und tlw. im Plangebiet liegt. Eine kleinere Anbindungsstraße befindet sich an der westlichen Grenze des Plangebietes, südlich des 'Altenteilsgrabens'.

Nr. 13.12.5 Weg (OWW) Wertfaktor 1

Mit diesem Biotoptyp wird der Weg an der Nordböschung des 'Altenteilsgrabens' bezeichnet. Nur die Fahrspuren sind versiegelt (Beton), der Raum dazwischen, sowie links und rechts der beiden Fahrspuren nicht.

Änderungsbereich 23.2.3

Nr. 1.21.3 Lärchenforst (WZL) Wertfaktor 3

Im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches, nördlich des 'Moorweges', befindet sich offensichtlich ein Restteil eines größeren Feldgehölzes, der wahrscheinlich im Zuge des Baus der BAB A 31 überplant und zerschnitten wurde. Der isolierte Waldbestand besteht vorwiegend aus Lärche mit einem Brusthöhendurchmesser zwischen 20-30 cm, mit einer Beimischung von Traubenkirsche. Aufgrund der Größe des Bestandes und der Ausprägung wird dieser Biotoptyp mit dem Wertfaktor 3 bewertet, abweichend von dem Bewertungsvorschlag des Bewertungsschlüssels (→ 2).

Nr. 2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 3

An der Nordseite des in Ost-West-Richtung verlaufenden Grasweges befindet sich eine Strauch-Baumhecke. Diese liegt tlw. außerhalb des Plangebietes (vgl. Bestandskarte Unterlage 1 Blatt 2) so, dass nur der Kronentraufbereich in das Plangebiet hineinragt. Der westliche Teil der Hecke, welcher sich vorwiegend außerhalb des Plangebietes befindet, ist rd. 8 m hoch und besteht vorwiegend in der Baumschicht aus Birken und in der Strauchschicht aus Traubenkirsche. Im östlichen Teil, innerhalb des Plangebietes, dominieren Traubenkirsche und Weißdorn mit Höhen bis zu 3 m.

Nr. 10.1 Acker (A) Wertfaktor 1

Im Plangebiet dominiert eine großflächige Ackerflur, welche im Norden und Nordwesten an ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzt. Die Ackerflächen, bestanden mit Mais und Kartoffeln, werden durch einen Feldweg in Ost-West-Ausrichtung durchtrennt (sh. auch Biotoptyp Nr. 12.1.4). Die betroffene Ackerflur ist ein Bestandteil von größeren, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere südlich und weiter östlich des Plangebietes und liegt tlw. in unmittelbarer Nähe der BAB A 31.

Nr. 11.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 3

Zwischen dem vorhandenen Lärchenbestand (vgl. Biotoptyp Nr. 1.21.3) und der Plangebietsgrenze befindet sich eine Halbruderalfur, welche offensichtlich durch die Überplanung/ Abrodung des Waldes im Zuge des Neubaus der BAB A 31 entstanden ist.

Nr. 12.1.4 Trittrassen (GRT) Wertfaktor 1

Mit diesem Biotoptyp werden die unbefestigten Wege im Plangebiet gekennzeichnet. Ein solcher Grasweg „erschließt“ landwirtschaftlich das betroffene Plangebiet von Ost nach West und teilt zugleich die Ackerareale. Auffällig ist eine starke Trittbelastung, bzw. Fahrspurbelastung. Entlang des Grasweges sind an der Nordseite Strauch-Baumhecken zu verzeichnen (vgl. Biotoptyp Nr. 2.10.2).

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentzial
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen / Streng geschützte Arten:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 oder 1 der Roten Liste vor. Baum-Strauchhecken sind in der Roten Liste der Biotoptypen Niedersachsens³ in der Gefährdungsstufe 2 = stark gefährdet infolge von Flächen- und Qualitätsverlusten durch Flurbereinigung und Intensivierung der Landschaftsnutzung eingestuft. Die innerhalb des Änderungsbereiches 23.2.3 verlaufende Hecke stellt sich als noch relativ junge Hecke dar.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierungen ergaben sich keine Zufallsfunde von Rote-Liste Pflanzenarten im Plangebiet und werden hier aufgrund der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht vermutet. In den angrenzenden Flächen für Naturschutz (sh. Angaben in Kap. 2.2 FNP und LRP) außerhalb der Plangebiete ist hingegen auf den nährstoffarmen Sanden mit zahlreichen Vorkommen seltener und geschützter Arten zu rechnen. Diese Bereiche werden jedoch nicht überplant. Eine Änderung der Nutzung in den Plangebieten der 23.2.2 und 23.2.3 Änderung FNP darf zu keinen Beeinträchtigungen und Veränderungen hinsichtlich der Standortbedingungen (z.B. Änderung des Wasserhaushaltes) innerhalb der angrenzenden Flächen für Naturschutz führen. Generell ist davon auszugehen, dass mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sich der Nährstoffeintrag (und damit Eutrophierung) in die sensiblen Bereiche für Naturschutz verringern werden.

Für den südlichen Teil der 23.2.2 Ä.-FNP liegt eine avifaunistische Kartierung (IPW 2010) vor. Hieraus ergeben sich Angaben zum Vorkommen der Rote Liste Arten Feldlerche und Rebhuhn als Brutvögel innerhalb des Plangebietes, sowie Baumpieper und Kiebitz angrenzend zum Plangebiet. Als streng geschützte Arten brüteten im Jahr 2010 weiterhin Mäuse-

³ Drachenfels, O.v. 1996: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen H. 34. Hannover

bussard und Turmfalke südlich bzw. südwestlich des Plangebietes. Daneben traten verschiedene Durchzügler auf. In den bei dieser Kartierung nicht erfassten Änderungsbereichen ist mit einem ähnlichen Artvorkommen zu rechnen, das auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genauer erfasst werden sollte.

Weiterhin liegen vom NLWKN⁴ Daten im Bereich des angrenzenden Kapellenmoorgrabens über Laufkäfer (1 Art RL 2), Heuschrecken (1 Art der Vorwarnliste), Libellen (2 Arten RL 3) und Tagfalter (1 Art RL 2) vor. Diese Artgruppen weisen einen relativ geringen Aktionsradius auf, der Hauptlebensraum wird sich auf den Bereich des Kapellenmoorgrabens und umliegender Flächen beschränken; die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der Plangebiete stellen eher suboptimal geeignete Habitate für die Arten dar. Entscheidend für eine Aufrechterhaltung der Populationen ist jedoch die Möglichkeit eines Genaustausches, also die Möglichkeit von Wander- bzw. Ausbreitungsbewegungen über einen Biotopverbund oder sogenannte Trittsteine erforderlich. Solche Vernetzungsbiotope sollten in Form von z.B. Hecken auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglichst mit integriert werden.

Weitere Angaben zu Rote-Liste-Arten bzw. streng geschützten Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden. Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG⁵ erfasst. Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders geschützte und streng geschützte Arten. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung. In § 44 (5) BNatSchG wird klargestellt, dass die dort aufgeführten Verbotstatbestände innerhalb von Planungs- und Zulassungsverfahren ausschließlich für die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten gelten. Kommen entsprechende Arten im Plangebiet vor, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese prüft inwieweit die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG möglicherweise erfüllt werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt in Absprache mit der UNB eine entsprechende Abschätzung (Risikoeinschätzung aufgrund einer Potenzialanalyse) in Kap. 9.3. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine konkrete Abschätzung von Beeinträchtigungen und Herleitung erforderlicher Maßnahmen ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentiale:

Die FNP-Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3 sind im Wesentlichen durch intensive landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die nur wenig durch Hecken, Gräben, Wege und Säume gegliedert sind. Die Planung führt daher zum Verlust von Lebensraum typischer Offenlandarten mit einer durchschnittlichen Bedeutung (s.o.). In den Randbereichen angrenzend zu den Flächen für Naturschutz (s.o. ehemalige Sandabbaufläche, Niederungsbereich Kapellenmoorgraben und Schlatt mit Umgebungsbereich) oder Waldbereichen wird ein sogenannter

⁴ Schriftliche Mitteilung des NLWKN vom 2010-08-20

⁵ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

„Grenzlinieneffekt“ auftreten, d.h. viele Tierarten, die in den geschützten Gehölzflächen Unterschlupf finden, nutzen die Offenlandflächen in den Randbereichen zur Nahrungssuche. Diese Randflächen weisen für zahlreiche Tierarten eine hohe Bedeutung auf.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung von LRP und Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat u.a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen sind. Angrenzend zu den FNP-Änderungsbereichen befinden sich drei Flächen für den Naturschutz (sh. Kap. 2.2) sowie nördlich angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen (z.B. Standortveränderung durch Änderungen des Wasserhaushaltes, Beeinträchtigungen während der Bauphase) durch die Planung sollte vermieden werden.

Ca. 2 km östlich des Änderungsbereiches 23.2.2 liegt das FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet DE 2909-401 „Emstal von Lathen bis Papenburg“. Aufgrund der Entfernung ist hier mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Der Boden wird rechtlich u.a. durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB) geschützt. Nach § 1 BBodSchG und § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG sind die natürlichen Funktionen des Bodens als Grundlage der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schützen und wieder herzustellen, Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Besonders zu beachten sind hier schutzwürdige Böden aufgrund eines hohen Biotopentwicklungspotenzials, kulturhistorische Böden oder Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit.

Im Änderungsbereich 23.2.2 kommen Podsole, Gley-Podsole und Tiefumbruchböden vor⁶. Im Änderungsbereiche 23.2.3 liegt in erster Linie Gley-Podsol vor. Hierbei handelt es sich um sandige, z.T. grundwasserbeeinflusste Böden mit geringem Ertragspotenzial. Die Tiefumbruchböden sind stark anthropogen verändert.

Alle Bodentypen sind nicht in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ aufgeführt. Altlasten sind nicht bekannt.

Den Plangebieten kommt insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung für das Schutzgut Boden zu.

⁶ NIBIS® Kartenserver (2010): *Bodenübersichtskarte 1:50.000, Suchräume für schutzwürdige Böden, Altlasten.* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Wasser

Oberflächengewässer: Der Änderungsbereich 23.2.2 wird von wenigen Entwässerungsgräben, u.a. dem Altenteilsgraben, durchzogen. Weiter Oberflächengewässer kommen nicht vor.

Grundwasser: Der Kartenserver des LBEG zeigt auf der Karte der Grundwasserneubildung⁷ Neubildungsraten von 150 – 200 mm/Jahr (geringe bis mittlere Neubildung), im östlichen Teil des Änderungsbereiches 23.2.2 auch Raten von 250 bis 300 mm/Jahr (mittlere bis hohe Neubildung). Im Plangebiet handelt es sich um Sandböden, die eine gute Durchlässigkeit vorweisen und deshalb eine hohe Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers vorliegt.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der geringen Schutzwirkung des Bodens gegenüber Schadstoffeinträgen (hohes Grundwassergefährdungspotential) und der mittleren bis hohen Grundwasserneubildungsrate im östlichen Teil des 23.2.2 Änderungsbereiches eine mittlere bis hohe Bedeutung vor.

Klima und Luft

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z.B. landwirtschaftliche Flächen der Kaltluftbildung, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatenausgleichend wirken kann.

Größere Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann. Solche Flächen kommen in den Änderungsbereichen jedoch nicht vor.

Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet spielen die Offenlandbiotop (Kaltluftproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Naturräumlich liegen die FNP-Änderungsbereiche laut LRP⁸ (2001) in der Einheit 2.3 Bourtanger Moor. In dieser ehemals stark von Hochmoor geprägten Landschaft ist der Streifen parallel zum nördlichen Emstal durch Talsandflächen mit eingestreuten Niedermooren gekennzeichnet. Die Hochmoorflächen wurden fast vollständig abgetorft, die Resttorfauflage mit den darunterliegenden Talsanden vermischt; auf diesen Sandmischkulturen entstanden Ackerflächen maschinengerechten Zuschnitts. Auch die das Emstal begleitenden Talsandflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Naturnahe Biotop sind nur noch selten vorhanden. Die trockenen Geest- und Flugsandrücken wurden meist mit Kiefern aufgeforstet. Auch die FNP- Änderungsbereiche liegen in einem großflächigen, landwirtschaftlich intensiv

⁷ NIBIS® Kartenserver (2010): *Hydrogeologie, Grundwasserneubildung 1:200.000*,. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>

⁸ Landkreis Emsland, Amt für Naturschutz und Forsten, 2001: Landschaftsrahmenplan.

genutzten Raum, direkt westlich an die A 31 angrenzend. Östlich an den nördlichen Änderungsbereich 23.2.2 angrenzend liegen auf den sandigen Böden Nadelforsten, größtenteils innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Emstal („LSG EL 023“). Östlich des südlichen Änderungsbereiches 23.2.3 grenzt der mit naturnahen Elementen ausgestattete Niederungsbereich Kapellenmoorgraben an. Dieser Änderungsbereich 23.2.3 wird von einer 110kV Leitung in Ost-West-Richtung durchschnitten.

Beide Änderungsbereiche sind durch die angrenzende A 31 sowie in umliegenden Flächen bereits bestehende Gewerbeflächen stark anthropogen überprägt sowie visuell und akustisch beeinträchtigt. Es befinden sich nur wenige gliedernde Elemente wie Entwässerungsgräben und Hecken, Einzelgehölze oder Baumreihen entlang der Straße.

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

In den Änderungsbereichen liegen keine Flächen mit touristischer Infrastruktur vor. Ebenso werden keine siedlungsnahen Freiräume überplant. Östlich an den nördlichen Änderungsbereich 23.2.2 grenzt ein Bereich mit Bedeutung für die Erholung lt. RROP an.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet, die eine Begrenzung des Gewerbelärms durch Emissionskontingente anstrebt. In der verbindlichen Bauleitplanung sind diese weiter zu präzisieren. Erhebliche negative Beeinträchtigungen des Menschen oder der menschlichen Gesundheit können bei Beachtung der festgesetzten Emissionskontingente ausgeschlossen werden.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

In den Änderungsbereichen sind keine Kultur- oder Sachgüter bekannt und werden auch nicht vermutet. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten dennoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese unverzüglich bei den entsprechenden Stellen zu melden und bis deren Sicherung, zu schützen.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

In den Plangebieten kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Für die an die Plangebiete angrenzenden Bereiche mit Bedeutung für Natur und Landschaft (Niederungsbereich Kapellenmoorgraben, ehemalige Sandentnahmestelle, Schlatt, sh. Kap. 2.2) müssen potenzielle erhebliche Beeinträchtigung

gen wie z.B. Veränderung der Standortfaktoren (Wasserhaushalt) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

Die Planung wird zwar aufgrund einer hohen Neuversiegelung zu erheblichen Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden unter Berücksichtigung o.g. Vermeidungsmaßnahmen durch die Planung aber nicht bedingt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung unmittelbar betroffen sind. Das in ca. 1,7 km östlich entfernt liegende FFH-Gebiet „Emstal – Kennzahl: 2809-331“ und das in etwa gleicher Entfernung liegende EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg – Kennzahl: 2909-401“ sind zu weit entfernt und durch diverse Straßen räumlich vom Plangebiet entfernt, als dass Auswirkungen zu erwarten sind.

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose

Geplant ist die Ausweisung von gewerblichen Nutzungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, angrenzend zur Autobahn A 31 und bereits vorhandenen Industriegebieten (Industriepark A 31). Die Planzeichnung des Vorentwurfs enthält dazu zunächst ausschließlich die Flächenabgrenzungen der in Aussicht genommenen Bauflächen. Inwieweit bzw. in welchem Umfang diesen Flächenabgrenzungen weitere Flächen als Maßnahmenflächen Naturschutz, für Infrastruktureinrichtungen oder als Waldabstandsflächen zuzuordnen sind, ist im Rahmen der weiteren Planungsschritte zu entscheiden.

Durch die großflächige Bebauung/ Versiegelung des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen. In den Änderungsbereichen wird eine Gesamtversiegelung von ca. 88 ha (Änd.-Bereich 23.2.2 ca. 55 ha, Änd.-Bereich 23.2.3 ca. 33 ha) möglich sein.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Grundlage der Bewertung stellt die vom Niedersächsischen Städtetag in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Sozialministerium herausgegebene Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008) dar (vgl. Anhang Kap. 9.2).

Innerhalb der geplanten FNP-Änderungsbereiche sind in erster Linie landwirtschaftliche Flächen von der Planung betroffen. Kleinräumig kommen Gräben, Ruderalfluren und Hecken oder Baumreihen und im Änderungsbereich 23.2.3 ein Lärchenforst vor. Inwieweit diese Bereiche überplant werden, kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt werden. Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope direkt betroffen. Jedoch führt auch die Überplanung von Acker und Ruderalflächen zu einem Verlust von Lebensraum für

Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen.

Schutzgebiete oder -objekte nach NAGBNatSchG bzw. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste- Biotopen 0 oder 1. Bei den noch vorhandenen Baum-Strauchhecken handelt es sich um relativ junge Bestände. Inwieweit diese Flächen auch im Sinne eines Biotopverbundes erhalten bleiben können ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu überprüfen. Angrenzende Bereiche mit Bedeutung für den Naturschutz (Niederungsbereich Kapellenmoorgraben, ehemalige Sandabbaustelle, Schlatt, vergl. Kap. 2.2) dürfen durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Generell ist davon auszugehen, dass mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sich der Nährstoffeintrag in diese sensiblen Bereiche vermindert. Faunistische Funktionsbereiche mit Bedeutung sind maximal in den Randbereichen zu den aus Naturschutzsicht wertvolleren Flächen zu erwarten. Diese sollten möglichst von der Bebauung frei gehalten oder durch entsprechende Heckenpflanzungen von der gewerblichen Nutzung abgeschirmt werden. Der gesonderte Artenschutzbeitrag in Kap. 9.3 kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkreter erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden und sind daher nicht zu erwarten.

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 88 ha versiegelt. Diese großflächige Versiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen und daher zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Kompensation über Maßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgen kann. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen ist.

Die Ausweisung gewerblicher Nutzungen auf den landwirtschaftlichen Flächen führt zu einem großflächigen Verlust von Infiltrationsraum. Zumindest im östlichen Teil des nördlichen FNP-Änderungsbereiches 23.2.2 ist aufgrund der Bodenverhältnisse mit einer mittleren bis hohen Grundwasserneubildung zu rechnen, der mit der Planung versiegelt wird. Das Wasserwirtschaftliche Konzept (INGENIEURPLANUNG 2010) auf dieser vorbereitenden Bauleitplanungsebene kommt zu dem Ergebnis, dass nach Auswertung der digitalen Bodenkarten in den Änderungsbereichen hohe Grundwasserstände vorherrschen, die eine dezentrale Versickerung nicht ermöglichen. Dies Ergebnis ist in der verbindlichen Bauleitplanung ggf. durch Bohrproben zu überprüfen und zu präzisieren. Demnach wäre in beiden Teilbereichen eine gedrosselte Entwässerung (inkl. vorgeschalteter Klärung) über die vorhandenen Gräben erforderlich. Das gesammelte Niederschlagswasser sollte nach entsprechender Behandlung (Reinigung, Vorabscheider) dem Boden bzw. dem Grundwasserleiter möglichst ortsnahe wieder hinzugefügt werden, um eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden.

Insbesondere die angrenzenden Bereiche für den Naturschutz dürfen durch eventuelle erhebliche Veränderungen des Grundwasserhaushaltes oder den Eintrag von belastetem Oberflächenwasser nicht erheblich beeinträchtigt werden. Für den direkt angrenzenden Änderungsbereich 23.2.1 (Bebauungsplan Nr. 27) liegen Bohrproben vor, die einen deutlich niedrigeren Grundwasserstand anzeigen, so dass in diesem Bereich eine dezentrale Versickerung (und damit Vermeidung potentieller Veränderungen des Grundwasserspiegels) möglich ist. Ähnliche Diskrepanzen zwischen der digitalen Bodenkarte und den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort sind auch in den hier behandelten Änderungsbereichen 23.2.2 und 23.2.3 denkbar, da die landwirtschaftlich genutzten Flächen durch tiefe Gräben entwässert werden. Eine genauere Beurteilung kann erst auf der nächsten Planungsebene erfolgen.

Aufgrund der anstehenden sandigen Bodenverhältnisse in Verbindung mit geringen Grundwasserflurabständen ist mit einem hohen Gefährdungspotenzial der Grundwasserver Verschmutzung zu rechnen. Potentielle Schadstoffeinträge durch die gewerbliche Nutzung müssen in den weiteren Planungsschritten durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern und eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers. Weiterhin gibt die WRRL ein Verschlechterungsverbot vor. Die Ziele sind im Wasserhaushaltsgesetz (§ 27 und § 47 WHG) und im Niedersächsischem Wassergesetz (§ 36 und § 87 NWG) verankert. Spezielle Schutzgebiete (Trinkwasserentnahmegebiete, Fisch-/Muschelgewässer, Erholungs- und Badegewässer, Wasserabhängige EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen, wobei das komplette Einzugsgebiet der Ems in Niedersachsen als nährstoffsensibles und empfindliches Gebiet eingestuft ist. In der Flußgebietseinheit Ems sind vor allem die erhebliche Belastung infolge diffuser und punktueller stofflicher Einträge (insbesondere Nitrat durch Nährstoffeinträge) in Oberflächen- und Grundwasser zu verzeichnen⁹.

Durch Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und den biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen wird mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität und -menge (Schutzgut Wasser) im Sinne des BauGB / UVPG gerechnet.

Durch die Planung werden großflächig kaltluftproduzierende Flächen überplant. Diese stehen aber nicht im Zusammenhang (Luftleitbahnen) mit stark beeinträchtigten Siedlungsbiotopen; es gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Das geplante Industriegebiet führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da eine gewerbliche Nutzung in diesen Ausmaßen ein auffälliges Störelement in der Landschaft darstellt und Sichtbeziehungen in der offenen/ halboffenen Landschaft verloren gehen. Den Plangebietern kommen jedoch nur eine untergeordnete Rolle für das Landschaftsbild zu, da die Änderungsbereiche durch die Autobahn A 31, angrenzende bestehende Gewerbeflächen und die 110 kV-Leitung bereits stark anthropogen überprägt sind und nur wenige gliedernde natürliche Elemente wie Gehölzstrukturen aufweisen, bzw. bereits eine intensive Nutzung vorliegt. Das angewandte Kompensationsmodell >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)< geht davon aus, dass Eingriffe in Na-

⁹ NLWKN 2009: Niedersächsischer Beitrag für den Bewirtschaftungsplan für die Flußgebietseinheit Ems.

tur und Landschaft abschließend und ausreichend über die Biotopfunktion abgehandelt werden, wenn innerhalb der anderen Schutzgutbereiche (z.B. Landschaftsbild) keine besonders bedeutsamen oder empfindlichen Funktionen oder Strukturen betroffen sind. Da bei der vorliegenden Planung keine für das Landschaftsbild bedeutenden Flächen betroffen sind, verbleiben unter Berücksichtigung der geplanten biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BauGB / UVPG.

Durch die Planung gehen keine Wertelemente mit besonderer Bedeutung für den Menschen verloren. Es liegen keine Einrichtungen der Freizeit- oder Tourismusbranche oder siedlungsnahen Freiräume vor. Der Lärmschutz findet über eine schalltechnische Beurteilung mit entsprechenden Emissionskontingenten Berücksichtigung. Durch die Errichtung (Erweiterung) eines Industriegebietes werden Arbeitsplätze geschaffen, die den Menschen zugutekommen. Es verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne von UVPG/BauGB zu bezeichnen sind.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Direkt an die FNP-Änderungsbereiche grenzen Flächen für den Naturschutz. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Bereiche z.B. durch Veränderungen der Standortverhältnisse (Wasserhaushalt) müssen vermieden werden. Generell ist damit zu rechnen, dass mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung eine Beeinträchtigung durch Nährstoffeintrag in die sensiblen Bereiche verringert wird. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf schutzgutübergreifende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Ausweisung gewerblicher Nutzung erfolgt als Erweiterung eines bestehenden Industriegebietes. Hierdurch wird eine Zersplitterung der freien Landschaft vermieden. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen werden auf das Notwendigste reduziert; die Nähe zur Trasse der Bundesautobahn A 31 im Westen, bzw. die direkt angrenzende K 156 wirken sich positiv aus.

Weitere konkrete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. der Erhalt bestehender Baumreihen oder **artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen** können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genannt werden.

Insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Bereiche für den Naturschutz (Schlatt, Niederungsbereich Kapellenmoorgraben und ehemalige Sandabbaustelle, vergl. Kap. 2.2) müssen im Laufe der weiteren Planungsschritte vermieden werden.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)< dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 9.2). Die Bilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Darstellung gewerblicher Nutzung in den Änderungsbereichen. Eine detaillierte Bilanzierung kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Gem. § 15 (2) BNatSchG sollen die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes ausgeglichen (sh. Maßnahmen innerhalb des Plangebietes) oder ersetzt (sh. Maßnahmen außerhalb des Plangebietes) werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Zum Ausgleich des Eingriffes können innerhalb des Plangebiets die nachfolgenden Maßnahmen in Ansatz gebracht werden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. weitere Maßnahmen hier aufzuführen.

Freiflächen im Industrie- /Gewerbegebiet

Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 im geplanten Industriegebiet werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vollständig zu kompensieren. Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten.

Änderungsbereich 23.2.2

Die Samtgemeinde weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenpool „Lathener Feld“ nach. Die Samtgemeinde steht hier in ständigen Verhandlungen zu neuen Flächen und Maßnahmen. Durch den Nachweis von **609.845 Werteinheiten** aus dem Pool kann das Defizit des vorliegenden FNP-Änderungsbereiches

vollständig kompensiert werden. Ergeben sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahmen, sind die Maßnahmen im Flächenpool entsprechend darauf abzustimmen.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

Änderungsbereich 23.2.3

Ersatzaufforstung nach NWaldLG

Für den überplanten Waldbereich (8.705 qm Lärchenforst) ist nach Niedersächsischem Waldrecht eine Ersatzaufforstung in mindestens dergleichen Flächengröße erforderlich (sh. Kap. 9.2.1.2). Für diese Ersatzaufforstung steht folgende Fläche zur Verfügung: Gemarkung und Gemeinde Niederlangen, Flurstück 15/3, Flur 6. Nach Angaben der Gemeinde unterliegt die Fläche von 2,0659 ha zurzeit der Ackernutzung, kleinräumig ist eine Randfläche im Nordosten bereits aufgeforstet. Die Fläche liegt westlich der FNP-Änderung 23.2.2 und ca. 2,5 km nordöstlich des FNP-Änderung 23.2.3 (Eingriffsort) direkt südlich an bereits vorhandene Waldflächen angrenzend (sh. Abb. unten). Der Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“. Die Bodenkarte stellt hier Podsol-Böden dar.

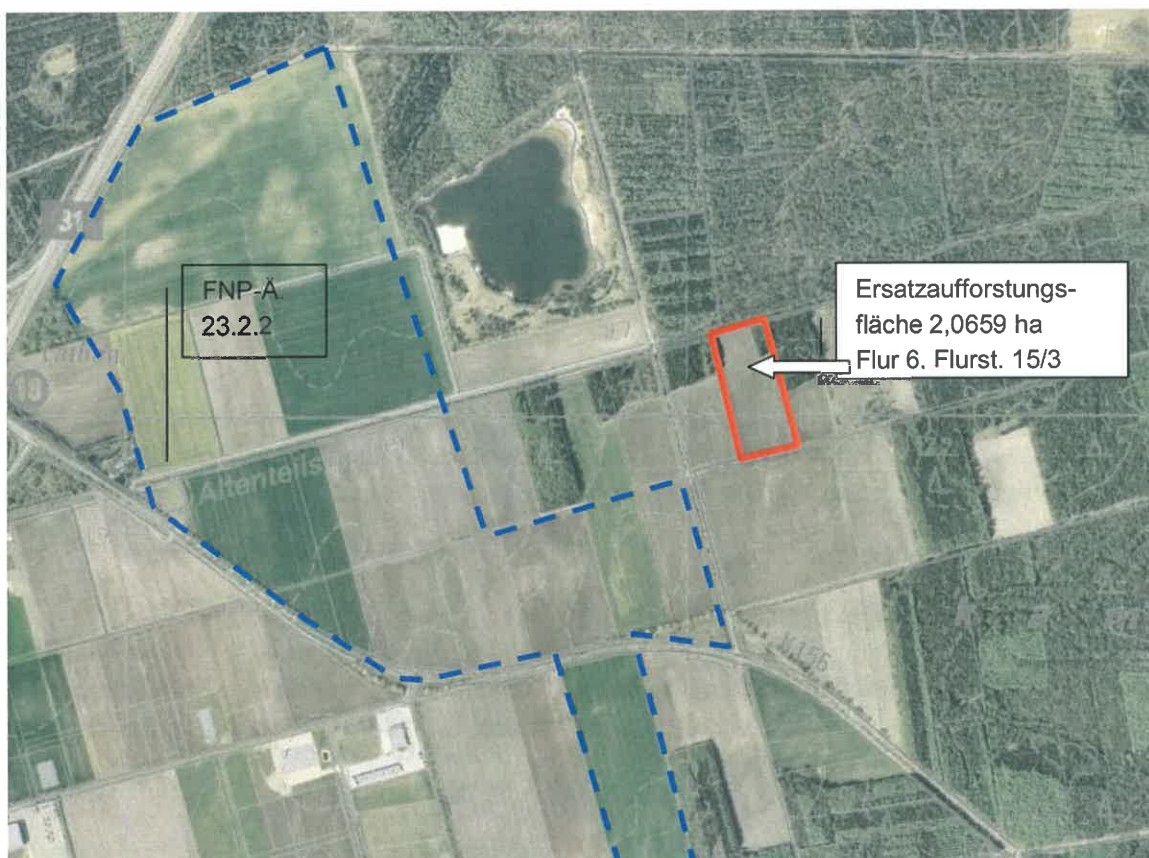


Abb. 1: Ersatzaufforstungsfläche, Gemarkung Niederlangen, Flur 6, Flurstück 15/3

Die Aufforstungsmaßnahmen sollten in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Anzustreben ist ein standortgerechter, heimischer Laubwald aus Arten der Potentiellen Natürlichen Vegetation. Die Pflan-

zungen sind gegen Wildverbiss mit einem Wildschutzzaun zu schützen. Die Pflanzarbeiten, Fertigstellungspflege und weitere Bewirtschaftung hat als ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu erfolgen, das heißt insbesondere (§ 11 NWaldLG):

- Langfristigkeit der forstlichen Produktion
- Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
- ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,
- bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand
- Anwendung von bestand- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport
- Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist,
- möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes,
- Einwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, Maßnahmen zur Waldschadensverhütung

Mit der fachgerechten Neu-Aufforstung mit standortheimischen Laubhölzern (Wertfaktor 3) auf bisherigem Acker (Wertfaktor 1) kann eine Aufwertung von 2 Werteinheiten / qm erzielt werden. Bei der erforderlichen Mindestaufforstung von 8.705 qm wird demnach ein **Kompensationswert von 17.410 Werteinheiten** erzielt. Diese können auf das Gesamtkompensationsdefizit nach Naturschutzgesetzgebung angerechnet werden.

Ersatzflächenpool Lathener Feld

Das verbleibende Kompensationsdefizit über **333.947 Werteinheiten** soll ebenfalls über den Ersatzflächenpool „Lathener Feld“ nachgewiesen werden (s.o.). Ergeben sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahmen, sind die Maßnahmen im Flächenpool entsprechend darauf abzustimmen.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Grundlage der Feststellung, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben, ist die Umsetzung der konkret benannten Maßnahmen.

Die Gemeinde wird die Überprüfung zur Umsetzung und Entwicklung der Hinweise und Festsetzungen des Bebauungsplans in folgenden Abständen durch Kontrolle vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung

- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁰.
- Für artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen ist ggf. ein gesondertes Monitoring erforderlich. Dieses kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genannt werden. Die Gemeinde wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung können die betroffenen Flächen weiterhin ihre schutzgut-spezifischen Funktionen in ihrer bisherigen Form wahrnehmen. Besonders sensible Bereiche sind von der geplanten gewerblichen Nutzung nicht direkt betroffen.

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Im Jahre 2008 hat die Samtgemeinde Lathen das Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit verschiedenen Geltungsbereichsabgrenzungen begonnen. Für dieses Planverfahren wurden bisher die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Behördenbeteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt. Hieraus ergeben sich verschiedene Konfliktpunkte und Flächenreduzierungen. Geplant ist zunächst die FNP-Änderung auf Teilflächen der ursprünglichen Abgrenzung.

Die FNP-Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3 befinden sich durch die Nähe zur BAB A 31 und die unmittelbare Lage an der K 156 an einer gut erschlossenen Stelle, wodurch eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden. Es handelt sich hier vielmehr um eine Erweiterung des Industrieparkes an der A 31, wodurch die Beeinträchtigungen der Landschaft „an einer Stelle“ gebündelt werden. Die 23. Änderung FNP basiert auf der Grundlage einer konzeptionellen Vorsorgeplanung, die im Vorfeld die genauen Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbe- und Industriestandortes an der A31 aufzeigt. Weitere Alternativen wurden nicht überprüft.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

¹⁰ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Mit der vorliegenden Planung ist die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Darstellung von gewerblichen Flächen vorgesehen. Die Änderungsbereiche betreffen in erster Linie landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen in einer Größenordnung von ca. 67 ha (nördlicher Änderungsbereich 23.2.2) und ca. 40 ha (südlicher Änderungsbereich 23.2.3). Die mögliche großflächige Versiegelung von ca. 88 ha führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter, die über entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind. Besondere Bereiche mit Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nicht direkt betroffen. Es besteht ein hohes Grundwasserverschmutzungspotenzial, das bei den weiteren Planungsschritten berücksichtigt werden muss. Ebenso sind die direkt angrenzenden Bereiche für den Naturschutz (Bereich mit überregionaler Bedeutung (Schlatt) südl. der 23.2.2 FNP-Änd., ehemalige Sandentnahmestelle (Sandgewässer) östlich der 23.2.2 FNP-Änd. sowie die Niederung Kapellenmoorgraben östl. der 23.2.3 FNP-Änd.) in den weiteren Planungsebenen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die artenschutzrechtliche Beurteilung (Kap. 9.3) kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

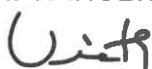
Gesamthafte Beurteilung:

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu einem rechnerischen Kompensationsdefizit von 609.845 Werteinheiten im Änderungsbereich 23.2.2 und 351.357 Werteinheiten im Änderungsbereich 23.2.3. Die Eingriffe werden über entsprechende Maßnahmen im Flächenpool „Lathener Feld“ und einer Neuaufforstung in der Gemarkung Niederlangen, Flur 6, Flurstück 15/3 vollständig kompensiert.

Nach Durchführung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie einer Berücksichtigung der sensiblen Punkte (Grundwasserschutz, angrenzende Flächen für Naturschutz) in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb des Plangebietes verbleiben für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen.

Wallenhorst, 2011-01-27

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



A. Vieth

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

9.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)<. Die Arbeitshilfe geht davon aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend und ausreichend über die Biotopfunktion abgehandelt werden, sofern es sich bei den Eingriffsflächen nicht um ökologisch sensible Bereiche handelt bzw. sofern für die einzelnen Schutzgüter (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild) kein besonderer Schutzbedarf (= Wertelement besonderer Bedeutung) besteht. Weiterhin ist das Niedersächsische Waldgesetz zu beachten. Demnach darf eine Waldumwandlung nur mit einer entsprechenden Ersatzaufforstung genehmigt werden.

Die entsprechenden biotopsspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Kapitel 4.2 des Umweltberichtes beschrieben.

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach DRACHENFELS 2004) erfolgt in Kap. 3.1 des Umweltberichtes.

Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 3 des Umweltberichtes und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.1) zu entnehmen.

9.2.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

9.2.1.1 Änderungsbereich 23.2.2

Nr.	Biotoptyp (Code)	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächenwert (WE)
2.13.3	Allee, Baumreihe (HBA)	2.970	3	8.910,0
2.16.1	Standortgerechte Gehölzanpflanzung (HPG)	2.365	1	2.365,0
4.8.7	Sonstiger Graben (FGZ)	8.360	2	16.720,0
9.5	Artenarmes Grünland (GI)	28.210	2	56.420,0
9.6	Grünland-Einsaat (GA)	36.860	1	36.860,0
10.1	Acker (A)	388.775	1	388.775,0
10.3.1	Baumschule (EBB)	178.570	1	178.570,0
11.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	11.835	3	35.505,0
12.1.4	Trittrassen (GRT)	2.935	1	2.935,0
13.12.1	Straße (OVS)	8.810	0	0,0
13.12.5	Weg (OVW)	4.060	1	4.060,0
	Gesamt:	673.750		731.120

Insgesamt ergibt sich im Änderungsbereich 23.2.2 ein Eingriffsflächenwert von **731.120 Werteinheiten**.

9.2.1.2 Änderungsbereich 23.2.3

Nr.	Biotoptyp (Code)	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächenwert (WE)
1.21.3	Lärchenforst (WZL)	8.705	3	26.115,0
2.10.2	Strauch-Baumhecke (HFM)	2.050	3	6.150,0
10.1	Acker (A)	380.265	1	380.265,0
11.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.600	3	4.800,0
12.1.4	Trittrassen (GRT)	5.730	1	5.730,0
	Gesamt:	398.350		423.060

Insgesamt ergibt sich im Änderungsbereich 23.2.3 ein Eingriffsflächenwert von **423.060 Werteinheiten**. Die Überplanung von 8.705 qm Wald ist entsprechend dem Waldgesetz durch Ersatzaufforstung zu kompensieren. Die durch die Ersatzaufforstung erzielten Werteinheiten können auf das Kompensationsdefizit nach Naturschutzgesetzgebung angerechnet werden.

Bilanzierung nach NWaldLG

Nach § 8 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) kann eine Waldumwandlung nur mit einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, deren Flächengröße mindestens den gleichen Flächenumfang hat. Dezierte Aussagen zur erforderlichen Qualität oder Größe der Ersatzfläche (sog. Mindestkompensationsquoten) macht das Gesetz hingegen nicht. Es hat sich jedoch gezeigt, dass solche Ersatzaufforstungen – im Vergleich zum überplanten Wald – mindestens in der gleichen Qualität und Quantität erfolgen sollten. Neben der Flächengröße der umzuwandelnden Fläche sind die ökologischen Funktionen des bestehenden Waldes dabei zu berücksichtigen. Zu nennen sind hier nach § 1(1) NWaldLG der wirtschaftliche Nutzen, die Bedeutung für die Umwelt und den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, Klima, Wasserhaushalt, Reinhaltung der Luft, Bodenfruchtbarkeit, Landschaftsbild, sowie Agrar- und Infrastruktur und die Erholungsfunktion.

Hinsichtlich des wirtschaftlichen Nutzens weist der vorhandene Waldbestand aufgrund seiner isolierten Lage und des noch jungen Bestandes eine durchschnittliche Wertigkeit auf. Die Bedeutung für die Umwelt und den Naturhaushalt ist eher als unterdurchschnittlich zu bezeichnen (vergl. Kap. 3.1), da es sich um einen Nadelforst handelt und standortheimische Arten kaum vertreten sind. Eine Erholungsfunktion ist in der Lage entlang der Autobahn nicht gegeben.

Aufgrund der geringen bis durchschnittlichen Wertigkeit des vorhandenen Waldes ist, eine Kompensationshöhe nach Waldrecht im Verhältnis 1:1 erforderlich.

9.2.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen.

9.2.2.1 Änderungsbereich 23.2.2

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Industriegebiet (GRZ 0,8; Gesamtfläche 606.375 m ²)			
- Freiflächen	121.275	1	121.275
- Versiegelung	485.100	0	0
Verkehrsflächen (erfahrungsgemäß ca. 10 %)	67.375	0	0
Gesamt:	673.750		121.275

Im Änderungsbereich 23.2.2 wird ein Kompensationswert von **121.275 Werteinheiten** erzielt.

9.2.2.2 Änderungsbereich 23.2.3

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Industriegebiet (GRZ 0,8; Gesamtfläche 358.515 m ²)			
- Freiflächen	71.703	1	71.703
- Versiegelung	286.812	0	0
Verkehrsflächen (erfahrungsgemäß ca. 10 %)	39.835	0	0
Gesamt:	398.350		71.703

Im Änderungsbereich 23.2.3 wird ein Kompensationswert von **71.703 Werteinheiten** erzielt.

9.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Änderungsbereich 23.2.2

Eingriffsflächenwert	- Kompensationswert	= Kompensationsdefizit
731.120 WE	- 121.275 WE	= 609.845 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Änderungsbereich 23.2.2 ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **609.845 Werteinheiten** besteht.

Änderungsbereich 23.2.3

Eingriffsflächenwert	- Kompensationswert	= Kompensationsdefizit
423.060 WE	- 71.703 WE	= 351.357 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Änderungsbereich 23.2.3 ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **351.357 Werteinheiten** besteht.

Ersatzaufforstung nach § 8 NWaldLG

Für den Verlust von Waldflächen muss eine entsprechende Ersatzaufforstung gemäß **NWaldLG** auf einer Fläche von mindestens **8.705 qm** erfolgen (sh. oben). Die hierdurch erzielten Werteinheiten können auf das Gesamt-Kompensationsdefizit der FNP-Änderung 23.2.3 nach Naturschutzgesetzgebung angerechnet werden.

9.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation der errechneten Defizite ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 (2) BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)< geht davon aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend und ausreichend über die Biotopfunktion abgehandelt werden, sofern es sich bei den Eingriffsflächen nicht um ökologisch sensible Bereiche handelt bzw. sofern für die einzelnen Schutzgüter (Ar-

ten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild) kein besonderer Schutzbedarf (= Wertelement besonderer Bedeutung) besteht.

Aus dem europäischen Artenschutzrecht ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret benannt werden.

Änderungsbereich 23.2.2

Die Samtgemeinde weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenpool „Lathener Feld“ nach. Die Samtgemeinde steht hier in ständigen Verhandlungen zu neuen Flächen und Maßnahmen. Durch den Nachweis von **609.845** Werteinheiten aus dem Pool kann das Defizit des vorliegenden FNP-Änderungsbereiches vollständig kompensiert werden. Ergeben sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahmen, sind die Maßnahmen im Flächenpool entsprechend darauf abzustimmen.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung können somit vollständig kompensiert werden.

Änderungsbereich 23.2.3

Ersatzaufforstung nach NWaldLG

Für den überplanten Waldbereich (8.705 qm Lärchenforst) ist nach Niedersächsischem Waldrecht eine Ersatzaufforstung in mindestens dergleichen Flächengröße erforderlich (sh. Kap. 9.2.1.2). Für diese Ersatzaufforstung steht folgende Fläche zur Verfügung: Gemarkung und Gemeinde Niederlangen, Flurstück 15/3, Flur 6. Nach Angaben der Gemeinde unterliegt die Fläche von 2,0659 ha zurzeit der Ackernutzung, kleinräumig ist eine Randfläche im Nordosten bereits aufgeforstet. Die Fläche liegt westlich der FNP-Änderung 23.2.2 und ca. 2,5 km nordöstlich des FNP-Änderung 23.2.3 (Eingriffsort) direkt südlich an bereits vorhandene Waldflächen angrenzend (sh. Abb. unten). Der Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“. Die Bodenkarte stellt hier Podsol-Böden dar.



Abb. 1: Ersatzaufforstungsfläche, Gemarkung Niederlangen, Flur 6, Flurstück 15/3

Die Aufforstungsmaßnahmen sollten in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Anzustreben ist ein standortgerechter, heimischer Laubwald aus Arten der Potentiellen Natürlichen Vegetation. Die Pflanzungen sind gegen Wildverbiss mit einem Wildschutzzaun zu schützen. Die Pflanzarbeiten, Fertigstellungspflege und weitere Bewirtschaftung hat als ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 11 NWaldLG) zu erfolgen.

Mit der fachgerechten Neu-Aufforstung mit standortheimischen Laubhölzern (Wertfaktor 3) auf bisherigem Acker (Wertfaktor 1) kann eine Aufwertung von 2 Werteinheiten / qm erzielt werden. Bei der erforderlichen Mindestaufforstung von 8.705 qm wird demnach ein **Kompensationswert von 17.410 Werteinheiten** erzielt. Diese können auf das Gesamt-kompensationsdefizit nach Naturschutzgesetzgebung angerechnet werden.

Gesamtdefizit nach Naturschutzrecht	- Kompensationswert der Neuaufforstung	= Kompensationsdefizit
351.357 WE	- 17.410 WE	= 333.947 WE

Ersatzflächenpool Lathener Feld

Das verbleibende Kompensationsdefizit über **333.947 Werteinheiten** soll ebenfalls über den Ersatzflächenpool „Lathener Feld“ nachgewiesen werden (s.o.). Ergeben sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahmen, sind die Maßnahmen im Flächenpool entsprechend darauf abzustimmen.

9.3 Erfordernis eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASB) – Vorgehensweise

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG¹¹ erfasst.

Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹²

Die UNB hält für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Risikoabschätzung im Rahmen des Artenschutzbeitrages (mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Artgruppen und Arten) für ausreichend, sofern noch kein Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird¹³. Spezielle faunistische Kartierungen werden insofern von der Naturschutzverwaltung auf dieser Planungsebene nicht gefordert. Daher kann der Bearbeitungsaufwand in der vorliegenden Planung auf die Mindestanforderungen beschränkt werden: *„Flächennutzungspläne sind regelmäßig Angebotsplanungen, die zudem noch einer Konkretisierung durch einen Bebauungsplan bedürfen. Sie sind zumeist zu vage, um mit den artenschutzrechtlichen Verboten zu kollidieren. Entsprechend der Planungsebene ist zu untersuchen, ob für die nachfolgenden Planungen artenschutzrechtliche Hindernisse auftreten können, für die es dort keine angemessene Lösung mehr gibt.“* (Louis 2009).

In einem ersten Schritt wird nach den naturräumlichen und örtlichen Gegebenheiten die Gesamtmenge der artenschutzrelevanten Artgruppen auf die im Plangebiet wahrscheinlich vorkommenden Artgruppen beschränkt. Gleichfalls sind die wahrscheinlich vorkommenden Arten dieser Gruppe zu benennen und deren mögliche Betroffenheit aufzuzeigen (→ Risikoeinschätzung). Darüber hinaus werden – soweit gutachterlich als rechtlich geboten gesehen – u.a. Empfehlungen für konkrete Kartierungen / mögliche Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (→ Bebauungsplan) gemacht.

Die weiteren Prüfschritte wie Erfassung tatsächlich vorkommender Arten, Prüfung auf Verbotstatbestände und die ggf. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. der sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ = CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) werden dann unter Kenntnis der konkreten Planungen und der damit verbundenen spezifischen Wirkfaktoren auf der nächsten Planungsebene vollzogen bzw. ermittelt.

¹¹ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹² Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung)

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG (Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung)

¹³ Mündliche Abstimmung zwischen Herrn Pott, UNB LK Emsland an Herrn Samtgemeindebürgermeister Weber, SG Lathen am 02.09.2010

9.3.1 Artenschutzbeitrag (Risikoeinschätzung), Änderungsbereich 23.2.2

Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Risikoeinschätzung

Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten Arten wurden der Kommune bislang im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht mitgeteilt. Eine Abfrage beim NLWKN¹⁴ von Daten zur Flora und Fauna ergab, dass für den Bereich Kapellenmoorgraben, ca. 500 Meter südlich des Änderungsbereiches 23.2.2, Daten vorliegen. Dabei handelt es sich um einen landesweit wertvollen Bereich für Libellen, weiterhin wurden verschiedene Arten aus den Artgruppen der Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer nachgewiesen. Für die drei letztgenannten Artengruppen ist keine besondere (landesweite) Bedeutung dieses Bereichs benannt. Unter den nachgewiesenen Arten der Artgruppen Laufkäfer, Heuschrecken, Tagfalter und Libellen ist keine Art die gemäß Anhang II oder Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt ist. Eine möglich artenschutzrechtliche Betroffenheit aus diesen Tierartengruppen ist somit für diesen wertvollen Bereich nicht zu erwarten.

Bezüglich der Artgruppe der Fledermäuse erfolgte eine Abfrage beim Fledermausbeauftragten des Landkreises Emsland¹⁵ über Kenntnis von Artvorkommen der Fledermausfauna aus dem von der Planung betroffenen Bereich vor dem Hintergrund einer Risikoabschätzung. Hierbei wurden die Arten benannt, die aufgrund des Fachwissens des Fledermausbeauftragten in Verbindung mit dem Naturraum und der Landschaftsausstattung innerhalb der überplanten Fläche und der näheren bis mittleren Umgebung zu erwarten sind.

Für die unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen des Bebauungsplans Nr. 27 der Gemeinde Niederlangen, gleichzeitig Änderungsbereich 23.2.1 der Samtgemeinde Lathen, erfolgte im Sommer 2010 eine Erfassung der Brutvogelgemeinschaft. Da sich der Untersuchungsraum dieser Erfassung 300 Meter über die Grenzen des Geltungsbereichs (B-Plan Nr. 27) hinaus erstreckte, sind damit auch Teilflächen des hier betroffenen Änderungsbereichs 23.2.2 mit untersucht worden. Aufgrund dieser Tatsache und da sich die Nutzungen (große landwirtschaftliche Nutzflächen) der unmittelbar aneinandergrenzenden Änderungsbereiche 23.2.1 und 23.2.2 nicht wesentlich unterscheiden, lassen sich aus den vorliegenden Untersuchungen im Analogieschluss Aussagen zum möglichen Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (s.u.) für den Änderungsbereich 23.2.2 herleiten. Hinsichtlich des Umgangs mit den kartierten oder vermuteten europäischen Vogelarten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Arten fokussiert. Die Festlegung auf „planungsrelevante Vogelarten“ erfolgt in Anlehnung an BREUER 2006¹⁶ und an den Entwurf zum Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP vom 28.01.2008¹⁷. Gemäß Breuers Ausführungen sollte, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Praktikabilität, das Artenschutzrecht Anwendung finden bei den streng geschützten Vogelarten, bei besonders geschützten Vogelarten mit Gefährdungsstatus und/oder ungefährdeten Arten mit besonderen

¹⁴ Antwort des NLWKN vom 20.08.2010

¹⁵ Dipl. Geograph Axel Donning, Antwort vom 05.11.2010 und 08.11.2010

¹⁶ Wilhelm Breuer (<http://www.egeeuken.de/files/artenschutz.pdf>; Stand: 08.08.2007) „Besonders und streng geschützte Arten“, 10.11.2006: (Spätere Fassung eines Beitrages von Herrn Breuer auf einer Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 in Hannover; Herr Breuer als Vertreter des NLWKN;

Herr Breuer bezieht sich hier auf den alten BNatSchG-Artenschutzstand; die Gesetzesnovellen vom 12.12.2007 und 01.03.2010 schränken die zu betrachtenden Arten weiter ein, so dass auch Breuers Ausführungen im Hinblick auf diese neue Gesetzeslage interpretiert werden müssen.

¹⁷ Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr Bau und Stadtentwicklung (F+E-Vorhaben 02.0233/2003/LR): „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP)“, Entwurf 28.01.2008)

ökologischen Anforderungen sowie koloniebrütenden Vogelarten. Für die europäischen Vogelarten ohne Gefährdungstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen wird davon ausgegangen, dass im Regelfall wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Grundsätzlich profitieren die Populationen dieser allgemein verbreiteten Arten durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung der Planung. Die Ausnahme von diesem Regelausschluss bilden die Vogelarten, die zwar nicht als gefährdet, aber als streng geschützt gelten (z.B. Habicht); sie werden als streng geschützte Arten einer artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose immer unterzogen

Unter Berücksichtigung dieser Konvention sowie der Ergebnisse der Brutvogelerfassung (B-Plan Nr. 27, Gemeinde Niederlangen IPW 2010) in Verbindung mit dem vorhandenen Bestand an Biotoptypen und -strukturen (tlw. alter Baumbestand / Baumreihe, offene landwirtschaftliche Nutzflächen, Gärtnereigelände, naturferne Entwässerungsgräben), die spezifische Habitatstrukturen / -ausprägungen, die „Lebensstätten“, d.h. Fortpflanzungs- (Nist- und Brutstätten) und Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) „planungsrelevanter Arten“ darstellen können, ist eine mögliche Betroffenheit aus den wahrscheinlich vorkommenden Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse zu erwarten.

Wahrscheinlich vorkommende „planungsrelevante Arten“ aus diesen Artgruppen:

Vögel

Erläuterung zur folgenden Liste:

EG-VO A: im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) aufgeführte Art
FFH IV: im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Art
BArtSchV: in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art

- Feldlerche (Wahrscheinliches Brutrevier) besonders geschützt, Rote Liste Nds.¹⁸: 3
- Großer Brachvogel (Mögliches Brutrevier) BArtSchV streng geschützt, Rote Liste Nds.: 2
- Kiebitz (Mögliches Brutrevier) BArtSchV streng geschützt, Rote Liste Nds.: 3
- Mäusebussard (Wahrscheinliches Brutrevier) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. :*
- Rauchschwalbe (Potenzielles Nahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds.: 3
- Rebhuhn (Wahrscheinliches Brutrevier) besonders geschützt, Rote Liste Nds.: 3
- Turmfalke (Wahrscheinliches Brutrevier) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds.: *

Eine konkrete artenschutzrechtliche Betroffenheit ist hier im Wesentlichen durch den unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (Nester/Brutreviere) der zu erwartenden planungsrelevanten „Wiesen und Feldvogelarten“ zu erwarten. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang im Sinne einer Lebensraumverbesserung/Optimierung für die betroffenen Arten der Feldflur, ist es grundsätzlich möglich die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffenen

¹⁸ 0 ausgestorben, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, P pot. gefährdet, V Arten der Vorwarnliste, * vorkommend (indigen oder Archaeophyt) und ungefährdet

Vogelarten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und somit den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erhalten.

Um den Bestimmungen des Artenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) Rechnung zu tragen wird es als sinnvoll erachtet, dann im Zuge konkreter Erfassungen den tatsächlichen Brutbestand der planungsrelevanten Wiesen-/Feldvogelarten zu erfassen und zu dokumentieren. Ferner erfolgt auch – im Rahmen der ggf. wiederholten Biotoptypenkartierung – eine Sichtung / Kontrolle der vorhandenen Gehölzstrukturen auf möglicherweise vorhandene großvolumige Baumhöhlen und Stammspalten sowie größere Nester (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) durch Sichtkontrolle vom Boden aus.

Fledermäuse

- Braunes Langohr (Potenzielle Jagdgebiete)
- Breitflügelfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Fransenfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Große Bartfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Großer Abendsegler (Potenzielle Jagdgebiete, kein Raumbezug)
- Kleiner Abendsegler (Potenzielle Jagdgebiete, kein Raumbezug)
- Kleine Bartfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Rauhautfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Teichfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Wasserfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Zwergfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)

Allgemein ist aus dem Raum bekannt, dass die Ems und deren Umgebung potentiell wertvolle Lebensräume für Fledermäuse aufweisen. Im Falle des betroffenen Geltungsbereichs ist der Wert allerdings geringer - auch die Empfindlichkeit der Fläche ist nicht als besonders hoch einzuschätzen.

Für alle Arten kann eine graduelle Verschlechterung des Gesamtlebensraumes (Beleuchtung und Verschlechterung der Nahrungssituation) erwartet werden. Für diese Arten (Ausnahme ggf. Braunes Langohr, welches aufgrund eines kleinen Aktionsradius um das Quartier eine starke Empfindlichkeit aufweist) ist aber nicht mit einer "erheblichen Beeinträchtigung" zu rechnen. Eine konkrete artenschutzrechtliche Betroffenheit ist hier im Wesentlichen durch die Bauvorbereitungen (Rodung von Gehölzen) und einen damit verbundenen unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (Baumhöhlungen/Stammanrisse) der im Landschaftsraum zu erwartenden (Baumhöhlenbewohnenden) Fledermausarten zu erwarten. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Baufeldräumung außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse, Erhalt von Gehölzen mit vorhandenen Quartieren und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang (Anbringen von künstlichen Höhlungen / Fledermauskästen) ist es grundsätzlich möglich die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffenen Fledermausarten im Betrachtungsraum zu gewährleisten und somit den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erhalten.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu

stören, das der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde sind nicht zu erwarten, da keine Anhaltspunkte vorliegen, die auf essentielle Nahrungshabitate/Lebensstätten oder wichtige traditionelle Flugrouten der Tiere hinweisen. Die Jagdgebietenutzung der in Frage kommenden Fledermäuse, welche durch den Eingriff betroffen sein könnten, kann (Ausnahme: ggf. Braunes Langohr) unter diesen Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gesamtzusammenhang weiterhin stattfinden.

Um den Bestimmungen des Artenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) Rechnung zu tragen wird es als sinnvoll erachtet, dann im Zuge konkreter Erfassungen eine Sichtung / Kontrolle der vorhandenen älteren Gehölzstrukturen (ab einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm) auf möglicherweise vorhandene großvolumige Baumhöhlen und Stammspalten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) durch Sichtkontrolle vom Boden aus durchzuführen. Um die aktuelle Nutzung der Flächen durch Fledermäuse zu überprüfen und die Möglichkeit der Beeinträchtigung der lokalen Population durch die Baumaßnahmen abschließend abschätzen zu können, wird zusätzlich die Kontrolle des Geländes auf Nutzung durch Nahrungsflüge, verfolgbare Flugstraßen und auffälligem Schwärmverhalten durch einen Fledermausexperten empfohlen, da hier die Gehölze und das Gewässer Indizien dafür sind, dass wertvollere Teillebensräume beeinflusst werden. Hierbei ist insbesondere auf das Vorkommen des Braunen Langohrs zu achten. Im Falle des Auffindens von Fledermausquartieren oder des Nachweises essentieller Lebensraumfunktionen können so geeignete Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant werden.

Eine Betroffenheit **weiterer Artgruppen** wird aufgrund der Ausprägung des Plangebietes in Verbindung mit der Auswertung der vorhandenen Vorinformationen und des Fehlens weiterer konkreter Hinweise nicht vermutet.

Fazit

Durch die Umsetzung der Planung mit einer Zerstörung vorhandener Strukturen und Biotope (z.B. Baumbestand, landwirtschaftliche Nutzflächen) können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der o. g. Arten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Vögel anlagebedingt durch Überbauung vernichtet werden. Weiterhin könnten Tiere getötet oder während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört, werden. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen.

Eine konkrete Bestandserfassung für die Artgruppen der Vögel und Fledermäuse und die entsprechende Prüfung auf Verbotstatbestände und ggf. daraus resultierende Vermeidungsmaßnahmen und der sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ finden dann unter Kenntnis der konkreten Planung und der damit verbundenen spezifischen Wirkfaktoren auf der nächsten Planungsebene (verbindlichen Bauleitplanung) statt.

Unter Auswertung der vorhandenen Vorinformationen in Verbindung mit der betroffenen Biopausstattung des Planungsraums sind keine essentiellen Lebensstätten (Lebensstätten mit sehr hoher Funktionalität vor dem Hintergrund der Lokalpopulationen) bekannt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen sind zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe aus Sicht des speziellen Artenschutzes für das Vorhaben im Änderungsbereich 23.2.2 erkennbar.

9.3.2 Artenschutzbeitrag (Risikoeinschätzung), Änderungsbereich 23.2.3

Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Risikoeinschätzung

Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten Arten liegen derzeit nicht vor und wurden der Kommune bislang auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt. Eine Abfrage beim NLWKN von Daten zur Flora und Fauna ergab, dass für den Bereich Kapellenmoorgraben, unmittelbar östlich des Änderungsbereiches 23.3.3 Daten vorliegen. Dabei handelt es sich um einen landesweit wertvollen Bereich für Libellen, weiterhin wurden verschiedene Arten aus den Artgruppen der Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer nachgewiesen. Für die drei letztgenannten Artengruppen ist keine besondere (landesweite) Bedeutung dieses Bereichs benannt. Unter den nachgewiesenen Arten der Artgruppen Laufkäfer, Heuschrecken, Tagfalter und Libellen ist keine Art die gemäß Anhang II oder Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt ist. Eine möglich artenschutzrechtliche Betroffenheit aus diesen Tierartengruppen ist somit für diesen wertvollen Bereich nicht zu erwarten.

Bezüglich der Artgruppe der Fledermäuse erfolgte eine Abfrage beim Fledermausbeauftragten des Landkreises Emsland¹⁹ über Kenntnis von Artvorkommen der Fledermausfauna aus dem von der Planung betroffenen Bereich vor dem Hintergrund einer Risikoabschätzung. Hierbei wurden die Arten benannt, die aufgrund des Fachwissens des Fledermausbeauftragten in Verbindung mit dem Naturraum und der Landschaftsausstattung innerhalb der überplanten Fläche und der näheren bis mittleren Umgebung zu erwarten sind.

Für die ca. 1,0 östlich dieses Änderungsbereichs befindlichen Flächen des Bebauungsplans Nr. 27 der Gemeinde Niederlangen, gleichzeitig Änderungsbereich 23.2.1 der Samtgemeinde Lathen, erfolgte wurde im Sommer 2010 eine Erfassung der Brutvogelgemeinschaft. Diese Erfassung erstreckte sich 300 Meter über die Grenzen des Geltungsbereichs (B-Plan Nr. 27) hinaus. Aufgrund dieser Tatsache und da sich die Nutzungen (große landwirtschaftliche Nutzflächen) der in relativer räumlichen Nähe zueinander liegenden Änderungsbereiche 23.2.1 und 23.2.3 nicht wesentlich unterscheiden, lassen sich aus den vorliegenden Untersuchungen im Analogieschluss Aussagen zum mögliche Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (s.u.) für den Änderungsbereich 23.2.3 herleiten.

Hinsichtlich des Umgangs mit den kartierten oder vermuteten europäischen Vogelarten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Arten fokussiert. Die Festlegung auf „planungsrelevante Vogelarten“ erfolgt in Anlehnung an BREUER 2006²⁰ und an den Entwurf zum

¹⁹ Dipl. Geograph Axel Donning, Abfrage vom 01.11.2010

²⁰ Wilhelm Breuer (<http://www.egeeuken.de/files/artenschutz.pdf>; Stand: 08.08.2007) „Besonders und streng geschützte Arten“, 10.11.2006: (Spätere Fassung eines Beitrages von Herrn Breuer auf einer Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 in Hannover; Herr Breuer als Vertreter des NLWKN; Herr Breuer bezieht sich hier auf den alten BNatSchG-Artenschutzstand; die Gesetzesnovellen vom 12.12.2007 und 01.03.2010 schränken die zu betrachtenden Arten weiter ein, so dass auch Breuers Ausführungen im Hinblick auf diese neue Gesetzeslage interpretiert werden müssen.

Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP vom 28.01.2008²¹. Gemäß Breuers Ausführungen sollte, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Praktikabilität, das Artenschutzrecht Anwendung finden bei den streng geschützten Vogelarten, bei besonders geschützten Vogelarten mit Gefährdungsstatus und/oder ungefährdeten Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen sowie koloniebrütenden Vogelarten. Für die europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen wird davon ausgegangen, dass im Regelfall wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Grundsätzlich profitieren die Populationen dieser allgemein verbreiteten Arten durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung der Planung. Die Ausnahme von diesem Regelausschluss bilden die Vogelarten, die zwar nicht als gefährdet, aber als streng geschützt gelten (z.B. Habicht); sie werden als streng geschützte Arten einer artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose immer unterzogen

Unter Berücksichtigung dieser Konvention sowie der Ergebnisse der Brutvogelerfassung (B-Plan Nr. 27, Gemeinde Niederlangen) in Verbindung mit dem vorhandenen Bestand an Biotoptypen und -strukturen (tlw. Strauch-Baumhecke / Lärchenforst, offene landwirtschaftliche Nutzflächen) die spezifische Habitatstrukturen / -ausprägungen, die „Lebensstätten“, d.h. Fortpflanzungs- (Nist- und Brutstätten) und Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) „planungsrelevanter Arten“ darstellen können, ist eine mögliche Betroffenheit aus den wahrscheinlich vorkommenden Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse zu erwarten.

Wahrscheinlich vorkommende „planungsrelevante Arten“ aus diesen Artgruppen:

Vögel

Erläuterung zur folgenden Liste:

EG-VO A: im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) aufgeführte Art
FFH IV: im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Art
BArtSchV: in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art

- Feldlerche (Wahrscheinlich Brutrevier) besonders geschützt, Rote Liste Nds.²²: 3
- Großer Brachvogel (Mögliches Brutrevier) BArtSchV streng geschützt, Rote Liste Nds.: 2
- Kiebitz (Mögliches Brutrevier) BArtSchV streng geschützt, Rote Liste Nds.: 3
- Mäusebussard (Wahrscheinlich Brutrevier) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds.: *
- Rauchschwalbe (Potenzielles Nahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds.: 3
- Rebhuhn (Wahrscheinlich Brutrevier) besonders geschützt, Rote Liste Nds.: 3
- Turmfalke (Wahrscheinlich Brutrevier) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds.: *

Eine konkrete artenschutzrechtliche Betroffenheit ist hier im Wesentlichen durch den unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (Nester/Brutreviere) der zu erwartenden

²¹ Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr Bau und Stadtentwicklung (F+E-Vorhaben 02.0233/2003/LR): „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP)“, Entwurf 28.01.2008)

²² 0 ausgestorben, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, P pot. gefährdet, V Arten der Vorwarnliste, * vorkommend (indigen oder Archaeophyt) und ungefährdet

planungsrelevanten „Wiesen und Feldvogelarten“ zu erwarten. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang im Sinne einer Lebensraumverbesserung/Optimierung für die betroffenen Arten der Feldflur, ist es grundsätzlich möglich die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffenen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und somit den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erhalten.

Um den Bestimmungen des Artenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) Rechnung zu tragen wird es als sinnvoll erachtet, dann im Zuge konkreter Erfassungen den tatsächlichen Brutbestand der planungsrelevanten Wiesen-/Feldvogelarten zu erfassen und zu dokumentieren. Ferner erfolgt auch – im Rahmen der ggf. wiederholten Biotoptypenkartierung – eine Sichtung / Kontrolle der vorhandenen Gehölzstrukturen auf möglicherweise vorhandene großvolumige Baumhöhlen und Stammspalten sowie größere Nester (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) durch Sichtkontrolle vom Boden aus.

Fledermäuse

- Braunes Langohr (Potenzielle Jagdgebiete)
- Breitflügelfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Fransenfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Große Bartfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Großer Abendsegler (Potenzielle Jagdgebiete, kein Raumbezug)
- Kleiner Abendsegler (Potenzielle Jagdgebiete, kein Raumbezug)
- Kleine Bartfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Rauhautfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Teichfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Wasserfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)
- Zwergfledermaus (Potenzielle Jagdgebiete)

Allgemein ist aus dem Raum bekannt, dass die Ems und deren Umgebung potentiell wertvolle Lebensräume für Fledermäuse aufweisen. Im Falle des betroffenen Geltungsbereichs ist der Wert allerdings geringer - auch die Empfindlichkeit der Fläche ist nicht als besonders hoch einzuschätzen.

Für alle Arten kann eine graduelle Verschlechterung des Gesamtlebensraumes (Beleuchtung und Verschlechterung der Nahrungssituation) erwartet werden. Für diese Arten (Ausnahme ggf. Braunes Langohr, welches aufgrund eines kleinen Aktionsradius um das Quartier eine starke Empfindlichkeit aufweist) ist aber nicht mit einer "erheblichen Beeinträchtigung" zu rechnen. Eine konkrete artenschutzrechtliche Betroffenheit ist hier im Wesentlichen durch die Bauvorbereitungen (Rodung von Gehölzen) und einen damit verbundenen unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (Baumhöhlungen/Stammanrisse) der im Landschaftsraum zu erwartenden (Baumhöhlenbewohnenden) Fledermausarten zu erwarten. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Baufeldräumung außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse, Erhalt von Gehölzen mit vorhandenen Quartieren und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang (anbringen von künstlichen Höhlungen / Fledermauskästen) ist es grundsätzlich möglich die ökologische Funktion

der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffenen Fledermausarten im Betrachtungsraum zu gewährleisten und somit den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erhalten.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die geeignet sind die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, das der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde sind nicht zu erwarten, da keine Anhaltspunkte vorliegen, die auf essentielle Nahrungshabitate/Lebensstätten oder wichtige traditionelle Flugrouten der Tiere hinweisen. Die Jagdgebietenutzung der in Frage kommenden Fledermäuse, welche durch den Eingriff betroffen sein könnten, kann (Ausnahme: ggf. Braunes Langohr) unter diesen Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gesamtzusammenhang weiterhin stattfinden.

Um den Bestimmungen des Artenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) Rechnung zu tragen wird es als sinnvoll erachtet, dann im Zuge konkreter Erfassungen eine Sichtung / Kontrolle der vorhandenen älteren Gehölzstrukturen (ab einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm) auf möglicherweise vorhandene großvolumige Baumhöhlen und Stammspalten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) durch Sichtkontrolle vom Boden aus durchzuführen. Um die aktuelle Nutzung der Flächen durch Fledermäuse zu überprüfen und die Möglichkeit der Beeinträchtigung der lokalen Population durch die Baumaßnahmen abschließend abschätzen zu können, wird zusätzlich die Kontrolle des Geländes auf Nutzung durch Nahrungsflüge, verfolgbare Flugstraßen und auffälligem Schwärmverhalten durch einen Fledermausexperten empfohlen. Hierbei ist insbesondere auf das Vorkommen des Braunen Langohrs zu achten. Im Falle des Auffindens von Fledermausquartieren oder des Nachweises essentieller Lebensraumfunktionen können so geeignete Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant werden.

Eine Betroffenheit **weiterer Artgruppen** wird aufgrund der Ausprägung des Plangebietes in Verbindung mit der Auswertung der vorhandenen Vorinformationen und des Fehlens weiterer konkreter Hinweise nicht vermutet.

Fazit

Durch die Umsetzung der Planung mit einer Zerstörung vorhandener Strukturen und Biotope (z.B. Baumbestand, landwirtschaftliche Nutzflächen) können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der o. g. Arten aus den Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel anlagebedingt durch Überbauung vernichtet werden. Weiterhin könnten Tiere getötet oder während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört, werden. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen.

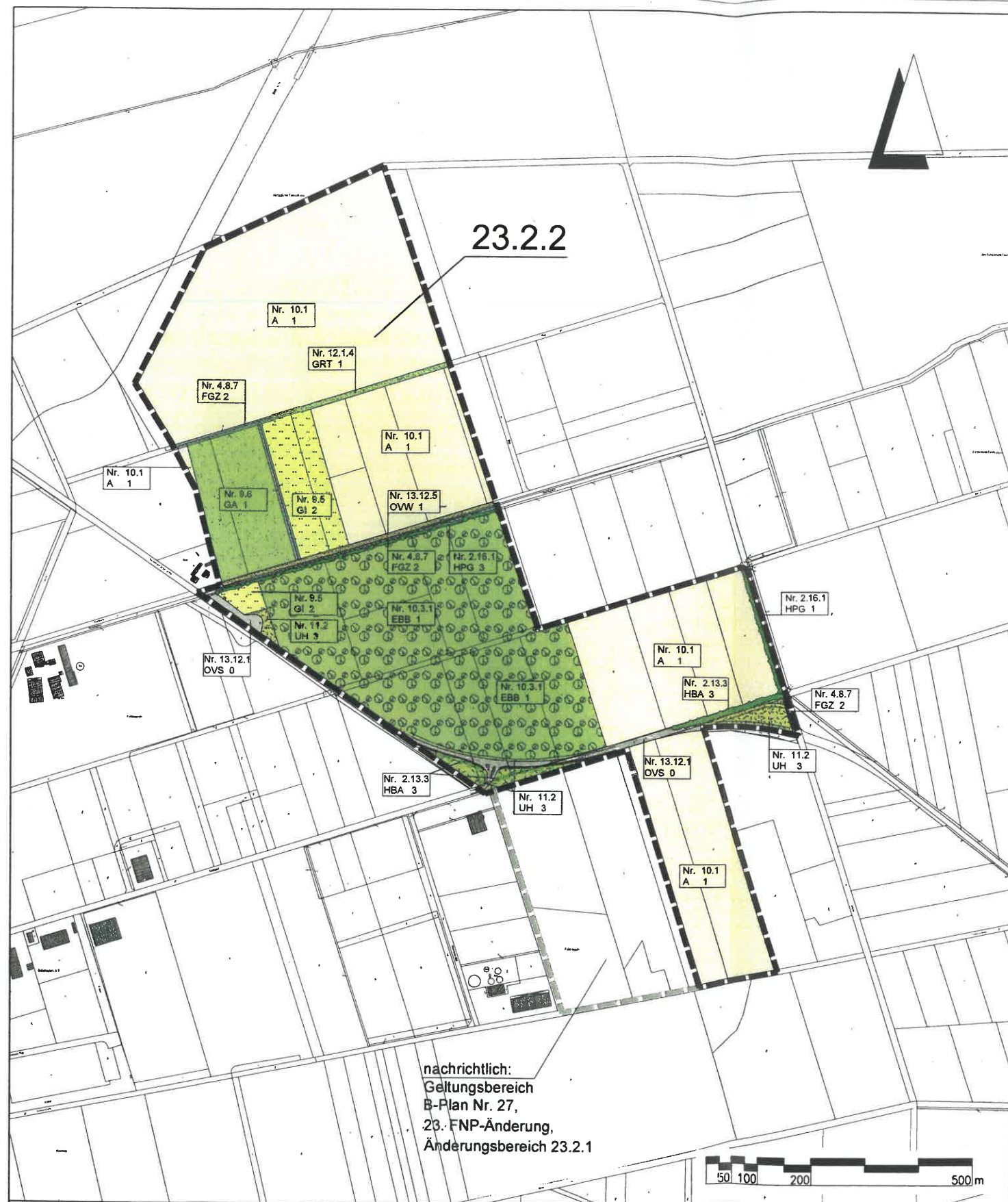
Eine konkrete Bestandserfassung für die Artgruppen der Vögel und Fledermäuse und die entsprechende Prüfung auf Verbotstatbestände und ggf. daraus resultierende Vermeidungsmaßnahmen und der sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ finden dann unter Kenntnis der konkreten Planung und der damit verbundenen spezifischen Wirkfaktoren auf der nächsten Planungsebene (verbindlichen Bauleitplanung) statt.

ANHANG

Unter Auswertung der vorhandenen Vorinformationen in Verbindung mit der betroffenen Biopausstattung des Planungsraums sind keine essentiellen Lebensstätten (Lebensstätten mit sehr hoher Funktionalität vor dem Hintergrund der Lokalpopulationen) bekannt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen sind zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe aus Sicht des speziellen Artenschutzes für das Vorhaben im Änderungsbereich 23.2.3 erkennbar.

9.4 Bestandsplan Biotoptypen

sh. nächste Seite



nachrichtlich:
Geltungsbereich
B-Plan Nr. 27,
23. FNP-Änderung,
Änderungsbereich 23.2.1

Legende

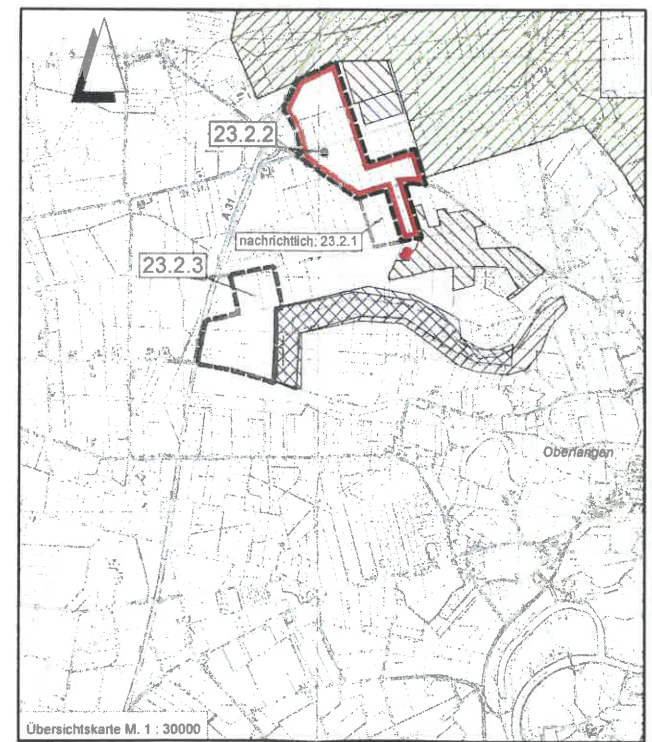
--- Geltungsbereich
Nr. 10.1 A 1 Erläuterung sh. Text Wertfaktor

Nr.	Biotyp	Code
2.13.3	Baumreihe	HBA
2.16.1	Standortgerechte Gehölzpflanzung	HPG
4.8.7	Sonstiger Graben	FGZ
9.5	Artenarmes Grünland	GI
9.6	Grünland-Einsatz	GA

Nr.	Biotyp	Code
10.1	Acker	A
10.3.1	Baumschule	EBB
11.2	Halbruderaler Gras- und Staudenflur	UH
12.1.4	Trittrassen	GRT
13.12.1	Straße	OVS
13.12.5	Weg	OVV

Legende Übersichtskarte

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung
- Wertvoller Bereich für die Fauna gemäß Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung
- Überregional bedeutsamer Bereich - L310BN17 gemäß Landschaftsrahmenplan (2001)
- Integrationsfläche 1. Priorität „Naturschutznutzung“ gemäß Landschaftsrahmenplan (2001)
- Integrationsfläche 1. Priorität „Wald“ gemäß Landschaftsrahmenplan (2001) Anmerkung: Hier wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die Bereiche im direkten Umfeld des Geltungsbereiches in die Plandarstellung übernommen.



Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH Marie-Curie-Str. 4 • 49134 Wallenhorst Tel: 05407/880-0 • Fax: 05407/880-88	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	2010-11	KI
	gezeichnet	2010-11	KH/ve
	geprüft	2011-01-27	Hue
Wallenhorst, 2010-11-18	freigegeben	2011-01-27	Vi

Plan-Nummer: H:\THE-IGU\09299\PLAENE\p_la_01.dwg (p_la_23.2.1_23.2.2) - (E7-1-0)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

SAMTGEMEINDE LATHEN

LANDKREIS EMSLAND

23. ÄNDERUNG

ÄNDERUNGSBEREICHE 23.2.2 und 23.2.3

Umweltbericht Bestandsplan	Teilbereich 23.2.2	Maßstab 1 : 5000	Unterlage : Blatt Nr. : 1 (2)
-------------------------------	--------------------	------------------	----------------------------------------



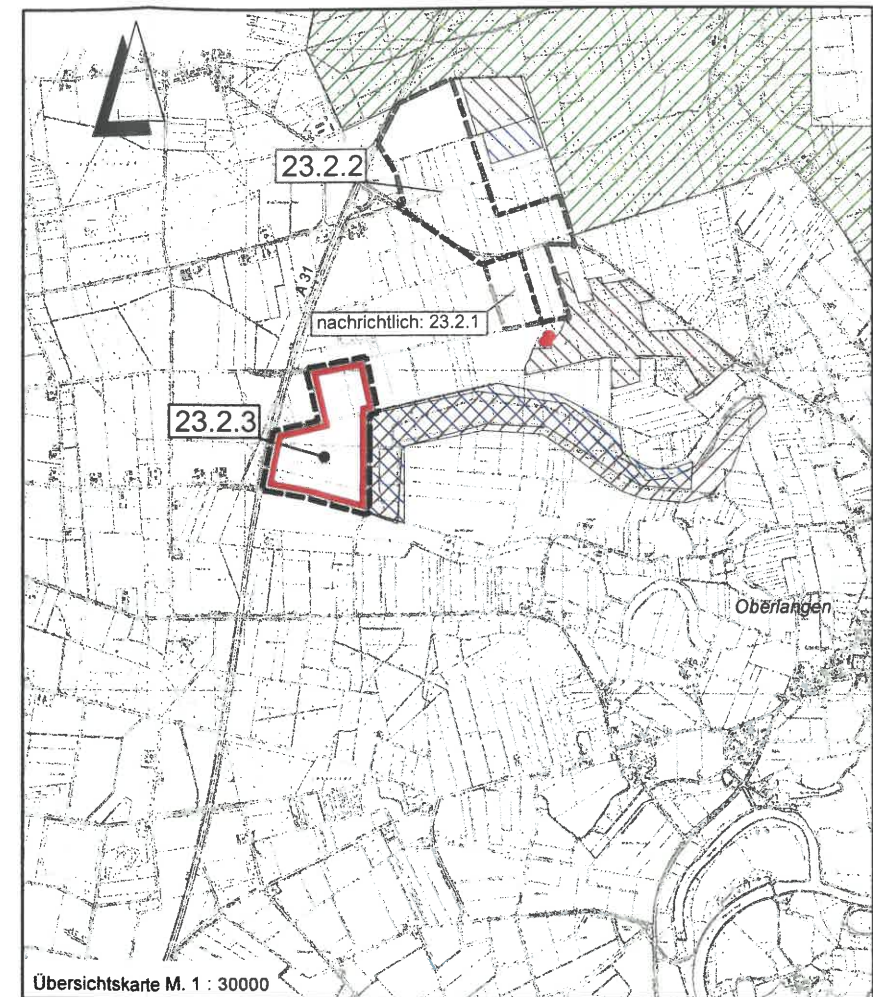
Legende

- Geltungsbereich
- Nr. 10.1 A 1 Erläuterung sh. Text Wertfaktor

Nr.	Biotoptyp	Code
1.21.3	Lärchenforst	WZL
2.10.2	Strauch-Baumhecke	HFM
10.1	Acker	A
11.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH
12.1.4	Trittrasen	GRT

Legende Übersichtskarte

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung
- Wertvoller Bereich für die Fauna gemäß Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung
- Überregional bedeutsamer Bereich - L3108N17 gemäß Landschaftsrahmenplan (2001)
- Integrationsfläche 1. Priorität „Naturschutznutzung“ gemäß Landschaftsrahmenplan (2001)
- Integrationsfläche 1. Priorität „Wald“ gemäß Landschaftsrahmenplan (2001) Anmerkung: Hier wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die Bereiche im direkten Umfeld des Geltungsbereiches in die Plandarstellung übernommen.



Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88	bearbeitet	2010-10	KI
	gezeichnet	2010-10	KH/Ve
	geprüft	2011-01-27	Hue
	freigegeben	2011-01-27	Vi

Wallenhorst, 2010-11-18 *Witz*

Plan-Nummer: H:\LATHE-SGI209299\PLAENE\lp_be_01.dwg (lp_be-23.2.3) - (E7-1-0)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SAMTGEMEINDE LATHEN
 LANDKREIS EMSLAND
23. ÄNDERUNG **ÄNDERUNGSBEREICHE 23.2.2 und 23.2.3**

Umweltbericht Bestandsplan	Teilbereich 23.2.3	Maßstab 1 : 5000	Unterlage : 1 Blatt Nr. : 2(2)
-------------------------------	--------------------	------------------	-----------------------------------

Hat vorgelegen

Meppen, den 03.01.2012
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:



**SAMTGEMEINDE
LATHEN**



**GEMEINDE
NIEDERLANGEN**

**Flächennutzungsplan, 23. Änderung
(Änderungsbereich 23.2.1)**

**Bebauungsplan Nr. 27
„Erweiterung Industriepark an der A 31“**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)**



Projektnummer: 209299
Datum: 2011-02-15

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	9
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	9
3.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	11
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	13
3.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)	14
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)	14
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	14
4	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING	15
4.1	Auswirkungsprognose	15
4.2	Umweltrelevante Maßnahmen	17
5	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	19
6	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	19
7	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	20
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	20
9	ANHANG	21
9.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	21
9.2	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	22
9.2.1	Eingriffsflächenwert	22
9.2.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	23
9.2.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	23
9.3	Brutvogelerfassung	24
9.3.1	Untersuchungsraum	24
9.3.2	Methode	24
9.3.3	Ergebnisse	25
9.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	27
9.4.1	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	30
9.4.2	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	32

9.4.3	Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (Voraussetzungen und Maßnahmen) bzw. Befreiung	35
9.5	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	36
9.6	Bestandsplan Biotoptypen	37
9.7	Ergebniskarte Avifauna	38

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Rafael Kleppin
Dipl.-Ing. (FH) Michael Beneke
Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2011-02-15

Proj.-Nr.: 209299

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Im Jahre 2008 hat die Samtgemeinde Lathen das Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit umfangreichen Geltungsbereichsabgrenzungen begonnen (s. Begründung zur FNP-Änderung 23.2.1/ B-Plan Nr. 27). Für dieses Planverfahren wurden bisher die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Behördenbeteiligungen gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB durchgeführt. Da es im Hinblick auf die Fortsetzung des Planverfahrens noch verschiedene Klärungspunkte gibt, ist das Verfahren bisher nicht fortgesetzt worden. Es ist allerdings absehbar, dass bei Fortsetzung des Verfahrens nicht alle o.g. Flächen Bestandteil der 23. Änderung des FNP bleiben werden.

Für eine Teilfläche (siehe Unterlage 1 „Bestandsplan“ im Anhang) besteht nun allerdings konkreter Planungsbedarf, da der Gemeinde und Samtgemeinde die Anfrage für ein konkretes Ansiedlungsvorhaben vorliegt.

Daher ist entschieden worden, das Verfahren der 23. Änderung FNP aufzuteilen und einen Teilbereich bei gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren vorzuziehen.

Vorgesehen ist nunmehr die Durchführung der Bürger- und Behördenbeteiligung zur Änderung des FNP und zum Bebauungsplan gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB, wobei auf die bisherigen Unterlagen zur 23. Änderung des FNP aus dem Jahre 2008 Bezug genommen wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes als Teilfläche aus dem Änderungsbereich 23.2 von 2008 erhält die Bezeichnung 23.2.1; der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31, Teil II“.

Das Plangebiet weist eine Größe von ~ 11,5 ha auf.

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Im gesamten Plangebiet sind keine Schutzgebiete oder -objekte gemäß umweltrelevanter Planungsgesetze bekannt.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden

(§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 27 sieht folgende Nutzungen vor:

Eingeschränktes Industriegebiet, GRZ 0,8	107.855 m ²
Verkehrsflächen	4.785 m ²
Fläche mit Pflanzbindungen	2.270 m ²
Geltungsbereich insgesamt:	114.910 m²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 27 ergibt sich aus der zulässigen Versiegelung innerhalb des geplanten Industriegebietes und der Versiegelung der Verkehrsfläche. Unter Berücksichtigung der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten gem. BauNVO ergibt sich eine Versiegelung von ca. 9,1 ha (vgl. nachfolgend).

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Industriegebiet mit einer GRZ 0,8	107.855	0,8	86.284 m ²
Verkehrsflächen	4.785	1,0	4.785 m ²
Versiegelung			91.069 m²

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs.6, Nr.7f sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Bei der vorliegenden Planung (Allgemeines Wohngebiet und Straßenverkehrsflächen) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt den zukünftigen Eigentümern vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen

den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen zum einen Standortalternativen (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) und alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht). Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Nach den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland sind die vorgesehenen Flächenausweisungen westlich von Lathen beidseitig der BAB A 31 als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft“, aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials und die bereits planungsrechtlich gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen als „Vorranggebiete für industrielle Anlagen“ dargestellt. Östlich des Änderungsbereiches 23.1 verläuft der „Kapellenmoorgraben“, dessen Verlauf inklusive der beidseitigen Flächenanteile als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet sind. Weitere Flächen, nördlich bzw. östlich des Plangebietes, werden als „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und „Vorsorgegebiet für die Erholung“ ausgewiesen. Die rings um die Änderungsbereiche vorhandenen bewaldeten Teilflächen sind als „Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt.

Das RROP wird derzeit neu aufgestellt. Hierzu beabsichtigt die Samtgemeinde Lathen, dem Landkreis die geplanten Erweiterungsabsichten des o.g. Vorranggebietes zeitnah mitzuteilen. In dem neuen RROP (2010, Entwurf) ist das Plangebiet als „Vorranggebiet für industriell-

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz (§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

le Anlagen“ dargestellt. Östlich angrenzende Flächen werden als Vorbehaltsgebiete für Erholung dargestellt.

Im touristischen Bereich erfüllt Lathen herausgehobene Ergänzungsaufgaben für spezielle Urlaubsangebote.

Flächennutzungsplan (FNP):

Aus der ursprünglichen Fassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen von 1995 geht hervor, dass für die zum Teil schon besiedelten Gebiete östlich der Autobahn, begrenzt durch die A 31 sowie der Neusustrumer Straße und Lathener Straße, ausschließlich gewerbliche Bauflächen geplant sind. Inzwischen ist die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, sodass nun am südwestlichen Randbereich der gewerblichen Bauflächen eine Erweiterungsfläche ausgewiesen wird; eine Teilfläche am nordwestlichen Randbereich hingegen wird entgegen dem Ursprungsplan der gewerblichen Nutzung entzogen und stattdessen der Landwirtschaft zugeschrieben.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP) / Landschaftsplan (LP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland (LRP 2001) stellt südlich, in ca. 50 m Entfernung einen Bereich dar, der als „Überregional bedeutsamer Bereich – L3108N17“ gekennzeichnet ist. Hierbei handelt es sich laut LRP um einen Schlatt mit einer Größe von 0,7 ha mit folgender Gebietsbeschreibung: „Kernbereich mit Torfmoos-Wollgrasrasen, Schabelseggenried, Binsenried und anderen Arten mäßig nährstoffreicher organischer Nassböden. Offene Wasserfläche mit Seerosen-Bestand. Randbereiche mit Pfeifengras und Kiefern“. Gemäß Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen (1994), handelt es sich bei dem Schlatt um einen geschützten Biotop gemäß § 28a NNatG³. Nördlich und westlich an den Schlatt grenzen laut LRP Bereiche, die im Entwicklungskonzept als „Integrationsflächen 1. Priorität – Naturschutznutzung“ eingestuft wurden. Diese Integrationsflächen sind lediglich durch die Lathener Straße vom Plangebiet getrennt. Südlich und südöstlich des zuvor beschriebenen Schlatts befinden sich laut LRP Bereiche, die im Entwicklungskonzept als „Integrationsflächen 1. Priorität – Wald“ eingestuft wurden.

Der Kapellenmoorgraben im Süden (Entfernung > 400 m) ist gemäß Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung als „Wertvoller Bereich für die Fauna“ gekennzeichnet (Abgrenzung s. Übersichtskarte zum Bestandsplan). Dieser Bereich ist gleichzeitig im Entwicklungskonzept des LRP als „Integrationsfläche 1. Priorität – Naturschutznutzung“ und im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingestuft worden. Durch den Abstand zum Plangebiet sind hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

³ Da das NNatG am 01.03.2010 durch das NAGBNatSchG abgelöst wurde, sind gesetzlich geschützte Biotope nun durch §24 NAGBNatSchG geschützt

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels von DRACHENFELS (2004) durchgeführt. Die Bestandsdarstellung erfolgt in einem gesonderten Plan. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

Folgende Biotoptypen wurden im Geltungsbereich kartiert (vgl. Unterlage 1 „Bestandsplan“ im Anhang):

Nr. 2.13.3 Einzelbaum / Baumreihe (HBA) Wertfaktor 3

Entlang der Kreisstraße K 156 verläuft eine Baumreihe aus überwiegend Ahornbäumen. Das Plangebiet schneidet diese Baumreihe im Kreuzungsbereich an und überplant aus der Baumreihe einen Ahornbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 cm durch eine Straßenverkehrsfläche. Bei den Bau- und Erdarbeiten ist auf einen ausreichenden Schutz der angrenzenden Bäume auch im Wurzelbereich zu achten.

Nr. 10.1 Acker (A) Wertfaktor 1

Im Plangebiet dominiert eine großflächige Ackerflur, welche östlich an ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzt. Zwischen Gewerbegebiet und Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eine mehrere Meter breite, jüngere Gehölzanpflanzung.

Nr. 11.2.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) Wertfaktor 3

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine schmale Ruderalflur mit wenigen kleinen Sträuchern. Im Norden des Plangebietes geht die Grenze im Bereich der Zufahrt zum geplanten Industriegebiet knapp über den Acker hinaus, so dass auch hier eine Ruderalflur mit einbezogen wird. Außerhalb der nördlichen Grenze befindet sich zwischen Acker und Straße (K 156) eine Baumreihe aus Ahorn. Die Ackerflächen erstrecken sich weit über die östliche Plangebietsgrenze hinaus.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten

- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen / Streng geschützte Arten:

Im Plangebiet kommen keine Biotope mit den Gefährdungskategorien 0 oder 1 der Roten Liste vor.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG⁴ erfasst. Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders geschützte und streng geschützte Arten. In § 44 (5) BNatSchG wird aber klargestellt, dass die dort aufgeführten Verbotstatbestände innerhalb von Planungs- und Zulassungsverfahren ausschließlich für die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten gelten. Nach Stellungnahme der UNB vom 08.03.2010 erfolgte eine Brutvogelkartierung für das Plangebiet sowie angrenzende Bereich (vergl. Kap. 9.3). Im Zuge der Kartierungen wurden 7 Vogelarten der Roten Liste erfasst (Feldlerche, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rebhuhn, Rauchschwalbe, Steinschmätzer) sowie 2 streng geschützte Arten (Mäusebussard, Turmfalke). Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kiebitz und Steinschmätzer traten nur als Durchzügler oder vereinzelt als Gastvögel auf. Für die weiteren Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 9.4. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung eines Bauzeitenfensters, mit Realisierung der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Weitere Angaben zu Rote-Liste-Arten bzw. streng geschützten Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Beim NLWKN erfolgte eine Anfrage zu vorhandenen Daten über Fauna und Flora im Plangebiet, deren Ergebnis noch aussteht. Sollten hier noch konkrete Angaben vorliegen, werden diese im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Im Plangebiet treten mit Feldlerche (RL 3) und Rebhuhn (RL 3) typische Arten der offenen und strukturierten Feldflur auf. Weitere Offenlandarten wurden in der Umgebung oder als Durchzügler / Gastvogel erfasst. Das Gebiet wird weitläufig von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die Planung führt zum Verlust potentiellen Lebensraumes dieser Arten. Insgesamt betrachtet unterliegt der Planungsraum mit der nördlich verlaufenden K 156, dem westlich angrenzenden Industriegebiet und der intensiven Nutzung im Plangebiet selbst einer hohen Vorbelastung, so dass das Plangebiet eine durchschnittliche Bedeutung für die Fauna hat. Der Artenschutzbeitrag (vergl. Kap. 9.4) kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes erfüllt.

Weitere Angaben bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten liegen nicht vor.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung von LRP und Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat u.a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen sind.

⁴ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

Südlich in etwa 50 m Entfernung zum Geltungsbereich liegt gemäß Kartenserver ein Bereich, der in der landesweiten Biotopkartierung erfasst ist (Abgrenzung s. Übersichtskarte zum Bestandsplan). Gem. LRP handelt es sich hierbei um einen Schlatt (geschützter Biotop gemäß § 28a NNatG⁵). Bei Sicherstellung, dass mit der Planung keine Grundwasserabsenkung verbunden ist, sind durch Realisierung der Planung keine negativen Auswirkungen auf den geschützten Biotop und auf die angrenzenden Integrationsflächen (vergl. Bestandsplan) zu erwarten. Die Planung sieht eine Versickerung des anfallenden Regenwassers im Geltungsbereich vor.

Der Kapellenmoorgraben im Süden (Entfernung > 400 m) ist gemäß Kartenserver als „Wertvoller Bereich für die Fauna“ gekennzeichnet (Abgrenzung s. Übersichtskarte zum Bestandsplan). Durch den Abstand zum Plangebiet sind hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Im Nordosten jenseits der Neusustrumer Straße (K 156) stellt der Kartenserver in etwa 300 m Entfernung zum Geltungsbereich ein Landschaftsschutzgebiet dar (Abgrenzung s. Übersichtskarte zum Bestandsplan). Durch den Abstand und die räumliche Trennung durch die K 156 sind hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass durch die Umsetzung der Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt erwartet werden.

3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Der Boden wird rechtlich u.a. durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB) geschützt. Nach § 1 BBodSchG und § 1(3) Nr. 2 BNatSchG sind die natürlichen Funktionen des Bodens zu schützen und wieder herzustellen, Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Ziel der gesetzlichen Vorgaben ist, die Inanspruchnahme der Böden zu vermeiden oder auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Zur Minimierung der Eingriffe in den Boden müssen Beeinträchtigungen von Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie schutzwürdiger Böden so weit wie möglich vermieden werden. Als Datengrundlage zur Bodenbewertung werden u.a. die Darstellungen und Angaben der Themenkarten des NIBIS[®] Kartenserver (2010)⁶ und die Ergebnisse der erforderlichen Bodenuntersuchungen (INGENIEURPLANUNG 2010) im Rahmen dieses bauleitplanerischen Verfahrens verwendet. Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Bodenfunktionen im Umweltbericht ist das Arbeitsheft „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (2009).

Demnach soll verbal-argumentativ auf die (wichtigsten) Bodenfunktionen eingegangen werden:

- Lebensraumfunktion für Pflanzen (Bodenfruchtbarkeit),

⁵ Da das NNatG am 01.03.2010 durch das NAGBNatSchG abgelöst wurde, sind gesetzlich geschützte Biotope nun durch §24 NAGBNatSchG geschützt

⁶ NIBIS[®] Kartenserver (2010): *Bodenübersichtskarte 1:50000, Suchräume für schutzwürdige Böden, Altlasten.* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt),
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sichtung der Bodenübersichtskarte 1:50.000 des Kartenserver des NIBIS hat ergeben, dass von der Planung überwiegend der Bodentyp „Podsol“ und auf einem schmalen Streifen im Westen „Tiefumbruchboden“ betroffen sind. In der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ sind diese Böden nicht als schutzwürdig dargestellt. Im Rahmen von Bodenuntersuchungen für den Versickerungsnachweis (INGENIEURPLANUNG 2010) erfolgten 6 gestörte Sondierbohrungen bis zu 2,5 m Tiefe und 3 Doppelringinfiltrationsmessungen. Dabei wurden durchgehend Mittelsande und eine Oberbodenmächtigkeit zwischen 0,2 und 0,3 m vorgefunden. Bei der Bewertung der Versickerungsfähigkeit im Rahmen bauleitplanerischer Belange wird ein mittlerer Wert der zulässigen Versickerungsfähigkeit erreicht.

Weiterhin weist der Kartenserver des NIBIS im Plangebiet nur Böden mit „geringem“ ackerbaulichen Ertragspotenzial auf. Die Grundwasserneubildungsrate wird vorwiegend mit „251-300 mm/a“ [hoch], bzw. „151-200 mm/a“ [mittel] (südöstlicher Teil des Plangebietes) angegeben; das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als „gering“ angegeben. Somit liegt ein hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser vor. Bei Bodenuntersuchungen im April 2010 (INGENIEURPLANUNG 2010) wurde Grundwasser zwischen 1,2 und 1,9 m unter der Geländeoberkannte angetroffen.

Im Allgemeinen sind Podsole typisch für humide kühlgemäßigte Zone, mit hohen Niederschlägen, Rohhumus bildender Vegetation und durchlässigen sauren Gestein. Es sind sandige, nährstoffarme und saure Böden, bei denen das Bodenleben fast vollständig fehlt, so dass die schwer abbaubare Streu auf dem Mineralboden weitgehend unvermischt aufliegt. Die Podsole neigen zur Auswaschung.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass kein stark oberflächennasser bzw. extrem trockener Standort und keine besonderen Standorteigenschaften (und somit kein hohes Biopotential) vorliegen. Das Plangebiet weist eine leicht bewegte Geländeoberfläche auf.

Hinsichtlich der Lebensraumfunktion für Pflanzen (Bodenfruchtbarkeit) werden die Ackerzahlen und Bodenzahlen (hier das damit ausgedrückte geringe ackerbauliche Potential) in Betracht gezogen. Demnach liegt hier ein Boden mit geringer Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen vor. Der Boden im Plangebiet weist bezüglich seiner Funktion im Wasserhaushalt wegen seiner hohen (bis mittleren) Grundwasserneubildungsrate und der guten bis mittleren Versickerungseigenschaft eine durchschnittliche bis überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit auf. Die Bodenfunktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für Schadstoffe ist wegen der geringen Schutzwirkung der grundwasserüberdeckenden Bodenschicht gegenüber Schadstoffbelastungen für das Grundwasser mit einer geringen Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Da keine Hinweise für die Bodenfunktion Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vorgefunden wurden, wird diesbezüglich keine Bewertung vorgenommen.

Dem Plangebiet kommt insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung für das Schutzgut Boden zu. Es liegt jedoch eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen und eine mittlere bis hohe Grundwasserneubildungsrate vor.

Im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung werden keine Altablagerungen oder Altlastverdachtsflächen dargestellt und es liegen keine Verdachtsmomente vor.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Grundwasser: Die digitale Bodenkarte (1:50.000, NLF 1997) macht keine Angaben zum Grundwasserstand direkt im Plangebiet. Bei Bodenuntersuchungen im April 2010 (INGENIEURPLANUNG 2010) wurde Grundwasser zwischen 1,2 und 1,9 m unter der Geländeoberfläche angetroffen. Im Plangebiet handelt es sich um Sandböden, die eine gute Durchlässigkeit vorweisen und deshalb ein hohes Gefährdungspotential auf das Grundwasser haben.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der geringen Schutzwirkung des Bodens gegenüber Schadstoffeinträgen (hohem Grundwassergefährdungspotential) und der mittleren bis hohen Grundwasserneubildungsrate eine mittlere bis hohe Bedeutung im Plangebiet vor.

Klima und Luft

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z.B. landwirtschaftliche Flächen der Kaltluftbildung, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatenausgleichend wirken kann.

Größere Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann.

Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet, spielen sowohl die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzstrukturen / Wälder (Frischluftproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgut-spezifischen Funktionen.

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Plangebiet findet sich ein relativ ebenes Gelände mit landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) und linearen und das Landschaftsbild prägenden Gehölzstrukturen in den Randbereichen, hier insbesondere am nordöstlichen und westlichen Rand des Plangebietes, größtenteils (bis auf einen Ahornbaum im Norden) außerhalb des Plangebietes.

Der landwirtschaftlich geprägte Planungsraum weist keine besondere Vielfalt, Eigenart oder Schönheit, keine besonders naturnahen Bereiche und keine bedeutsamen Kulturelemente auf. Hinsichtlich seiner Gesamtbedeutung für das Landschaftsbild ist das Plangebiet als durchschnittlich bedeutsam bzw. durchschnittlich schützenswert einzustufen. Für die Gliederung der Landschaft nehmen die vorkommenden Gehölzstrukturen aber eine wichtige Funktion ein. Diese bleiben gemäß der Planung überwiegend erhalten, im Norden entfällt ein Ahornbaum mit einem BHD von ca. 40 cm, als Endglied der Baumreihe.

In der mittleren Umgebung des Planungsraumes befinden sich bedeutsame Wertelemente des Landschaftsbildes: ca. 130 m östlich des Plangebietes liegt ein Gebiet, das gem. Land-

schaftsrahmenplan (2001) als eine Integrationsfläche 1. Priorität „Wald“ ausgewiesen ist, ca. 300 m nordöstlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Emstal („LSG EL 023“).

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Der gesamte Geltungsbereich des B-Planes Nr. 27 stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, die eine durchschnittliche Bedeutung für den Menschen als Erholungsraum aufweist. Westlich angrenzend befindet sich bereits ein Gewerbegebiet, das aus Erholungssicht für den Menschen ebenfalls eine untergeordnete Rolle spielt. Daher hat das Plangebiet selbst und seine unmittelbare Umgebung eine durchschnittliche Bedeutung für die menschliche Erholung.

Die zu erwartenden Lärmimmissionen des Plangebietes wurden ermittelt und entsprechende Emissionskontingente werden verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. Erhebliche negative Beeinträchtigungen des Menschen oder der menschlichen Gesundheit können bei Beachtung der festgesetzten Emissionskontingente ausgeschlossen werden.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Westlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich bereits ein Gewerbegebiet sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle. Diese werden von der Planung nicht betroffen. Im Plangebiet selbst sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung unmittelbar betroffen sind. Das in ca. 1,7 km östlich entfernt liegende FFH-Gebiet „Emstal – Kennzahl: 2809-331“ und das in etwa gleicher Entfernung liegende EU-

Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg – Kennzahl: 2909-401“ sind zu weit entfernt und durch diverse Straßen räumlich vom Plangebiet entfernt, als dass Auswirkungen zu erwarten sind. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist nicht notwendig.

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose

Die Planung (B-Plan Nr. 27) sieht die Errichtung (Erweiterung) eines Industriegebietes vor. Das gesamte Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche), im Nordwesten und Süden befinden sich schmale Ruderalparzellen. Im Norden entfällt ein Ahornbaum der Baumreihe entlang der Neusustrumer Straße. Westlich an den Geltungsbereich grenzt bereits ein Industriegebiet an.

Durch die großzügige Bebauung/ Versiegelung des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen. Die Planung führt gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer Versiegelung von ca. 9,1 ha.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Grundlage der Bewertung stellt die vom Niedersächsischen Städtetag in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Sozialministerium herausgegebene Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008) dar (vgl. Anhang Kap. 9.2).

Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope betroffen. Jedoch führt auch die Überplanung von Acker und Ruderalflächen zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der unterdurchschnittlichen Bodenfruchtbarkeit und der intensiven Nutzung ist zwar von einem erheblichen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung auszugehen, erheblich nachteilige Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG werden jedoch nicht erwartet.

Schutzgebiete oder -objekte nach NAGBNatSchG bzw. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste- Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Mit der Planung geht der Standort eines Feldlerchenrevieres (RL 3) sowie Teilbereiche eines Rebhuhnrevieres (RL 3) verloren, die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der betroffenen Arten bleibt jedoch im räumlichen Zusammenhang erhalten (vergl. Kap. 9.4). Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt zu rechnen.

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 9,1 ha versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine

Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen ist.

Gemäß Aussagen des Kartenservers des NIBIS hinsichtlich der Bodeneigenschaften liegt im Plangebiet eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen vor. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Industriegebiet) ggf. um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, muss durch entsprechende Anlagen etc. sichergestellt werden, dass das Niederschlagswasser nicht unkontrolliert und ungereinigt in den Boden gelangt. Hierbei muss sichergestellt werden, dass das gesammelte Niederschlagswasser nach entsprechender Behandlung dem Boden bzw. dem Grundwasserleiter möglichst ortsnahe wieder hinzugefügt wird. Eine physische wie chemische Gefährdung des Grundwassers kann dagegen während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden, wobei deren Eintrittswahrscheinlichkeit als gering bzw. als „normal“ zu bezeichnen ist. Aus Umweltgesichtspunkten sollte daher dem physischen wie chemischen Grundwasserschutz bei Baumaßnahmen im Grundwasser ein besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Da gemäß Kartenserver des NIBIS eine (mittlere bis) hohe Grundwasserneubildungsrate vorliegt, ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung durch die Versiegelung (Verlust von Infiltrationsraum) mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Wasserwirtschaftliche Vorplanung (INGENIEURPLANUNG 2010) kommt zu dem Ergebnis, dass eine dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse anzustreben ist. Die schadlose Oberflächenentwässerung der Baufläche (Zufuhr des Niederschlagswassers nach vorherigem Reinigungsprozess dem Boden bzw. dem Grundwasserleiter) wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit der Samtgemeinde/Gemeinde und den zuständigen Fachbehörden nachgewiesen. Durch Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen wird mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität und -menge (Schutzgut Wasser) im Sinne des BauGB / UVPG gerechnet.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland (LRP 2001) stellt südlich des Plangebietes, in ca. 50 m Entfernung einen Bereich dar, der als „Überregional bedeutsamer Bereich – L3108N17“ gekennzeichnet ist. Hierbei handelt es sich laut LRP um einen Schlatt mit einer Größe von 0,7 ha. Gemäß Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen (1994), handelt es sich bei dem Schlatt um einen geschützten Biotop.

Nördlich und westlich an den Schlatt grenzen laut LRP Bereiche, die im Entwicklungskonzept als „Integrationsflächen 1. Priorität – Naturschutznutzung“ eingestuft wurden. Diese Integrationsflächen sind lediglich durch die Lathener Straße vom Plangebiet getrennt. Südlich und südöstlich des zuvor beschriebenen Schlatts befinden sich laut LRP Bereiche, die im Entwicklungskonzept als „Integrationsflächen 1. Priorität – Wald“ eingestuft wurden.

Bei Sicherstellung, dass mit der Planung keine Grundwasserabsenkung verbunden ist, sind durch Realisierung der Planung keine negativen Auswirkungen im Sinne des BauGB/ UVPG auf den „Überregional bedeutsamer Bereich – L3108N17“, ferner auch auf die angrenzenden Integrationsflächen zu erwarten.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Das geplante Industriegebiet führt zu Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, da ein Neubau in diesen Ausmaßen ein auffälliges Störelement in der Landschaft darstellt und Sichtbeziehungen in der offenen/ halboffenen Landschaft verloren gehen. Dem Plange-

biet kommt jedoch nur eine untergeordnete Rolle für das Landschaftsbild zu, da keine Gehölze oder sonstige strukturgebenden Elemente vorhanden sind bzw. durch die Planung beeinträchtigt werden. Außerdem befinden sich westlich am Plangebiet angrenzend bereits Gewerbebetriebe. Der Bebauungsplan sieht tlw. eine Eingrünung des Plangebietes vor, indem am östlichen Gebietsrand eine Pflanzfläche mit ca. 5 m Breite festgesetzt wird. Die vorhandene Baumreihe an der K156 und die Gehölzpflanzung an der westlichen Plangebietsgrenze (beide außerhalb des Plangebietes) sowie die o.g. Pflanzmaßnahme können jedoch keine vollständige Eingrünung bewirken. Das anzuwendende Eingriffsmodell geht davon aus, dass Eingriffe in Schutzgüter allgemeiner Bedeutung multifunktional über die biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG erwartet, da dem Plangebiet im Ausgangszustand nur eine untergeordnete Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt.

Durch die Planung gehen keine Wertelemente verloren, die eine Bedeutung für den Menschen hätten. Vielmehr werden durch die Errichtung (Erweiterung) eines Industriegebietes Arbeitsplätze geschaffen, die den Menschen zugutekommen. Daher ist mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG nicht zu rechnen.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Komplexe schutzgutübergreifender Wechselwirkungen sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Industriegebietsausweisung stellt die Erweiterung eines bestehenden Industriegebietes direkt östlich des jetzigen Plangebietes dar. Hierdurch wird eine Zersplitterung der freien Landschaft vermieden. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen werden auf das Notwendigste reduziert; die Nähe zur Trasse der Bundesautobahn A 31 im Westen, bzw. die direkt angrenzende K 156 wirken sich positiv aus.

Die Überplanung betrifft hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, was zu einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt.

Für den Fall, dass archäologisch bedeutsame Bodenfunde in den Änderungsbereichen getätigt werden, sind diese gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz dem Landkreis anzuzeigen; es wird auf den § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen, wonach ggf. der Beginn der Bauarbeiten 4 Wochen vorher der zuständigen Denkmalpflegebehörde des Landkreises anzuzeigen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)< dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 9.2). Die verschiedenen Kompensationsmaßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

Gem. § 15 (2) BNatSchG sollen die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes ausgeglichen (sh. Maßnahmen innerhalb des Plangebietes) oder ersetzt (sh. Maßnahmen außerhalb des Plangebietes) werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Zum Ausgleich des Eingriffes können innerhalb des Plangebiets die nachfolgenden Maßnahmen in Ansatz gebracht werden:

Freiflächen im Industriegebiet

Wertfaktor 1

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 im geplanten Industriegebiet werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Flächen mit Pflanzenbindungen

Wertfaktor 3

Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes ist ein Pflanzstreifen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) von 5 m Breite vorgesehen. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden (sh. Liste im Anhang, Kap. 9.55).

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches De-**

fizit von 90.049 WE (vgl. Kap. 9.2.3). Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten.

Die Kommune weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Ersatzflächenpools der Samtgemeinde Lathen im Kompensationsflächenpool „Lathener Feld“ nach. Durch den Nachweis von 90.049 Werteinheiten aus dem Pool kann das Defizit des vorliegenden Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁷.

Die Gemeinde Niederlagen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung können die betroffenen Flächen weiterhin ihre schutzgut-spezifischen Funktionen wahrnehmen, wobei diese, durch die vorhandenen Vorbelastungen durch den Straßenverkehr (Kreisstraße K 156, Bundesautobahn A 31) und durch das bestehende Industriegebiet westlich des Plangebietes eingeschränkt werden.

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Die Industriegebietsausweisung befindet sich durch die Nähe zur BAB A 31 und die unmittelbare Lage an der K 156 an einer gut erschlossenen Stelle, wodurch eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden. Es handelt sich hier vielmehr um eine Erweiterung des Industrieparkes an der A 31, wodurch die Beeinträchtigungen der Landschaft „an einer Stelle“ gebündelt werden. Weitere

⁷ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Standorte wurden im Zuge des bauleitplanerischen Verfahrens geprüft (→ 23. FNP-Änderung), auch gestalterische Alternativen wurden berücksichtigt.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Der vorliegende Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass nach Durchführung der Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Wallenhorst, 2011-02-15
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



A. Vieth

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Ver-siegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilations-bahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

9.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2008)<. Die Arbeitshilfe geht davon aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend und ausreichend über die Biotopfunktion abgehandelt werden, sofern es sich bei den Eingriffsflächen nicht um ökologisch sensible Bereiche handelt bzw. sofern für die einzelnen Schutzgüter (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild) kein besonderer Schutzbedarf (= Wertelement besonderer Bedeutung) besteht. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Die entsprechenden biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Kapitel 4.2 beschrieben.

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach DRACHENFELS 2004) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 0 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.1) zu entnehmen.

9.2.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Nr.	Biotoptyp (Code)	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächenwert (WE)
2.13.3	Einzelbaum / Baumreihe (HBA)	100	3	300
10.1	Acker (A)	113.150	1	113.150
11.2.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.660	3	4.980
	Gesamt:	114.910		118.430

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **118.430 Werteinheiten**.

9.2.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen.

Übersicht der Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.2)

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Industriegebiet (GRZ 0,8; Gesamtfläche 107.855 m ²)			
- Freiflächen	21.571	1	21.571
- Versiegelung	86.284	0	0
Verkehrsflächen	4.785	0	0
Fläche mit Pflanzbindung	2.270	3	6.810
Gesamt:	114.910		28.381

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 wird ein Kompensationswert von **28.381 Werteinheiten** erzielt.

9.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Kompensationswert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 118.430 \text{ WE} & - & 28.381 \text{ WE} & = & 90.049 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **90.049 Werteinheiten** besteht.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben § 15 (2) BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes im betroffenen Naturraum in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Die Kommune weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Ersatzflächenpools der Samtgemeinde Lathen im Kompensationsflächenpool „Lathener Feld“ nach. Durch den Nachweis von **90.049 Werteinheiten** aus dem Pool kann das Defizit des vorliegenden Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden. Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

9.3 Brutvogelerfassung

Die Gemeinde Niederlagen beabsichtigt mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 die Ausweisung eines Industriegebietes auf einer bislang als Acker genutzten landwirtschaftlichen Fläche. Laut NLWKN-Server liegt das Gebiet in einem großräumigen Bereich mit Bedeutung für Brutvögel – Status offen. Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Erfassung der Brutvögel als Grundlage einer Bewertung und Auswirkungsprognose hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Ziel der Bestandserfassung ist die Dokumentation der innerhalb des Planungsraums vorkommenden Arten, als Grundlage für die innerhalb eines eigenständigen Artenschutzbeitrages abzuschätzenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

9.3.1 Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum wurden das Plangebiet (ca. 10 ha) sowie die angrenzenden Flächen in einem Radius von ca. 300 m (vergl. Ergebniskarte Avifauna) festgesetzt. Das Plangebiet liegt innerhalb einer weitgehend landwirtschaftlich genutzten Landschaft, wobei die westlich angrenzenden Flächen bereits als Industriegebiet ausgewiesen sind (B-Pläne Nr. 13,17 und 18). Südlich und südöstlich liegen in 10 – 150 m Entfernung Nadelwaldflächen (überwiegend Kiefer, teilweise als Kieferndünenwald, z.T. Lärche und Fichte). Südlich des Plangebietes befindet sich zwischen einer jungen Laubholzaufforstung und dem Fichten-/Kiefernwald ein kleiner Feuchtbereich mit Torfmoosen und Pfeifengras (Überregional bedeutsamer Bereich – L3108N17 im LRP).

9.3.2 Methode

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte anhand einer flächendeckenden Revierkartierung. An 5 Begehungsterminen zwischen März und Juni 2010 wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind:

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- Bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale wurden diese als ein Brutrevier gewertet (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ Radolfzell).

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

31.03., 16.04., 29.04., 21.05 und 17.06.2010.

9.3.3 Ergebnisse

Bei den Kartierungen wurden insgesamt 45 Vogelarten erfasst, darunter 33 Arten mit Revierstatus. 7 der erfassten Arten sind in der Roten Liste Niedersachsen (Stand 2007) aufgeführt, 5 Arten stehen in der Vorwarnliste. Insgesamt sind 5 Arten nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Das Bebauungsplangebiet (Acker) ist Standort eines Feldlerchenrevieres (RL 3) sowie Teil eines Rebhuhnrevieres (RL 3). Die Rebhühner nutzten auch die nördlich der Feldkoppel liegenden Ackerflächen sowie einen lockerrasigen Platz im bereits ausgewiesenen Industriegebiet. Die umliegenden Ackerflächen sind ebenfalls mit Feldlerchen besetzt. Eine typische Art weiträumiger Grünlandgebiete ist der Kiebitz. Die Art trat ca. 500 m westlich außerhalb des Plangebietes auf. Südwestlich am Plangebiet angrenzend befindet sich in dem bereits bestehenden Industriegebiet eine Biogasanlage. Hier finden sich mit Rauch- und Mehlschwalben sowie Staren weitere Arten der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft, die auf ein hohes Insektenvorkommen angewiesen sind. Alle drei Arten wurden als ständige Nahungsgäste erfasst, ein Brutvorkommen in bzw. an den Bauten der Biogasanlage und Nebengebäude ist möglich, konnte jedoch aufgrund der Unzugänglichkeit des Geländes nicht konkret nachgewiesen werden.

In den südwestlich angrenzenden Gehölzbeständen ist der Baumpieper mit mind. 4 Revieren ein typischer Vertreter sonniger Waldränder, oft an Mooren und Heiden.

Die folgende Tabelle enthält die im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten (systematische Ordnung):

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten mit Status

Vogelart		Status	Rote Liste		Schutz sg	Bemerkungen
			D	Ni		
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ü	-	-		1 überfl. Ex, 21.05
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Ü	-	-		15 überfl. Ex, 21.05.
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Ü	-	-		2 überfl. Ex. 21.05
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	R	-	-	2)	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	R	-	V	2)	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	R	2	3		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	R	-	-		
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	R	-	-		
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Ü/D	1	1	1)	300 durchziehende Ex. 16.04
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	G/Ü	2	3	1)	Westl. des UG balzend
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	G	1	2	1)	1 Ex. am 29.04 rastend
Straßentaube	<i>Columba livia f.domestica</i>	G	-	-		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	R	-	-		

ANHANG

Vogelart		Status	Rote Liste		Schutz	Bemerkungen
			D	Ni		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	R	3	3		
Rauchschwalbe	<i>Hirunda rustica</i>	BV	V	3		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BV	V	V		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	R	V	V		
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	R	-	-		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	R	-	-		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	R	-	-		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	R	-	-		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	-		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	R	-	-		
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	D	1	1		29.04./21.05 max. 4 Ex.
Amsel	<i>Turdus merula</i>	R	-	-		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	R	-	-		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	R	-	-		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	R	-	-		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	R	-	-		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	R	-	-		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	R	-	-		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	R	-	-		
Wintergold- hähnchen	<i>Regulus regulus</i>	R	-	-		
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	R	-	-		
Tannenmehse	<i>Parus ater</i>	R	-	-		
Blaumehse	<i>Parus caeruleus</i>	R	-	-		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	R	-	-		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	R	-	-		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	G/N	-	-		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	G/N	-	-		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	R	-	V		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	R	-	-		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	R	V	V		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	R	-	-		

Legende

R = Revierinhaber (je nach Art mindestens 2 Registrierungen revieranzeigender Merkmale)

N = Nahrungsgast (Nachweis ausschließlich durch Beobachtung bei der Nahrungssuche)

Ü= Überflieger (Art wurde lediglich beim Überflug über das Gebiet beobachtet)

D= Durchzügler

RL = Rote-Liste Deutschland (Südbeck et.al. 2007), NRW (Sudmann et.al. 2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

sg = streng geschützte Art

1)= BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3

2)= EG- ArtenschutzVO 338/97 Anh.A

Fettschrift: Arten der Roten Liste bzw. streng geschützte Arten

9.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG⁸ erfasst.

Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁹

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
----------------------------------------------------------------	--------------------------------------------

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

⁸ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁹ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten die europäischen Vogelarten und für Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit unverbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“
(ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

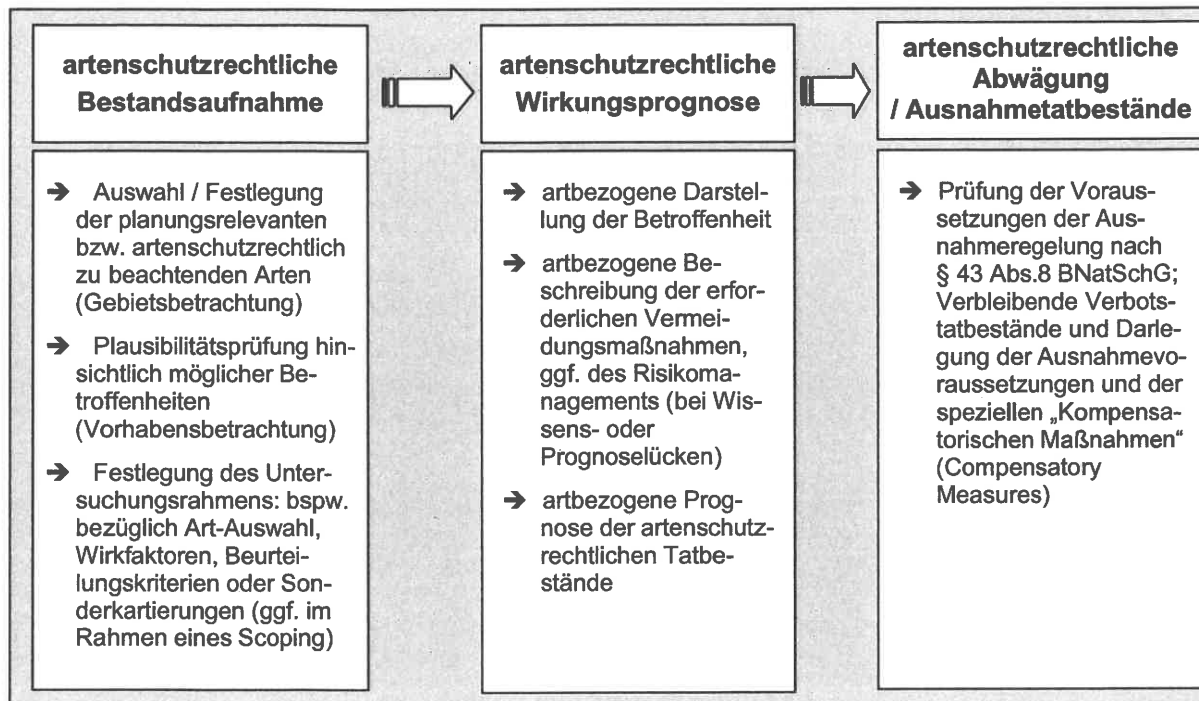
§ 67 BNatSchG → Befreiung

Der § 67 BNatSchG benennt eine Möglichkeit der Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Dabei ist § 67 nur anwendbar in Fällen, in denen die Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



9.4.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 2010-03-16 erfolgte zur Beurteilung der Planung auf die Verbote des § 44 BNatSchG eine Erfassung der Brutvögel im Plangebiet sowie Umgebung (sh. Kap. 9.3). Eine Betroffenheit weiterer Artgruppen wird aufgrund der Ausprägung des Plangebietes (Acker) und der weiteren Umgebung nicht vermutet. Entlang der Neusustrumer Straße verläuft eine Baumreihe aus überwiegend Ahornbäumen mit Stammdurchmessern von 15 – ca. 40 cm. Einer dieser Bäume wird durch eine Straßenfläche überplant. Da keine Hinweise auf großräumige Baumhöhlen vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Fledermäuse durch den Verlust des Baumes nicht betroffen sind.

Hinsichtlich des weiteren Umgangs mit den kartierten Vogelarten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Arten fokussiert. Die Festlegung auf „planungsrelevante Vogelarten“ erfolgt in Anlehnung an BREUER 2006¹⁰ und an den Entwurf zum Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP vom 28.01.2008¹¹. Gemäß Breuers Ausführungen sollte, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Praktikabilität, das Artenschutzrecht Anwendung finden bei den streng geschützten Vogelarten, bei besonders geschützten Vogelarten mit Gefährdungsstatus und/oder ungefährdeten Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen sowie koloniebrütenden Vogelarten.

Für die europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen wird davon ausgegangen, dass im Regelfall wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Grundsätzlich profitieren die Populationen dieser allgemein verbreiteten Arten durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung der Planung. Die Ausnahme von diesem Regelausschluss bilden die Vogelarten, die zwar nicht als gefährdet, aber als streng geschützt gelten (z.B. Habicht); sie werden als streng geschützte Arten einer artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose immer unterzogen

¹⁰ Wilhelm Breuer (<http://www.egeeulen.de/files/artenschutz.pdf>; Stand: 08.08.2007) „Besonders und streng geschützte Arten“, 10.11.2006: (Spätere Fassung eines Beitrages von Herrn Breuer auf einer Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 in Hannover; Herr Breuer als Vertreter des NLWKN; Herr Breuer bezieht sich hier auf den alten BNatSchG-Artenschutzstand; die Gesetzesnovellen vom 12.12.2007 und 01.03.2010 schränken die zu betrachtenden Arten weiter ein, so dass auch Breuers Ausführungen im Hinblick auf diese neue Gesetzeslage interpretiert werden müssen.

¹¹ Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr Bau und Stadtentwicklung (F+E-Vorhaben 02.0233/2003/LR): „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP)“, Entwurf 28.01.2008)

Folgende Arten der Roten Liste bzw. streng geschützte Arten wurden im Untersuchungsgebiet erfasst (sh. auch Ergebniskarte Avifauna im Anhang):

Tabelle 2: Planungsrelevante Vogelarten des Untersuchungsgebietes

Vogelart		Status	Rote Liste		Schutz	Bemerkungen
			D	Ni		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	R	-	-	2)	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	R	-	V	2)	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	R	2	3		
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Ü/D	1	1	1)	300 durchziehende Ex. 16.04
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	G/Ü	2	3	1)	Westl. des UG balzend
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	G	1	2	1)	1 Ex. am 29.04 rastend
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	R	3	3		
Rauchschwalbe	<i>Hirunda rustica</i>	N (BV)	V	3		
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	D	1	1		29.04./21.05 max. 4 Ex.

Legende

R = Revierinhaber (je nach Art mindestens 2 Registrierungen revieranzeigender Merkmale)

N = Nahrungsgast (Nachweis ausschließlich durch Beobachtung bei der Nahrungssuche)

Ü= Überflieger (Art wurde lediglich beim Überflug über das Gebiet beobachtet)

D= Durchzügler

RL = Rote-Liste Deutschland (Südbeck et.al. 2007), NRW (Sudmann et.al. 2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

sg = streng geschützte Art

1)= BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3

2)= EG- ArtenschutzVO 338/97 Anh.A

Bei Goldregenpfeifer, Kiebitz, Großer Brachvogel und Steinschmätzer handelt es sich um Durchzügler bzw. selten aufgetretene Gastvögel. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch Umsetzung der Planung wird nicht vermutet. Für die weiteren Arten erfolgt im nächsten Kapitel eine artspezifische Wirkungsprognose anhand von Prüfprotokollen.

9.4.2 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Protokoll 1: Greifvögel mit Brutrevieren im erweiterten Untersuchungsgebiet

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-/V</td></tr></table>	-	-/V
-			
-/V			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)	Der Revierschwerpunkt des Mäusebussards liegt ca. 400 m südöstlich des Plangebietes am südlichen Rand des Kiefernwaldes. Der Turmfalke hat an einem Neubau 300 m westlich des Plangebietes gebrütet (vergl. Ergebniskarte Avifauna). Die Brutstandorte der beiden Arten werden durch die vorliegende Planung nicht überplant. Als Nahrungshabitats bzw. Jagdreviere nutzen die Mäusejäger bevorzugt offene oder halboffene Flächen. Die Jagdreviere haben eine Größe von mindestens 1,5 km ² und sind stark vom jährlich unterschiedlichen Mäusevorkommen abhängig. Mit Umsetzung der Planung geht ein Teil der Nahrungsflächen verloren. Aufgrund der Ausprägung der näheren und weiteren Umgebung (landwirtschaftliche Kulturlandschaft) des Plangebietes und der im Verhältnis zur benötigten Reviergröße kleinen Plangebietsgröße, sind die überplanten Flächen jedoch nicht als essentiell zu bezeichnen.		
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	Da es für die genannten Arten mit Umsetzung der Planung zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände kommt, sind keine gesonderten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff im Kompensationsflächenpool Lathener Feld werden aber auch diesen Arten zu gute kommen.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsraum für die Arten Mäusebussard und Turmfalke bleibt auch nach Realisierung der Planung erhalten. Ein Ausnahmeantrag ist nicht erforderlich.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

→ Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 01/2010: formal geringfügig verändert: INGENIEURPLANUNG 01/2010

Protokoll 2: Arten der offenen, reich strukturierten Agrarlandschaft

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)							
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)							
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2/3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3/3</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	2/3	Niedersachsen	3/3
Rote Liste-Status							
Deutschland	2/3						
Niedersachsen	3/3						
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Die Feldlerche trat im Untersuchungsraum mit 5 Revieren auf den Acker- und Baumschulflächen auf. Rebhühner wurden mehrfach im Kreuzungsbereich Neusustrumer Straße/Feldkoppel erfasst. Das Plangebiet und die westlich angrenzend verlaufende Hecke müssen daher als Teilgebiet des Revieres angenommen werden.</p> <p>Ausschlaggebend für ein Vorkommen des Rebhuhns sind halboffene, kleinräumig strukturierte Feldlandschaften. Die ursprünglichen Verbreitungsgebiete waren Steppen, insbesondere Baum- und Strauchsteppen und reine Heidelandschaften. Aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit leben Rebhühner als Kulturfolger auf Ackerland, Brachland, Staudenfluren, Feldfluren mit Hecken und Büschen und an Wald- und Wegrändern, jedoch meist auf trockenem Boden. Neben guter Deckung ist eine abwechslungsreiche Landschaft für das nötige Nahrungsangebot wichtig.</p> <p>Die Feldlerche liebt als ursprünglicher Steppenvogel gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturen wie Magerwiesen in weiten offenen Landschaften, in Feldern (Sommergetreide, Hackfrüchte), Buntbrachen, Weideflächen, Mooren, Dünen, Leguminosen, Stadtränder und Neuaufforstgebieten. Als Neststandorte werden bei dieser Art vorwiegend Brachen, Luminosen und Magerwiesen oder Mähwiesen bevorzugt.</p> <p>Mit Umsetzung der Planung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Teile davon verloren. Nach § 44 Abs. 5 liegt ein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben ist. Im Untersuchungsraum findet sich für das Rebhuhn zur Zeit ein idealer Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Flächen, breiten extensiv genutzten Saumstrukturen und innerhalb der bereits planungsrechtlich festgesetzten Bebauungspläne Nr. 13 und 17 noch nicht bebaute, extensiv genutzte Schotterrasen und Grünlandflächen. Mit Umsetzung der vorliegenden Planung (B-Plan Nr. 27) gehen Teilflächen / Nahrungsflächen des Revieres verloren, so dass es möglicherweise zu einer geringfügigen Verschiebung in angrenzende Bereiche kommt. Wichtige extensiv genutzte Strukturen, Hecken oder Saumbereiche werden nicht überplant.</p> <p>Weiterhin wird mit Realisierung des Industriegebietes ein Feldlerchenrevier überplant. Die Feldlerche zählt zu den Kurzstreckenziehern, bereits ab Mitte Februar werden die Reviere besetzt. Nach Möglichkeit wird das Vorjahresrevier bezogen oder in unmittelbarer Nachbarschaft¹² besetzt. Die Wahl des Neststandortes richtet sich nach der aktuellen Bewirtschaftung und Ausprägung der Flächen. Aufgrund der Ausprägung der angrenzenden Flächen, kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in die umgebenden, nördlich und nordöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowohl für das Rebhuhn als auch für die Feldlerche möglich ist, so dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Weiterhin werden als Kompensation für den Eingriff nach Naturschutzgesetzgebung, Maßnahmen im Flächenpool Lathener Feld umgesetzt. Bei eintsprechender Ausgestaltung der Maßnahmen (z.B. Extensive Grünlandnutzung, „Feldlerchenfenster“) können diese auch die lokalen Populationen der betroffenen Arten stützen.</p>							

¹² Glutz von Blotzheim 1985: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd 10-I

3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
	Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) (Tötung) ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchzuführen, also ab August bis Mitte Februar.	
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
	Die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Feldlerche und Rebhuhn bleibt im räumlichen Zusammenhang auch mit Umsetzung der Planung erhalten. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

→ [Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 01/2010; formal geringfügig verändert: INGENIEURPLANUNG 01/2010]

Protokoll 3: Brutvögel der offenen und halboffenen Agrarlandschaft mit Bindung an Gehöfte/Gebäude

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (<i>Hirunda rustica</i>) Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)									
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
	<table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste-Status</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	V	Niedersachsen	3
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status								
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	V	Niedersachsen	3				
Deutschland	V								
Niedersachsen	3								
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	Südwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Biogasanlage mit Nebengebäuden. Der Bereich wurde stark von Rauchschwalben, aber auch Mehlschwalben und Staren angefliegen. Für Rauchschwalben und Stare besteht hier Brutverdacht, der aufgrund der Unzugänglichkeit des Geländes nicht überprüft werden konnte. Rauchschwalben brüten fast ausnahmslos innerhalb von Gebäuden (Viehställen) und sind daher als Kulturfolger eng an den Menschen gebunden. Als Ursachen für den Bestandsrückgang gelten das Fehlen geeigneter Brutplätze aufgrund der Modernisierung von Viehställen und der Rückgang der Milchkuhhaltung sowie traditioneller Formen der Schweinehaltung. Die hier vorhandenen Gebäude und Nutzungen werden mit der vorliegenden Planung nicht überplant. Die Ackerflächen im Bebauungsplangebiet stellen ein potentiell Nahrungshabitat der Arten dar, das aber aufgrund der Kleinräumigkeit gemessen am gesamten Nutzungsraum und der hohen Mobilität der Art, nicht essentiell für den Fortpflanz-								

	zungserfolg ist. Die Umsetzung der Planung führt daher weder zu einem Tötungs- oder Verletzungsrisiko (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) noch zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3). Ebenso ist während der Bautätigkeiten mit keiner Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements
	Da es für die genannten Arten mit Umsetzung der Planung zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände kommt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)
	Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsraum für die Art Rauchschwalbe bleibt auch nach Realisierung der Planung erhalten. Die Verbotstatbestände werden durch die vorgesehene Planung nicht erfüllt.
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

→ [Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 01/2010; formal geringfügig verändert: INGENIEURPLANUNG 01/2010]

9.4.3 Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (Voraussetzungen und Maßnahmen) bzw. Befreiung

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren erforderlich.

- Baufeldräumung bzw. Baubeginn zwischen Anfang August und Mitte Februar

9.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

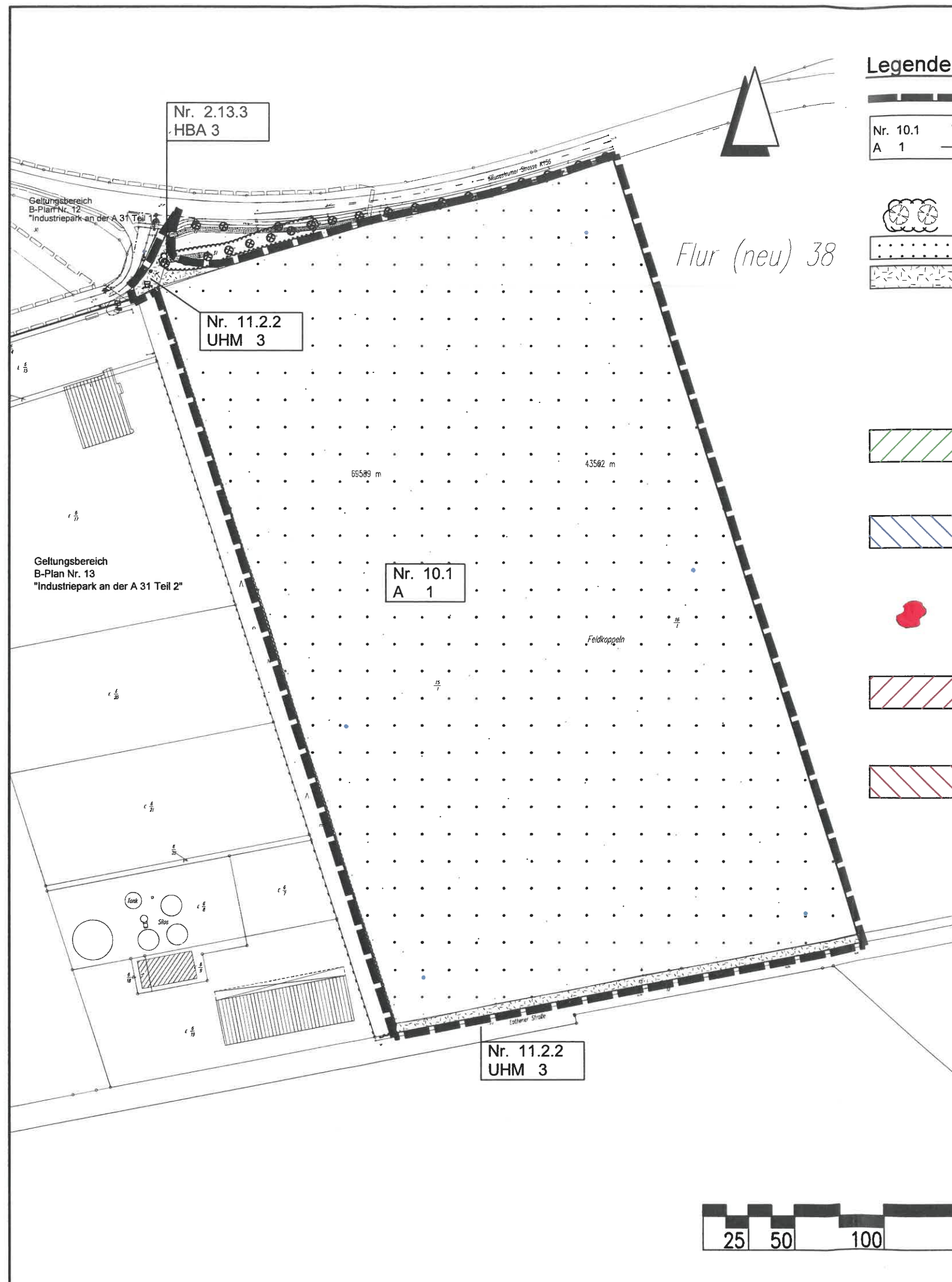
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Straucharten:


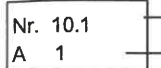


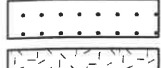
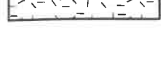
Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

9.6 Bestandsplan Biotoptypen

sh. nächste Seite








Legende

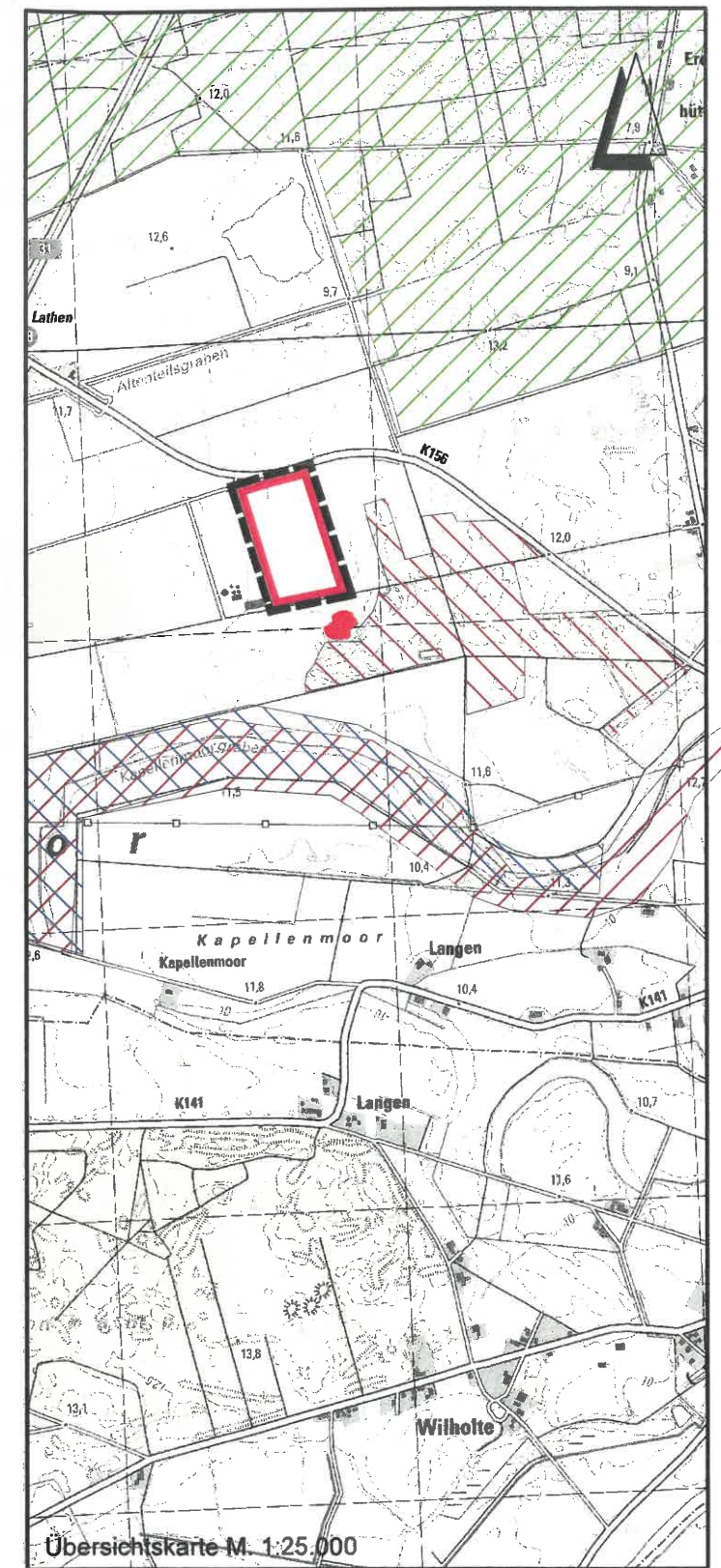
-  Geltungsbereich
-  Nr. 10.1 Erläuterung sh. Text
-  A 1 Wertfaktor
-  Nr. 2.13.3 Baumreihe
-  10.1 Acker
-  11.2.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Code

- HBA
- A
- UHM

Legende der Übersichtskarte

-  Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung
-  Wertvoller Bereich für die Fauna gemäß Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung
-  Überregional bedeutsamer Bereich - L3108N17 gemäß Landschaftsrahmenplan (2001)
-  Integrationsfläche 1. Priorität „Naturschutznutzung“ gemäß Landschaftsrahmenplan (2001)
-  Integrationsfläche 1. Priorität „Wald“ gemäß Landschaftsrahmenplan (2001)
Anmerkung: Hier wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die Bereiche im direkten Umfeld des Geltungsbereiches in die Plandarstellung übernommen.



Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/860-0 • Fax 05407/860-88	bearbeitet	Datum	Zeichen
	gezeichnet	2009-11	Bk/Vk
	geprüft	2010-07	Bk
	freigegeben	2010-07	Vi

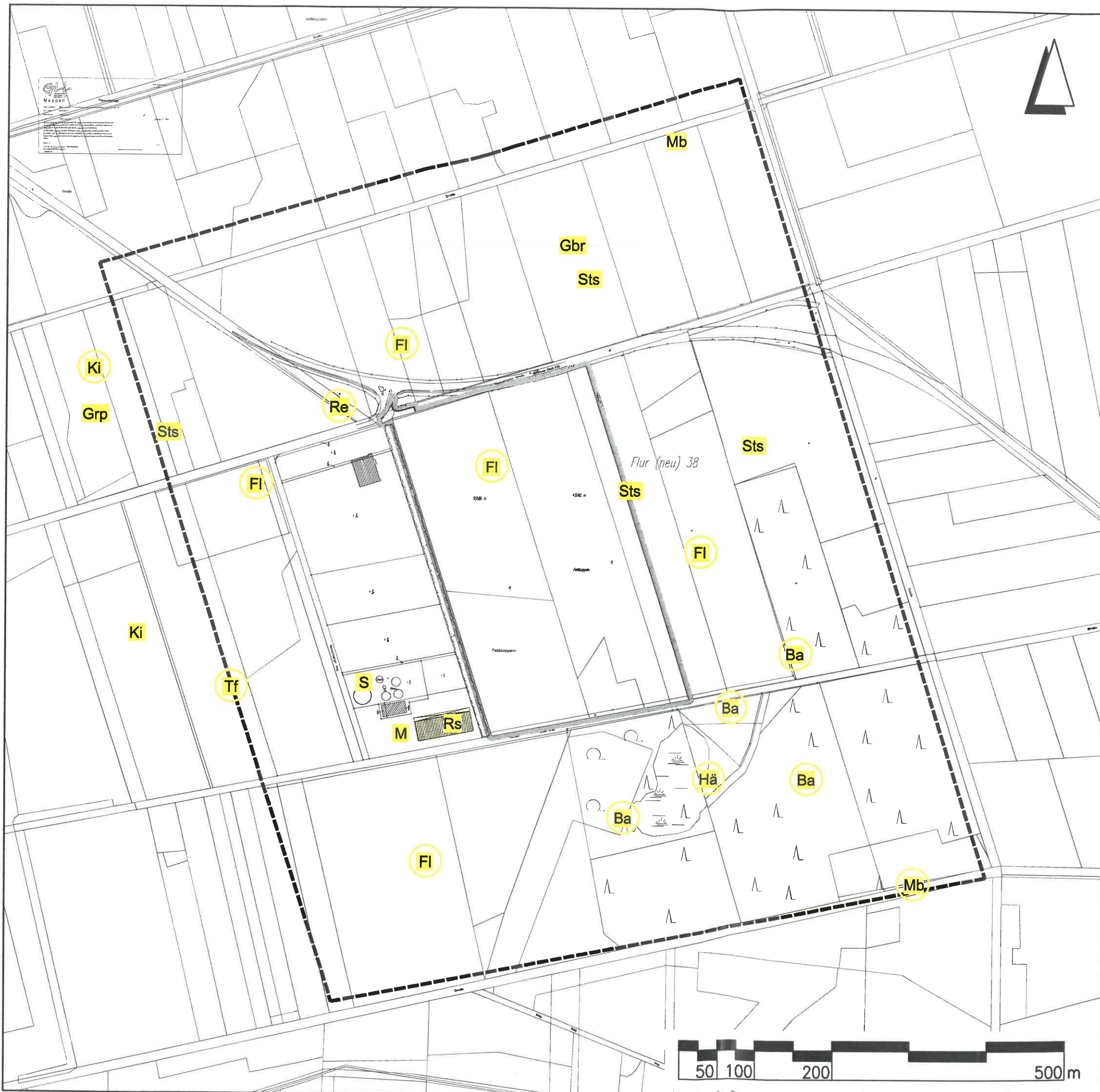
Plan-Nummer: H:\LATHEN-30\200920\PLANE\p_ba_01_23-2-1.dwg(plan-2500) - (V1-1-0)

GEMEINDE Niederlangen
 BEBAUUNGSPLAN NR. 27
 "ERWEITERUNG INDUSTRIEPARK AN DER A 31"
 SAMTGEMEINDE Lathen
 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 23. ÄNDERUNG
 (Änderungsbereich 23.2.1)





Umweltbericht	Maßstab 1 : 2.500	Unterlage	1
Bestandsplan		Blatt Nr.	1(1)

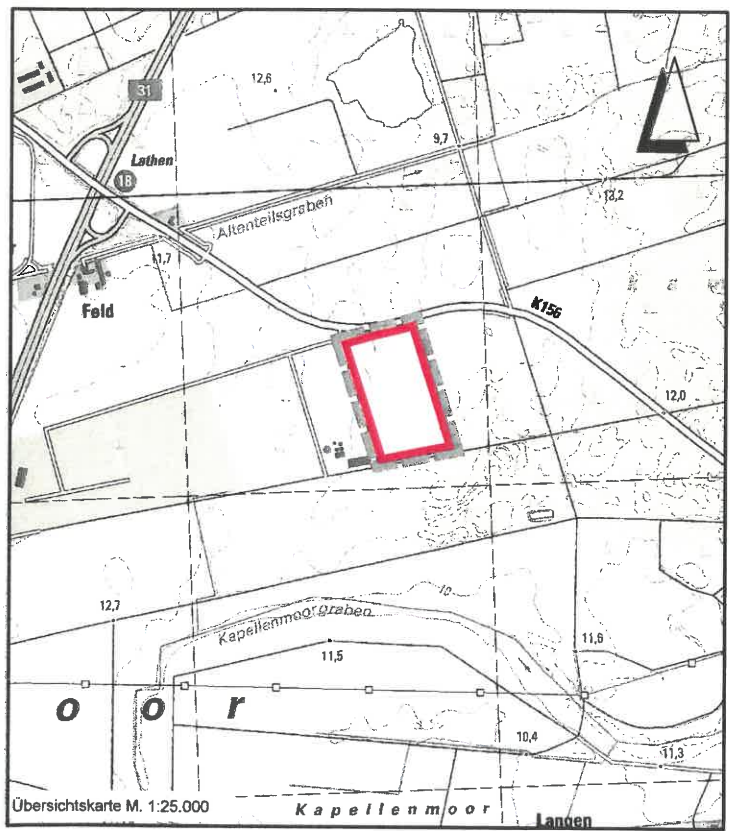
9.7 Ergebniskarte Avifauna

sh. nächste Seite



Legende

-  Plangebiet
-  Untersuchungsgebiet (300 m)
-  Durchzügler/ Nahrungsgast
-  Revierschwerpunkt
- Ba = Baumpieper
- Fi = Feldlerche
- Gbr = Großer Brachvogel
- Grp = Goldregenpfeifer
- Hä = Bluthänfling
- Ki = Kiebitz
- M = Mehlschwalbe
- Mb = Mäusebussard
- Re = Rebhuhn
- Rs = Rauchschwalbe
- S = Star
- Sts = Steinschmätzer
- Tf = Turmfalke

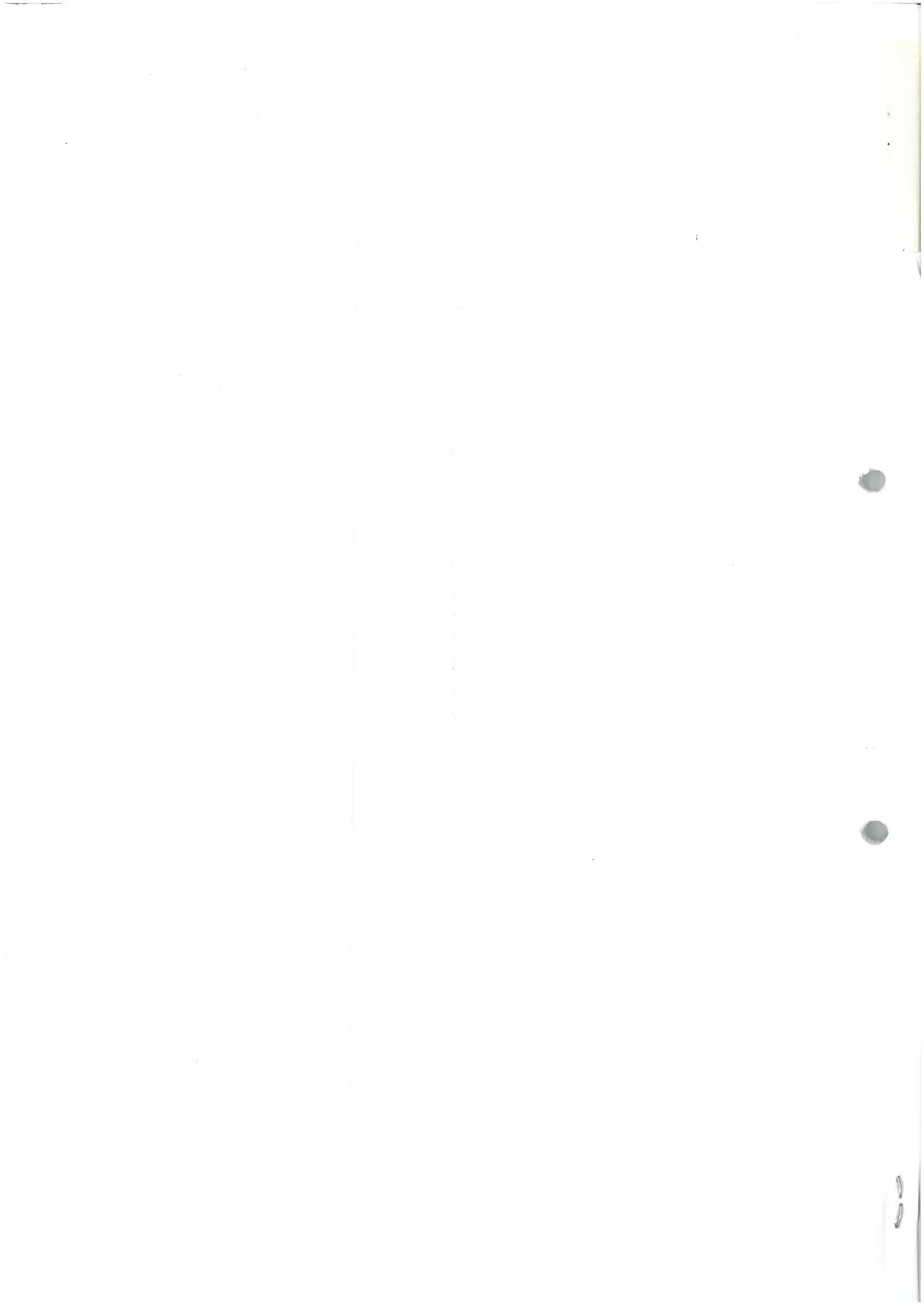


Entwurfsbearbeitung:	IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Mans-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax.05407/880-88	Datum	2010-07	Zeichen	Hue
		bearbeitet	2010-07	gezeichnet	KH
		geprüft	2010-07	freigegeben	Hue
Wallenhorst, 2010-07-09	<i>Witz</i>		2010-07		Vi

Plan-Nummer: N:\ATHE-56\201208\PLANE\p_lavifauna.dwg(avifauna) - (V1-1-0)

GEMEINDE Niederlangen
BEBAUUNGSPLAN NR. 27
 "ERWEITERUNG INDUSTRIEPARK AN DER A 31"
SAMTGEMEINDE Lathen
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 23. Änderung
 (Änderungsbereich 23.2.1)

Ergebniskarte Avifauna	Maßstab 1 : 5.000	Unterlage :	2
Rote Liste und streng geschützte Arten		Blatt Nr. :	1(1)



hier: Ausfertigung zum FNP
Änderungsbereich 23.2.1



**Gemeinde
Niederlangen**

**B-Plan Nr. 27 „Industriepark an der A31“
Oberflächenentwässerung**

Wasserwirtschaftliche Vorplanung

INHALTSVERZEICHNIS

Erläuterungsbericht	Unterlage 1
Hydraulische Berechnungen	Unterlage 2
Lageplan	Unterlage 3
Schichtenprofile	Unterlage 4

Projektnummer: 209299
Datum: 2010-05-04

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Unterlage 1

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung.....	2
2	Bestehende Verhältnisse.....	2
3	Geplante Maßnahmen.....	3
4	Zusammenfassung.....	4

Bearbeitung:

Dr.-Ing. Kai Klinksieg

Wallenhorst, 2010-05-04

Proj.-Nr.: 209299

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Veranlassung

Die Gemeinde Niederlangen in der Samtgemeinde Lathen beabsichtigt, weitere Industriegebietsflächen zu erschließen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Industriepark an der A 31“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Für die Erschließung des Gebietes zur Oberflächenentwässerung ist eine wasserwirtschaftliche Vorplanung aufzustellen. Dabei ist zu prüfen und aufzuzeigen, in welcher Form das anfallende Oberflächenwasser im Baugebiet schadlos abgeleitet oder versickert werden kann.

Die Vorplanung kommt hiermit zur Vorlage und besteht aus folgenden Unterlagen:

Erläuterungsbericht		Unterlage 1
hydraulische Berechnungen		Unterlage 2
Lageplan	M 1 : 1 000	Unterlage 3
Schichtenprofile	o. M.	Unterlage 4

2 Bestehende Verhältnisse

Das geplante Industriegebiet mit einer Größe von rd. 11 ha liegt in der Gemeinde Niederlangen der Samtgemeinde Lathen, östlich der A 31 und grenzt im Norden an die Neusustrumer Straße (K 156).

Der Untersuchungsraum stellt sich als landwirtschaftliches Areal mit leicht bewegter Geländeoberfläche dar. Als Boden- und Profiltyp sind hier Podsol und fluviatile Ablagerung ausgewiesen.

Im gesamten Erschließungsgebiet wurden zur Abschätzung der Versickerungsfähigkeit des Bodens im April 2010 sechs gestörte Sondierbohrungen bis ca. 3 m unter Gelände niedergebracht und drei Doppelringinfiltrationsmessungen durchgeführt. Bei den Bohrungen wurde durchgehend Mittelsand angetroffen und eine Oberbodenmächtigkeit zwischen 0,2 und 0,3 m ermittelt. Einzelheiten des Bodenaufbaus sind aus den Schichtenprofilen (Unterlage 4) zu ersehen.

Der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert der vorherrschenden Mittelsande wurde im Mittel mit einem Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 2 \cdot 10^{-5}$ m/s ermittelt.

Die Bohr- und Infiltrationsstellen sind im Lageplan eingetragen und die Schichtenprofile in Unterlage 4 dargestellt.

Grundwasser wurde zum Zeitpunkt der Sondierarbeiten in Tiefen von rd. 1,2 m bis 1,9 m unter vorhandenem Gelände angetroffen.

Entsprechend der Jahreszeit (April) sind die Grundwasserstände als im Jahreszyklus hohe, Grundwasserstände einzustufen. Zu anderen Jahreszeiten sind auch niedrigere Grundwasserstände anzutreffen.

In der Straße Feldkoppel ist ein Schmutzwasserkanal DN 200 vorhanden. Die geringen Schmutzwassermengen können mit aufgenommen werden.

3 Geplante Maßnahmen

Grundsätzlich sind für die Oberflächenentwässerung zuerst die Versickerungsmöglichkeiten hinsichtlich einer Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen. Aufgrund des angetroffenen Bodens und der Grundwasserstände ist eine dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse anzustreben.

Für die Erschließungsstraße des Plangebiets ist eine Oberflächenentwässerung durch Versickerung im ausgemuldeten Grünstreifen vorgesehen.

Die Oberflächenabflüsse auf den Privatgrundstücken sind vor Ort zu versickern, ein Anschluss an einen Regenkanal ist nicht vorgesehen.

Die Versickerung kann in oberflächigen flachen Versickerungsanlagen wie z.B. Mulden in Rasen- oder Beetflächen geschehen, alternativ ist auch die Versickerung in Mulden-Rigolen möglich. Eine Schachtversickerung ist ohne Vorreinigung nicht zugelassen.

Je nach Verschmutzungspotential ist eine Vorreinigung vorzusehen. Oberflächenabflüsse von Park-, Verkehrs- oder Stellflächen sind zwingend über eine belebte Oberbodenschicht zu versickern. Oberflächenabflüsse von Dachflächen können u.U. direkt in eine unterirdische Versickerungsanlage wie z.B. eine Rigole versickert werden. Für die dauerhafte Funktion der Rigole, sollte vor Einleitung ein Absetzschacht und ein Sieb o.ä. vorgesehen werden, um ein Versanden oder Zusetzen der Rigole zu verhindern.

Die Mulden können mit einer entsprechenden Rasenansaat versehen oder bepflanzt werden. Der wechselfeuchte Standort Versickerungsmulde in Verbindung mit einer extensiven Pflege fordert trockenheitsverträgliche, aber überstautolerante Pflanzenarten.

Die Mulden sind je nach Bepflanzung oder Grasansaat zu mähen oder zu kultivieren. Treten Verschlämmungen an der Oberfläche auf, sind die Mulden ggf. zu mulchen oder der Boden ist auszutauschen.

Die Bemessung ist in den hydraulischen Berechnungen (Unterlage 2) exemplarisch für eine angeschlossene Fläche von 1.000 m², getrennt sowohl für Dachflächen als auch für Park-, Verkehrs- und Stellflächen durchgeführt worden. In folgender Tabelle sind die benötigten Größen der Versickerungsanlagen pro 1.000 m² befestigter Fläche dargestellt.

Versickerungsanlage	Park-/Verkehrs-/Stellflächen 1.000 m ²	Straßenflächen 1.000 m ²	Dachflächen 1.000 m ²
Mulde	130 m ²	150 m ²	170 m ²
Grobkiesrigole oder Kunststoffsickerkasten			75 m ³ 33 m ³

Für außerordentliche Regenereignisse sind im Rahmen eines Bauentwurfes und einer Ausführungsplanung Notüberläufe vorzusehen.

4 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Vorplanung wird die Gesamtkonzeption für die Erschließung des B-Planes Nr. 27 „Industriepark an der A 31“ für die Oberflächenentwässerung aufgezeigt.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 27 führt zu zusätzlichen Versiegelungsflächen mit erhöhten Oberflächenabflüssen, die versickert werden müssen.

Weitergehende Details sind im Rahmen eines Bauentwurfes und einer Ausführungsplanung aufzuzeigen.

Wallenhorst, 2010-05-04

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Tempelmann', written in a cursive style.

Rolf Tempelmann



Gemeinde Niederlangen

B-Plan Nr. 27 „Industriepark an der A31“ Oberflächenentwässerung

Wasserwirtschaftliche Vorplanung

Hydraulische Berechnungen

Unterlage 2

Projektnummer: 209299
Datum: 2010-05-04

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Starkniederschlagshöhen und -spenden gemäß KOSTRA-Katalog 2000

Gebiet: **Lathen**

Zeile : **29**

Spalte : **14**

Ergebnistabelle Zeitspanne Januar bis Dezember

D \ T	0,5 a		1 a		2 a		3 a		5 a		10 a		20 a		30 a		50 a		100 a	
	h_N	R_N	h_N	R_N	h_N	R_N	h_N	R_N	h_N	R_N	h_N	R_N	h_N	R_N	h_N	R_N	h_N	R_N	h_N	R_N
5 min	2,8	93,5	5,4	179,5	8,0	265,6	9,5	315,9	11,4	379,3	14,0	465,3	16,5	551,4	18,1	601,7	20,0	665,1	22,5	751,1
10 min	5,3	87,9	8,4	139,4	11,4	190,8	13,3	220,9	15,5	258,8	18,6	310,2	21,7	361,6	23,5	391,7	25,8	429,6	28,9	481,0
15 min	6,8	75,8	10,3	113,9	13,7	151,9	15,7	174,2	18,2	202,2	21,6	240,3	25,0	278,3	27,1	300,6	29,6	328,6	33,0	366,7
20 min	7,9	65,6	11,6	96,3	15,2	127,0	17,4	145,0	20,1	167,6	23,8	198,4	27,5	229,1	29,6	247,1	32,4	269,7	36,1	300,4
30 min	9,1	50,8	13,2	73,6	17,3	96,3	19,7	109,6	22,7	126,4	26,8	149,1	30,9	171,8	33,3	185,1	36,3	201,9	40,4	224,6
45 min	10,1	37,5	14,7	54,3	19,2	71,1	21,9	81,0	25,2	93,4	29,8	110,2	34,3	127,0	37,0	136,9	40,3	149,3	44,8	166,1
60 min	10,6	29,5	15,5	43,1	20,4	56,6	23,3	64,6	26,9	74,6	31,8	88,2	36,6	101,8	39,5	109,7	43,1	119,7	48,0	133,3
90 min	12,0	22,1	17,0	31,4	22,0	40,7	24,9	46,2	28,6	53,0	33,6	62,3	38,7	71,6	41,6	77,0	45,3	83,9	50,3	93,2
120 min 2 h	13,0	18,0	18,1	25,1	23,2	32,2	26,2	36,4	30,0	41,6	35,1	48,7	40,2	55,8	43,2	60,0	46,9	65,2	52,0	72,3
180 min 3 h	14,6	13,5	19,8	18,3	25,1	23,2	28,1	26,0	32,0	29,6	37,2	34,5	42,5	39,3	45,5	42,2	49,4	45,7	54,6	50,6
240 min 4 h	15,8	11,0	21,1	14,7	26,5	18,4	29,6	20,5	33,5	23,3	38,9	27,0	44,2	30,7	47,3	32,9	51,2	35,6	56,6	39,3
360 min 6 h	17,7	8,2	23,1	10,7	28,6	13,2	31,8	14,7	35,8	16,6	41,3	19,1	46,8	21,7	50,0	23,1	54,0	25,0	59,5	27,5
540 min 9 h	19,7	6,1	25,3	7,8	30,9	9,5	34,2	10,6	38,4	11,8	44,0	13,6	49,6	15,3	52,9	16,3	57,0	17,6	62,6	19,3
720 min 12 h	21,3	4,9	27,0	6,3	32,7	7,6	36,1	8,3	40,3	9,3	46,0	10,6	51,7	12,0	55,1	12,7	59,3	13,7	65,0	15,0
1080 min 18 h	23,7	3,7	29,8	4,6	35,8	5,5	39,4	6,1	43,8	6,8	49,9	7,7	55,9	8,6	59,5	9,2	63,9	9,9	70,0	10,8
1440 min 24 h	26,1	3,0	32,5	3,8	38,9	4,5	42,6	4,9	47,4	5,5	53,8	6,2	60,1	7,0	63,9	7,4	68,6	7,9	75,0	8,7
2880 min 48 h	28,1	1,6	37,5	2,2	46,9	2,7	52,4	3,0	59,3	3,4	68,8	4,0	78,2	4,5	83,7	4,8	90,6	5,2	100,0	5,8
4320 min 72 h	38,2	1,5	45,0	1,7	51,8	2,0	55,7	2,2	60,7	2,3	67,5	2,6	74,3	2,9	78,2	3,0	83,2	3,2	90,0	3,5

Für die Berechnung wurden folgende Grundwerte (h_N in [mm]) verwendet:

T/D	15 min	60 min	12 h	24 h	48 h	72 h
1 a	10,25	15,50	27,00	32,50	37,50	45,00
100 a	33,00	48,00	65,00	75,00	100,00	90,00

Berechnung "Kurze Dauerstufen" ($D \leq 60$ min):

u hyperbolisch, w doppelt logarithmisch

T Wiederkehrzeit in Jahren als mittlere Zeitspanne in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet.

D Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen.

h_N Niederschlagshöhe in mm.

R_N Niederschlagsspende in l/(s·ha).

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für

$r_N(D;T)$ bzw. $h_N(D;T)$ in Abhängigkeit von der Wiederkehrzeit (Jährlichkeit)

bei $0,5 a \leq T \leq 5 a$ ein Toleranzbetrag $\pm 10 \%$,

bei $5 a < T \leq 50 a$ ein Toleranzbetrag $\pm 15 \%$,

bei $50 a < T \leq 100 a$ ein Toleranzbetrag $\pm 20 \%$,

Berücksichtigung finden.

Allgemeiner Klassenfaktor 0,0 - 1,0:

0,0 untere Klassengrenze

0,5 Mittelwert (Standard)

1,0 obere Klassengrenze

0,5 gewählter Klassenfaktor

Dimensionierung einer Versickerungsmulde

gem. DWA Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) nach dem einfachen Bemessungsverfahren

Anschluss von privaten Park-, Verkehrs- und Stellflächen an eine Mulde.

Bemessung pro 1.000 m² angeschlossener Pflasterfläche im GE-Gebiet.

1. Bemessungsgrundlagen [A_E ≤ 200 ha; t_f ≤ 15 Min; n ≥ 0,1; T_n ≤ 10a; q_s ≥ 2 l/(s·ha)]

Einzugsgebietsfläche:	A_E	=	1.000 m²	(A _E ≤ 200 ha)
Befestigte Fläche:	A_{E,b}	=	1.000 m²	
Mittlerer Abflussbeiwert befestigte Fläche:	Ψ_{m,b}	=	0,75 -	
Nicht befestigte Fläche:	A_{E,nb}	=	0 m²	
Mittlerer Abflussbeiwert nicht bef. Fläche:	Ψ_{m,nb}	=	0,00 -	
Ungünstigster Durchlässigkeitsbeiwert	k_f	=	2,0E-05 m/s	(Mittel- bis Feinsand)
Überschreitungshäufigkeit:	n	=	1,0 1/a	(0,1/a ≤ n ≤ 1,0/a !)

2. Ermittlung der für die Berechnung maßgebenden undurchlässigen Fläche

$$A_u = A_{E,b} \times \Psi_{m,b} + A_{E,nb} \times \Psi_{m,nb} = 1000 \times 0,75 + 0 \times 0 = 750 + 0$$

A_u	=	750	m²
----------------------	---	------------	----------------------

3. Festlegung des Abminderungsfaktors f_A (DWA-A 117)

f_A	=	1,0
----------------------	---	------------

(für Versickerung keine Abminderung)

4. Festlegung des Zuschlagsfaktors f_Z (DWA-A 117)

Risikomaß = mittleres Risikomaß der Überschreitung von V

f_Z = 1,20 geringes Risikomaß

f_Z = 1,15 mittleres Risikomaß

f_Z = 1,10 hohes Risikomaß

f_Z = 1,00 hohes Risikomaß

f_Z	=	1,15
----------------------	---	-------------

5. Ermittlung der mittleren Versickerungsfläche

60 m mittlere Muldenlänge

1,4 m mittlere Muldenbreite

Obere Muldenabmessungen

65 m obere Muldenlänge

2 m obere Muldenbreite

gew. As i.M.=	84	m²
----------------------	-----------	----------------------

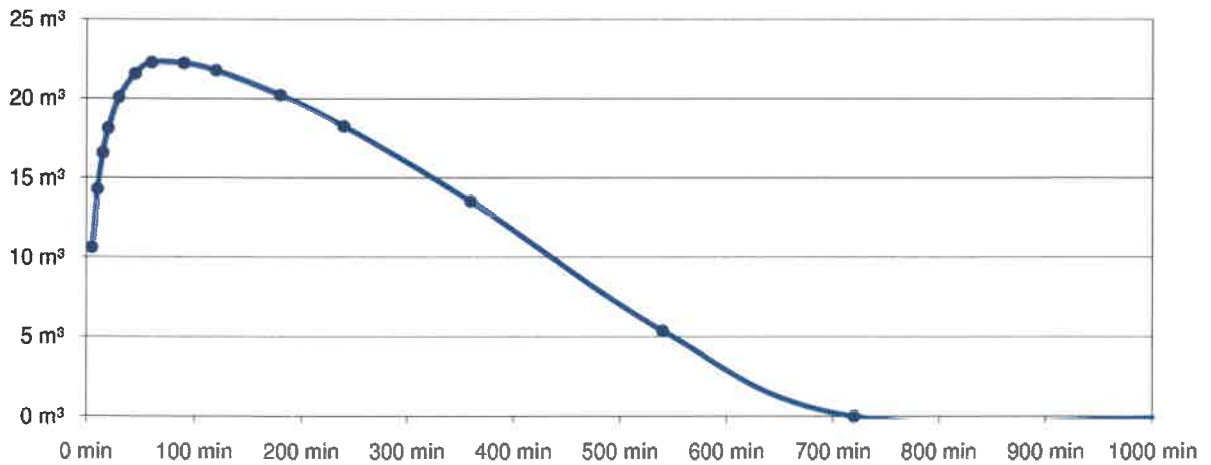
gew. As oben=	130	m²
----------------------	------------	----------------------

6. Ermittlung des spezifischen Speichervolumens

Ermittlung der statistischen Niederschlagshöhen nach KOSTRA-Katalog 2000

$$V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f/2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z \cdot f_A$$

Dauerstufe	Niederschlagshöhe für n = 1	Zugehörige Regenspende	Speicher- volumen
D	hN	r	V
[min]	[mm]	[l/s.ha]	[m³]
5	11,4	379,3	10,6
10	15,5	258,8	14,3
15	18,2	202,2	16,6
20	20,1	167,6	18,1
30	22,7	126,4	20,1
45	25,2	93,4	21,6
60	26,9	74,6	22,3
90	28,6	53,0	22,2
120	30,0	41,6	21,8
180	32,0	29,6	20,2
240	33,5	23,3	18,3
360	35,8	16,6	13,5
540	38,4	11,8	5,4
720	40,3	9,3	0,0
1080	43,8	6,8	0,0
1440	47,4	5,5	0,0
2880	59,3	3,4	0,0
4320	60,7	2,3	0,0



Größtwert bei Regendauer D = **60 min** erf. V = **22,3 m³**

gew. V = 23,0 m³

7. Ermittlung der Einstauhöhe im Bemessungsfall

$$z_M = V / A_s = 23,0 / 84$$

z_M = 0,27 m < geplante Muldentiefe 0,3 - 0,4 m

8. Nachweis der Entleerungszeit (t_E ≤ 24 h für n = 1,0; hier für n = 0,2 berechnet)

$$t_E = 2 \times z_M / k_f = 2,0 \times 0,27 / 2,0E-05$$

t_E = 27.000 s, 7,5 h < erf. t_E = 24 h

Dimensionierung einer Versickerungsmulde

gem. DWA Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) nach dem einfachen Bemessungsverfahren

Anschluss von öffentlichen Straßenflächen an einseitig paralleler Mulde ohne Rigole.

Bemessung pro 1.000 m² angeschlossener Asphaltfläche im GE-Gebiet.

1. Bemessungsgrundlagen $[A_E \leq 200 \text{ ha}; t_f \leq 15 \text{ Min}; n \geq 0,1; T_n \leq 10a; q_s \geq 2 \text{ l/(s.ha)}$

Einzugsgebietsfläche:	$A_E =$	1.000 m ²	($A_E \leq 200 \text{ ha}$)
Befestigte Fläche:	$A_{E,b} =$	1.000 m ²	
Mittlerer Abflussbeiwert befestigte Fläche:	$\Psi_{m,b} =$	0,90 -	
Nicht befestigte Fläche:	$A_{E,nb} =$	0 m ²	
Mittlerer Abflussbeiwert nicht bef. Fläche:	$\Psi_{m,nb} =$	0,00 -	
Ungünstigster Durchlässigkeitsbeiwert	$k_f =$	2,0E-05 m/s	(Mittel- bis Feinsand)
Überschreitungshäufigkeit:	$n =$	0,2 1/a	($0,1/a \leq n \leq 1,0/a$!)

2. Ermittlung der für die Berechnung maßgebenden undurchlässigen Fläche

$$A_u = A_{E,b} \times \Psi_{m,b} + A_{E,nb} \times \Psi_{m,nb} = 1000 \times 0,9 + 0 \times 0 = 900 + 0$$

$A_u =$	900	m ²
---------	-----	----------------

3. Festlegung des Abminderungsfaktors f_A (DWA-A 117)

$f_A =$	1,0
---------	-----

(für Versickerung keine Abminderung)

4. Festlegung des Zuschlagsfaktors f_z (DWA-A 117)

Risikomaß = mittleres Risikomaß der Überschreitung von V

$f_z = 1,20$ geringes Risikomaß

$f_z = 1,15$ mittleres Risikomaß

$f_z = 1,10$ hohes Risikomaß

$f_z = 1,00$ hohes Risikomaß

$f_z =$	1,15
---------	------

5. Ermittlung der mittleren Versickerungsfläche

70 m mittlere Muldenlänge

1,4 m mittlere Muldenbreite

Obere Muldenabmessungen

75 m obere Muldenlänge

2 m obere Muldenbreite

gew. As i.M.=	98	m ²
---------------	----	----------------

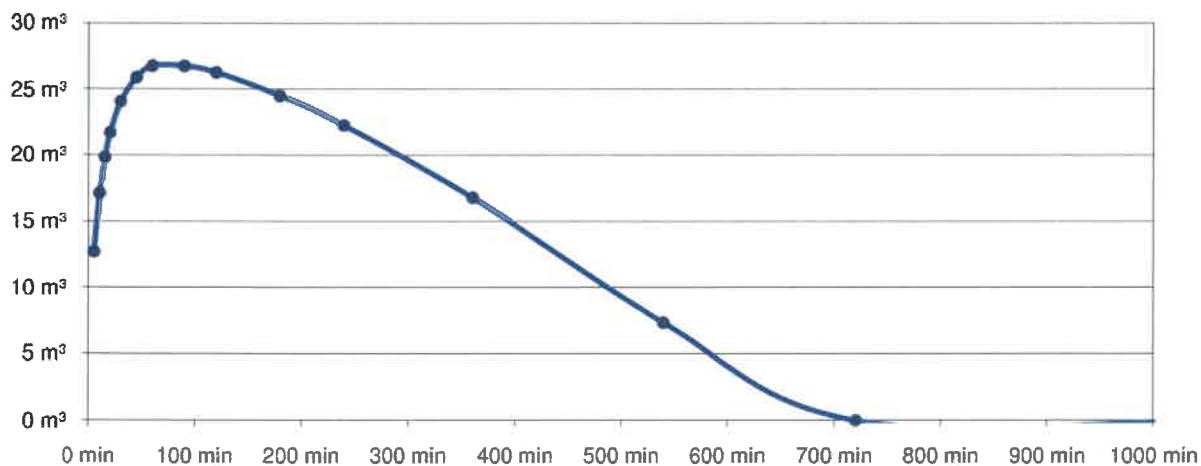
gew. As oben=	150	m ²
---------------	-----	----------------

6. Ermittlung des spezifischen Speichervolumens

Ermittlung der statistischen Niederschlagshöhen nach KOSTRA-Katalog 2000

$$V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f/2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z \cdot f_A$$

Dauerstufe	Niederschlagshöhe für n = 0,2	Zugehörige Regenspende	Speicher- volumen
D	hN	r	V
[min]	[mm]	[l/s.ha]	[m ³]
5	11,4	379,3	12,7
10	15,5	258,8	17,1
15	18,2	202,2	19,9
20	20,1	167,6	21,7
30	22,7	126,4	24,1
45	25,2	93,4	25,9
60	26,9	74,6	26,8
90	28,6	53,0	26,8
120	30,0	41,6	26,3
180	32,0	29,6	24,5
240	33,5	23,3	22,3
360	35,8	16,6	16,8
540	38,4	11,8	7,4
720	40,3	9,3	0,0
1080	43,8	6,8	0,0
1440	47,4	5,5	0,0
2880	59,3	3,4	0,0
4320	60,7	2,3	0,0



Größtwert bei Regendauer D = 60 min erf. V = 26,8 m³

gew. V = 27,0 m³

7. Ermittlung der Einstauhöhe im Bemessungsfall

$$z_M = V / A_s = 27,0 / 98$$

$$z_M = 0,28 \text{ m} < \text{geplante Muldentiefe } 0,3 - 0,4 \text{ m}$$

8. Nachweis der Entleerungszeit ($t_E \leq 24 \text{ h}$ für n = 1,0; hier für n = 0,2 berechnet)

$$t_E = 2 \times z_M / k_f = 2,0 \times 0,28 / 2,0 \times 10^{-5}$$

$$t_E = 28.000 \text{ s, } 7,8 \text{ h} < \text{erf. } t_E = 24 \text{ h}$$

Dimensionierung einer Versickerungsmulde

gem. DWA Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) nach dem einfachen Bemessungsverfahren

Bemessung pro 1.000 m² Dachfläche im GE-Gebiet,

angeschlossen an eine Mulde.

1. Bemessungsgrundlagen $[A_E \leq 200 \text{ ha}; t_f \leq 15 \text{ Min}; n \geq 0,1; T_n \leq 10a; q_s \geq 2 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}]$

Einzugsgebietsfläche: $A_E = 1.000 \text{ m}^2$ ($A_E \leq 200 \text{ ha}$)

Befestigte Fläche: $A_{E,b} = 1.000 \text{ m}^2$

Mittlerer Abflussbeiwert befestigte Fläche: $\Psi_{m,b} = 1,00 -$

Nicht befestigte Fläche: $A_{E,nb} = 0 \text{ m}^2$

Mittlerer Abflussbeiwert nicht bef. Fläche: $\Psi_{m,nb} = 0,00 -$

Ungünstigster Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 2,0E-05 \text{ m/s}$ (Mittel- bis Feinsand)

Überschreitungshäufigkeit: $n = 0,2 \text{ 1/a}$ ($0,1/a \leq n \leq 1,0/a !$)

2. Ermittlung der für die Berechnung maßgebenden undurchlässigen Fläche

$$A_u = A_{E,b} \times \Psi_{m,b} + A_{E,nb} \times \Psi_{m,nb} = 1000 \times 1 + 0 \times 0 = 1000 + 0$$

$A_u = 1.000 \text{ m}^2$

3. Festlegung des Abminderungsfaktors f_A (DWA-A 117)

$f_A = 1,0$

(für Versickerung keine Abminderung)

4. Festlegung des Zuschlagsfaktors f_z (DWA-A 117)

Risikomaß = mittleres Risikomaß der Überschreitung von V

$f_z = 1,20$ geringes Risikomaß

$f_z = 1,15$ mittleres Risikomaß

$f_z = 1,10$ hohes Risikomaß

$f_z = 1,00$ hohes Risikomaß

$f_z = 1,15$

5. Ermittlung der mittleren Versickerungsfläche

80 m mittlere Muldenlänge

1,4 m mittlere Muldenbreite

Obere Muldenabmessungen

85 m obere Muldenlänge

2 m obere Muldenbreite

gew. As i.M.= 112 m ²

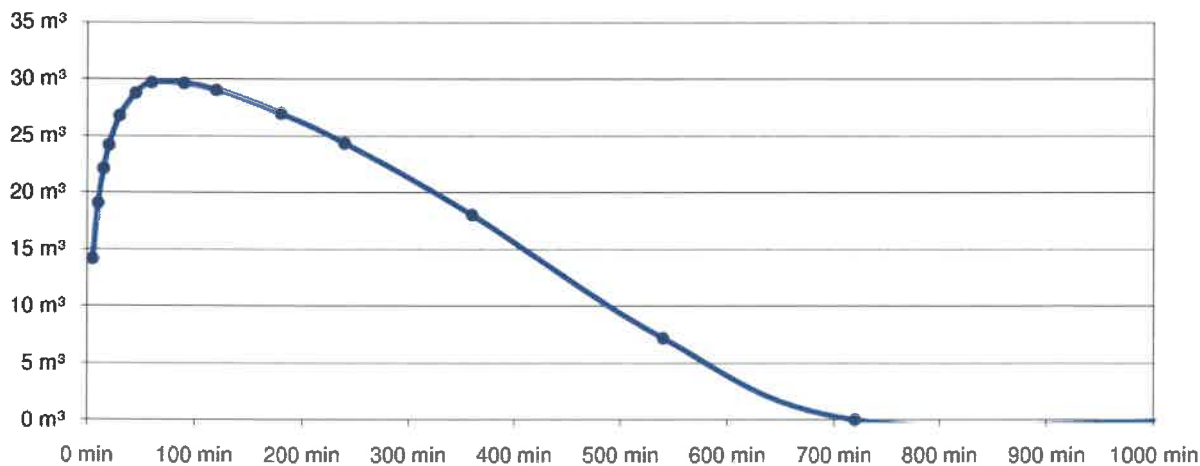
gew. As oben= 170 m ²

6. Ermittlung des spezifischen Speichervolumens

Ermittlung der statistischen Niederschlagshöhen nach KOSTRA-Katalog 2000

$$V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f/2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z \cdot f_A$$

Dauerstufe	Niederschlagshöhe für n = 0,2	Zugehörige Regenspende	Speicher- volumen
D	hN	r	V
[min]	[mm]	[l/s.ha]	[m³]
5	11,4	379,3	14,2
10	15,5	258,8	19,1
15	18,2	202,2	22,1
20	20,1	167,6	24,2
30	22,7	126,4	26,8
45	25,2	93,4	28,8
60	26,9	74,6	29,7
90	28,6	53,0	29,6
120	30,0	41,6	29,0
180	32,0	29,6	27,0
240	33,5	23,3	24,4
360	35,8	16,6	18,0
540	38,4	11,8	7,2
720	40,3	9,3	0,0
1080	43,8	6,8	0,0
1440	47,4	5,5	0,0
2880	59,3	3,4	0,0
4320	60,7	2,3	0,0



Größtwert bei Regendauer D = 60 min erf. V = 29,7 m³

gew. V = 31,0 m³

7. Ermittlung der Einstauhöhe im Bemessungsfall

$$z_M = V / A_s = 31,0 / 112$$

z_M = 0,28 m < geplante Muldentiefe 0,3 - 0,4 m

8. Nachweis der Entleerungszeit (t_E ≤ 24 h für n = 1,0; hier für n = 0,2 berechnet)

$$t_E = 2 \times z_M / k_f = 2,0 \times 0,28 / 2,0E-05$$

t_E = 28.000 s, 7,8 h < erf. t_E = 24 h

Dimensionierung einer Rigole

gem. DWA Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) nach dem einfachen Bemessungsverfahren

Bemessung pro 1.000 m² Dachfläche im GE-Gebiet,

angeschlossen an eine Kies-Rigole.

1. Bemessungsgrundlagen [A_E ≤ 200 ha; t_f ≤ 15 Min; n ≥ 0,1; T_n ≤ 10a; q_s ≥ 2 l/(s.ha)]

Einzugsgebietsfläche:	A _E =	1.000 m ²	(A _E ≤ 200 ha)
Befestigte Fläche:	A _{E,b} =	1.000 m ²	
Mittlerer Abflussbeiwert befestigte Fläche:	Ψ _{m,b} =	1,00 -	
Nicht befestigte Fläche:	A _{E,nb} =	0 m ²	
Mittlerer Abflussbeiwert nicht bef. Fläche:	Ψ _{m,nb} =	0,00 -	
Ungünstigster Durchlässigkeitsbeiwert:	k _f =	2,0E-05 m/s	(Mittel- bis Feinsand)
Überschreitungshäufigkeit:	n =	0,2 1/a	(0,1/a ≤ n ≤ 1,0/a !)

2. Ermittlung der für die Berechnung maßgebenden undurchlässigen Fläche

$$A_u = A_{E,b} \times \Psi_{m,b} + A_{E,nb} \times \Psi_{m,nb} = 1000 \times 1 \times 0 \times 0 = 1000 + 0$$

A _u =	1.000	m ²
------------------	-------	----------------

3. Festlegung des Abminderungsfaktors f_A (ATV A 117)

f _A =	1,0
------------------	-----

(für Versickerung keine Abminderung)

4. Festlegung des Zuschlagsfaktors f_Z (ATV A 117)

Risikomaß = mittleres Risikomaß der Überschreitung von V

f_Z = 1,20 geringes Risikomaß

f_Z = 1,15 mittleres Risikomaß

f_Z = 1,10 hohes Risikomaß

f _Z =	1,15
------------------	------

5. Ermittlung der Rigolenabmessung

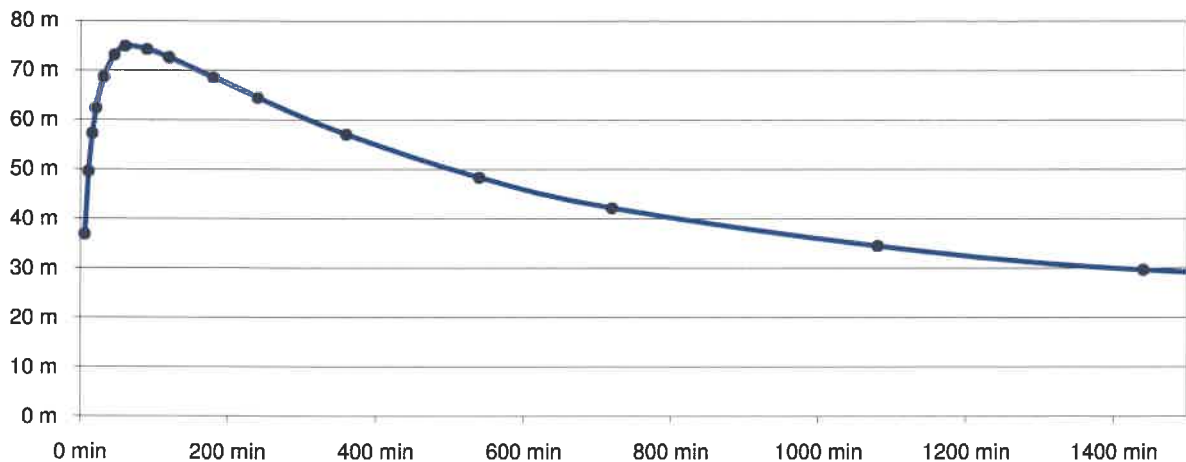
Breite der Rigole	b _R =	1,00 m	
Höhe der Rigole	h _R =	1,00 m	
Rigolenfüllung mit einem Porenanteil von	s _R =	0,35	(Grobkies Körnung 8/32)

6. Ermittlung des spezifischen Speichervolumens

Ermittlung der statistischen Niederschlagshöhen nach KOSTRA-Katalog 2000

$$L = A_u \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} / [b_R \cdot h_R \cdot s_R / (D \cdot 60 \cdot f_Z) + (b_R + h_R/2) \cdot k_f/2]$$

Dauerstufe	Niederschlagshöhe für n = 0,2	Zugehörige Regenspende	erforderliche Rigolenlänge
D	hN	r	L
[min]	[mm]	[l/s.ha]	[m]
5	11,4	379,3	36,8
10	15,5	258,8	49,6
15	18,2	202,2	57,3
20	20,1	167,6	62,4
30	22,7	126,4	68,7
45	25,2	93,4	73,1
60	26,9	74,6	74,9
90	28,6	53,0	74,3
120	30,0	41,6	72,6
180	32,0	29,6	68,5
240	33,5	23,3	64,5
360	35,8	16,6	57,1
540	38,4	11,8	48,4
720	40,3	9,3	42,2
1080	43,8	6,8	34,5
1440	47,4	5,5	29,7
2880	59,3	3,4	20,3
4320	60,7	2,3	14,2



Größtwert bei Regendauer D = 60 min, L = 74,9 m

gew. L = 75,0 m

Pro 1.000 m² angeschl. Dachfläche sind mind. 75 m Kiesrigole 1,0 m / 1,0 m vorzusehen.

Dimensionierung einer Rigole

gem. DWA Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) nach dem einfachen Bemessungsverfahren

Bemessung pro 1.000 m² Dachfläche im GE-Gebiet,

angeschlossen an Kunststoffsickerkästen.

1. Bemessungsgrundlagen [A_E ≤ 200 ha; t_r ≤ 15 Min; n ≥ 0,1; T_n ≤ 10a; q_s ≥ 2 l/(s.ha)]

Einzugsgebietsfläche:	A _E =	1.000 m ²	(A _E ≤ 200 ha)
Befestigte Fläche:	A _{E,b} =	1.000 m ²	
Mittlerer Abflussbeiwert befestigte Fläche:	Ψ _{m,b} =	1,00 -	
Nicht befestigte Fläche:	A _{E,nb} =	0 m ²	
Mittlerer Abflussbeiwert nicht bef. Fläche:	Ψ _{m,nb} =	0,00 -	
Ungünstigster Durchlässigkeitsbeiwert:	k _r =	2,0E-05 m/s	(Mittel- bis Feinsand)
Überschreitungshäufigkeit:	n =	0,2 1/a	(0,1/a ≤ n ≤ 1,0/a !)

2. Ermittlung der für die Berechnung maßgebenden undurchlässigen Fläche

$$A_u = A_{E,b} \times \Psi_{m,b} + A_{E,nb} \times \Psi_{m,nb} = 1000 \times 1 \times 0 + 0 = 1000 + 0$$

A _u =	1.000	m ²
------------------	-------	----------------

3. Festlegung des Abminderungsfaktors f_A (ATV A 117)

f _A =	1,0
------------------	-----

(für Versickerung keine Abminderung)

4. Festlegung des Zuschlagsfaktors f_Z (ATV A 117)

Risikomaß = mittleres Risikomaß der Überschreitung von V

f_Z = 1,20 geringes Risikomaß

f_Z = 1,15 mittleres Risikomaß

f_Z = 1,10 hohes Risikomaß

f _Z =	1,15
------------------	------

5. Ermittlung der Rigolenabmessung

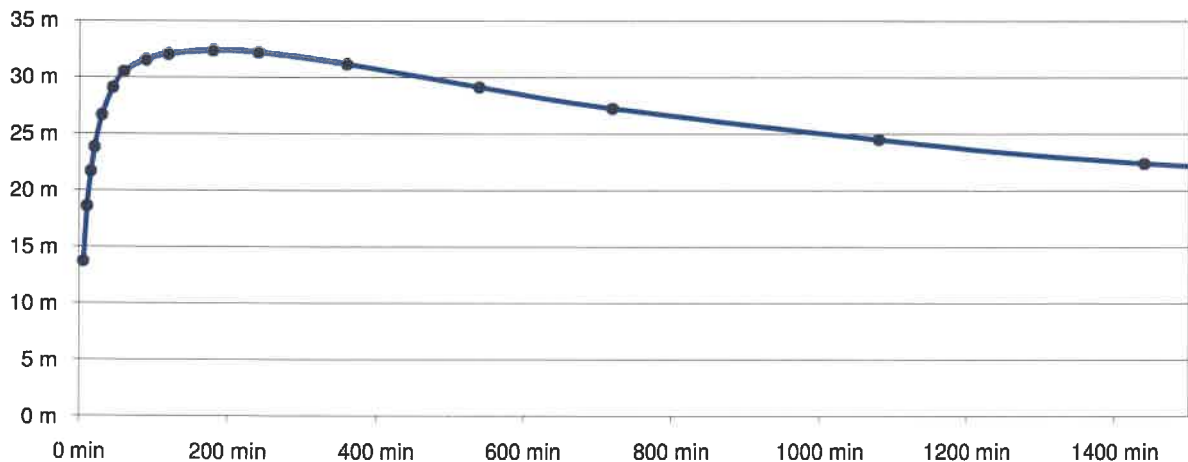
Breite der Rigole	b _R =	1,00 m	
Höhe der Rigole	h _R =	1,00 m	
Rigolenfüllung mit einem Porenanteil von	s _R =	0,95	(Kunststoffsickerkasten)

6. Ermittlung des spezifischen Speichervolumens

Ermittlung der statistischen Niederschlagshöhen nach KOSTRA-Katalog 2000

$$L = A_u \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} / [b_R \cdot h_R \cdot s_R / (D \cdot 60 \cdot f_Z) + (b_R + h_R/2) \cdot k_{\phi}/2]$$

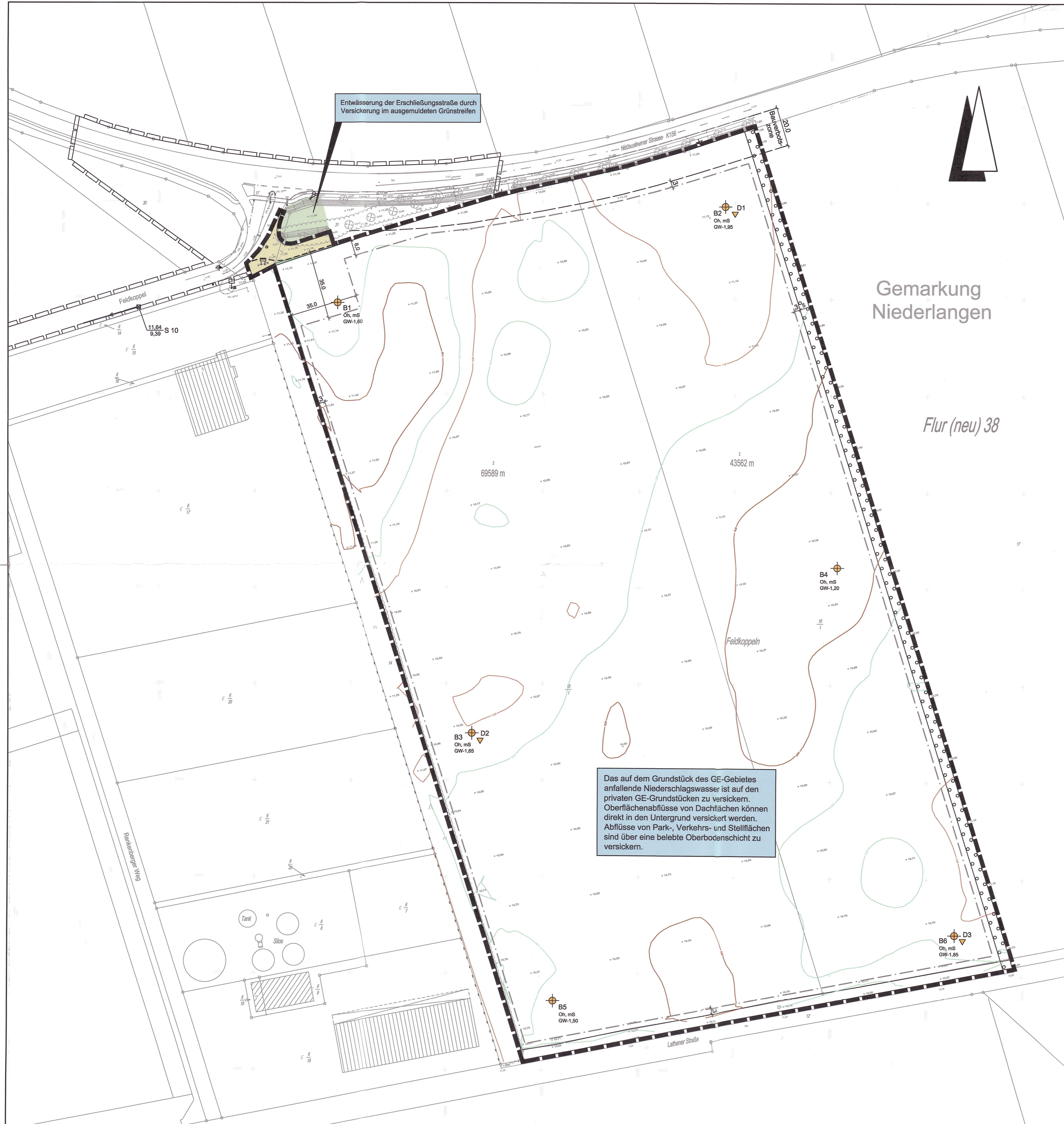
Dauerstufe	Niederschlagshöhe für n = 0,2	Zugehörige Regenspende	erforderliche Rigolenlänge
D	hN	r	L
[min]	[mm]	[l/s.ha]	[m]
5	11,4	379,3	13,7
10	15,5	258,8	18,6
15	18,2	202,2	21,7
20	20,1	167,6	23,8
30	22,7	126,4	26,7
45	25,2	93,4	29,1
60	26,9	74,6	30,5
90	28,6	53,0	31,6
120	30,0	41,6	32,1
180	32,0	29,6	32,4
240	33,5	23,3	32,2
360	35,8	16,6	31,2
540	38,4	11,8	29,1
720	40,3	9,3	27,3
1080	43,8	6,8	24,5
1440	47,4	5,5	22,4
2880	59,3	3,4	17,2
4320	60,7	2,3	12,6



Größtwert bei Regendauer D = 180 min, L = 32,4 m

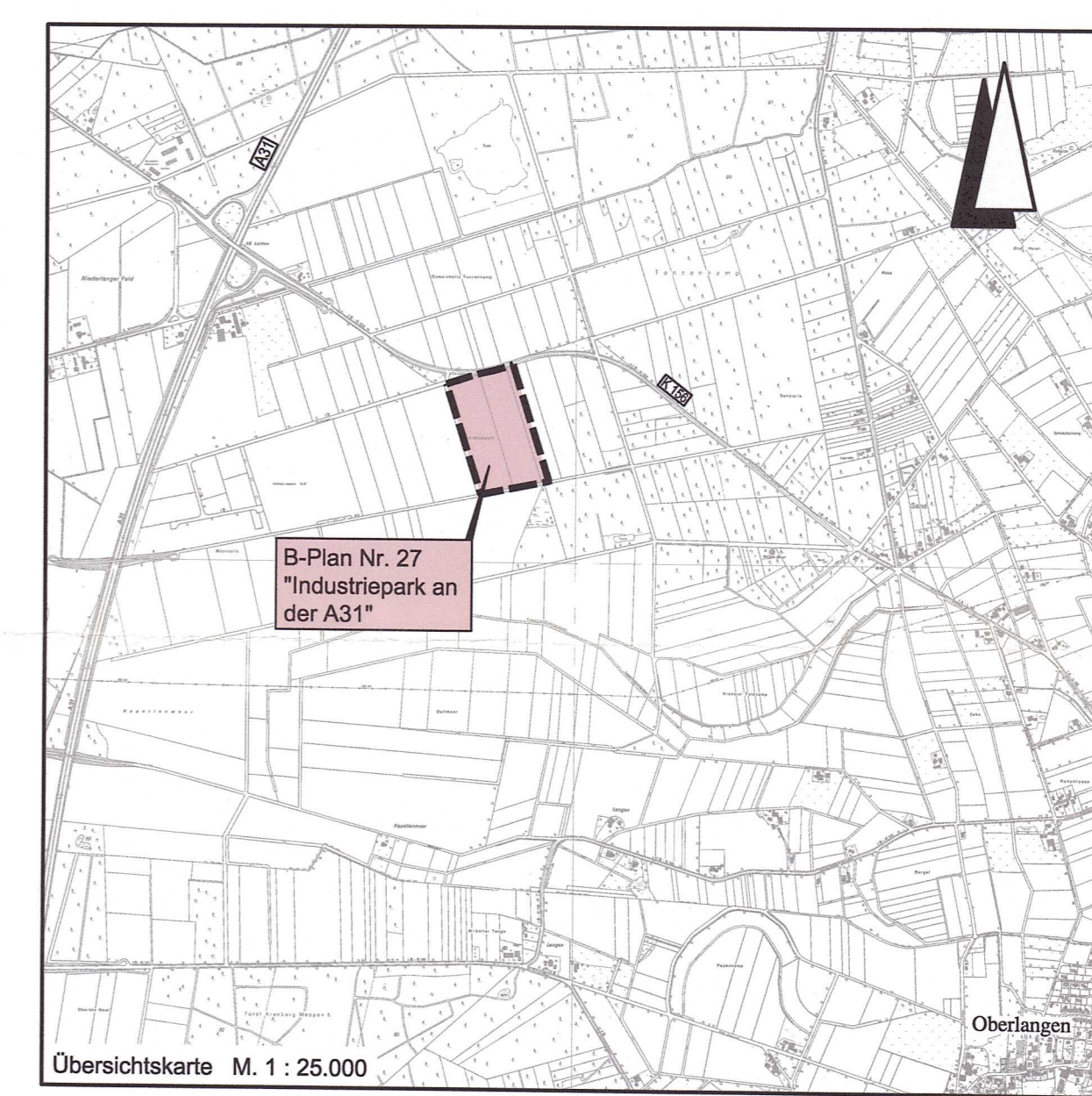
gew. L = 33,0 m

Pro 1.000 m² angeschl. Dachfläche sind mind. 33 m Kunststoff-sickerkästen 1,0 m / 1,0 m vorzusehen.



LEGENDE


- Bebauungspiangrenze
- vorhandener Schmutzwasserkanal
- B2 Oh, mS GW-1,85 Bodenuntersuchung vom 30.04.2010 mit Bodenarten und Grundwasserstand
- D1 Doppelingfiltrationsmessung



5.			
4.			
3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88 Wallenhorst, 2010-05-04	Datum	Zeichen
	bearbeitet 2010-05	Fi / Ks
	gezeichnet 2010-05	Hi / Rb
	geprüft 2010-05	Tp
freigegeben 2010-05-04	Tp	

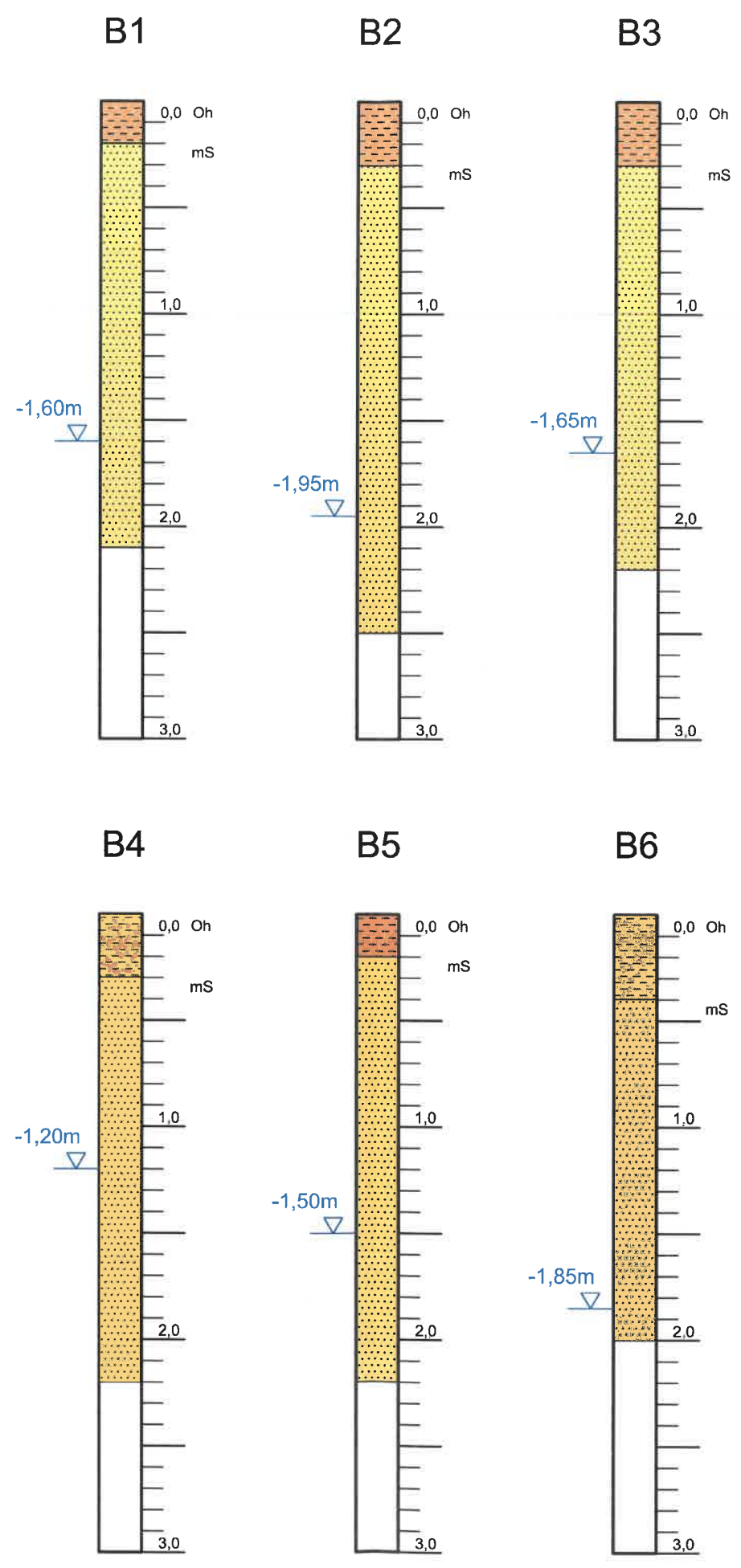
Plan-Nummer: H:\LATHESG\209299\PLAENEWA\wa_lp01.dwg(LP 1) - (V3-1-0)



GEMEINDE NIEDERLANGEN

B-Plan Nr. 27 "Industriepark an der A31"
 Oberflächenentwässerung
 Wasserwirtschaftliche Vorplanung

Lageplan	Maßstab 1 : 1000	Unterlage : 3 Blatt Nr. : 1/1
Aufgestellt:		Genehmigt:



- B1 ● Schichtenprofil
- D1 ▼ Doppelringinfiltration
- ▽ Wasserspiegel
- Oh,(S) Oberboden
- fS Feinsand
- mS Mittelsand
- gS Grobsand
- IS lehmiger Sand
- uS schluffiger Sand
- tS toniger Sand
- Tf Torf
- fK Feinkies
- mK Mittelkies
- gK Grobkies
- sL sandiger Lehm
- uL schluffiger Lehm
- tL toniger Lehm
- L Lehm
- sU sandiger Schluff
- IU lehmiger Schluff
- U Schluff
- sT sandiger Ton
- IT lehmiger Ton
- T Ton



Plan-Nummer: H:\LATHE-SG\209299\PLAENE\vm_spr01.dwg (spr)-V3-1-0

Bodenuntersuchung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88 Wallenhorst, den 2010-04-30 i.V. <i>[Signature]</i>	Gemeinde Niederlangen Landkreis Emsland B-Plan Nr. 27 "Erweiterung Industriepark an der A31"		Datum	Zeichen
		bearbeitet	2010-04-13	Fo
		gezeichnet	2010-04	Lg
		geprüft	2010-04	Tm
		freigegeben	2010-04-30	Tm
Ausfertigung				
Schichtenprofile o. M.	Übersichtskarte o.M.	Unterlage : 4 Blatt Nr. : 1/1		



SAMTGEMEINDE LATHEN

Flächennutzungsplan, 23. Änderung (Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3)

Wasserwirtschaftliches Konzept

Erläuterungsbericht	Unterlage 1
Hydraulische Berechnungen	Unterlage 2
Übersichtslageplan	Unterlage 3

Projektnummer: 209299
Datum: 2010-11-17

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	2
2	Verwendete Unterlagen	2
3	Bestehende Verhältnisse	2
4	Geplante Maßnahmen.....	5
5	Zusammenfassung	6

Bearbeitung:

Dr.-Ing. Kai Klinksieg

Wallenhorst, 2010-11-17

Proj.-Nr.: 209299

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Veranlassung

Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Niederlangen beabsichtigen die Ausweisung eines weiteren Industriegebietes im Industriepark östlich der Autobahn A31.

Durch die Versiegelung der Flächen ist ein erhöhter Oberflächenabfluss zu erwarten, der nicht ohne weiteres in eine Vorflut eingeleitet werden darf.

Eine vereinfachte wasserwirtschaftliche Vorplanung zur Oberflächenentwässerung ist zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Dabei ist zu prüfen und aufzuzeigen, in welcher Form das anfallende Oberflächenwasser schadlos abgeleitet oder versickert werden kann.

Das wasserwirtschaftliche Konzept kommt hiermit zur Vorlage und besteht aus folgenden Unterlagen:

Textteil

Erläuterungsbericht

Unterlage 1

Hydraulische Berechnungen

Unterlage 2

Planteil

Übersichtslageplan

M 1 : 5 000

Unterlage 3

2 Verwendete Unterlagen

Die wasserwirtschaftliche Planung ist aufgestellt unter Berücksichtigung folgender Unterlagen:

- [1] Entwurf zum Flächennutzungsplan 23. Änderung, November 2011, IPW Ingenieurplanung GmbH & Co.KG Wallenhorst.
- [2] Wasserwirtschaftliche Vorplanung einschl. Vermessung und Bodenuntersuchungen zur Versickerung – B-Plan Nr. 27 / Änderungsbereich 23.2.1, IPW Ingenieurplanung GmbH & Co.KG Wallenhorst.
- [3] Böden in Niedersachsen, Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLFb), Hannover, 1997/98 Version 1.05

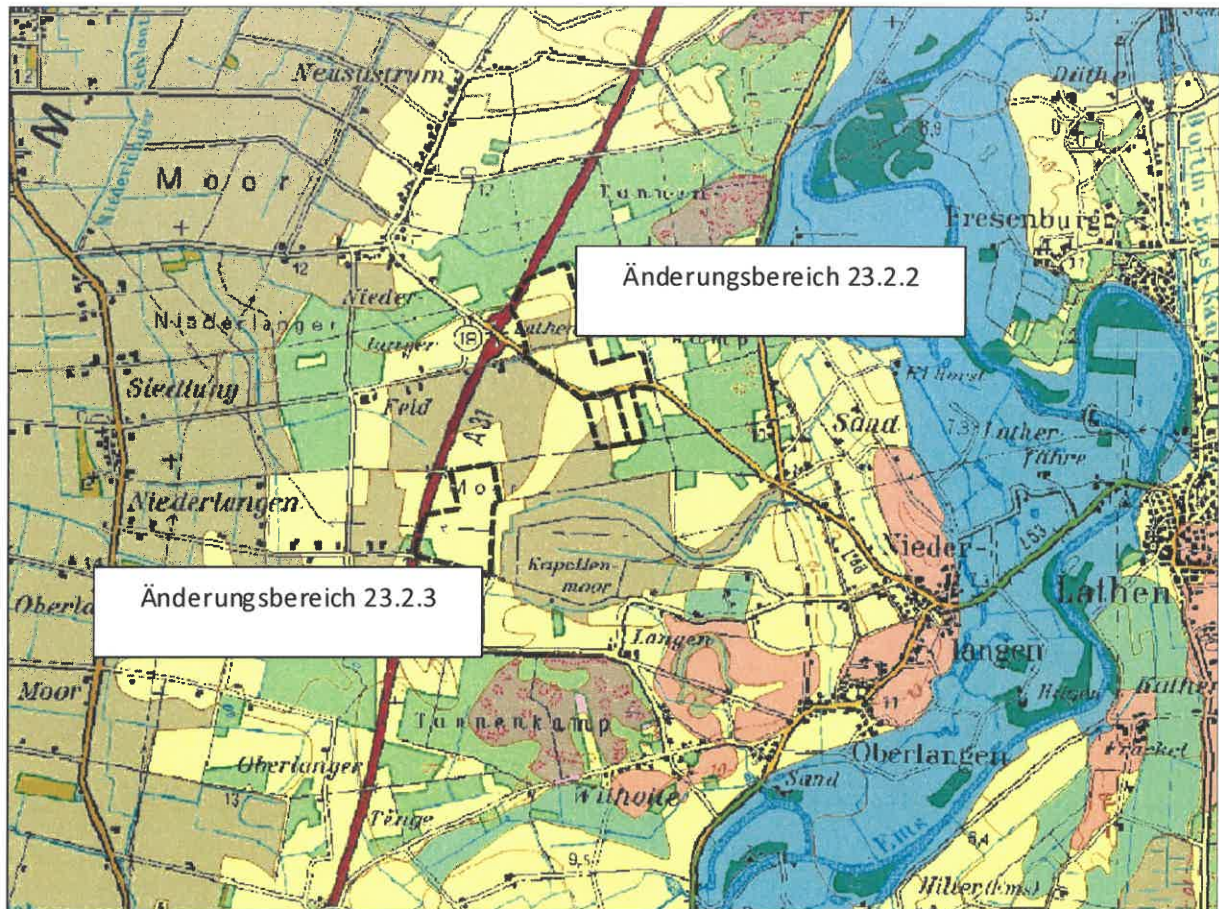
Als Grundlage der Erschließungsplanung dienen der FNP mit seinen Festsetzungen in Plan und Text und die o.g. Unterlagen.

3 Bestehende Verhältnisse

Das geplante Industriegebiet liegt in der Gemeinde Niederlangen der Samtgemeinde Lathen, östlich der A 31 in einer maritimen Flachlandregion mit den Merkmalen von grundwasserferner, ebener bis welliger Geest mit mäßig trockenen und sandigen Böden.

Die Änderungsbereiche weisen folgende Flächengröße auf:

- Änderungsbereich 23.2.2: ca. 67,38 ha
- Änderungsbereich 23.2.3: ca. 39,84 ha



Der Untersuchungsraum stellt sich als landwirtschaftliches Areal mit leicht bewegter Geländeoberfläche dar. Als Boden- und Profiltyp sind hier vorwiegend Podsol bzw. Gley-Podsol und fluviatile Ablagerung ausgewiesen [3].

Maßgebliche Kriterien für die Versickerung von Niederschlagswasser sind neben qualitativen Anforderungen an das Niederschlagswasser die hydrologische und qualitative Eignung des Untergrundes. Dazu zählen eine ausreichende Durchlässigkeit, eine ausreichende Mächtigkeit des Grundwasserleiters und ein ausreichender Grundwasserflurabstand ($> 1 \text{ m}$).

Zur Versickerung kommen gemäß DWA Arbeitsblatt A138 Durchlässigkeitsbeiwerte von $k_f = 10^{-3} \text{ m/s}$ bis 10^{-6} m/s in Betracht.

Der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert der vorherrschenden Sande kann mit ausreichender Genauigkeit auf $k_f = 1 \cdot 10^{-4} \text{ m/s}$ geschätzt werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzonen und gesetzlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten.

Datenbank: Böden in Niedersachsen

Kein Filter | Filter | Markieren | Alle Mark. | Aufheben

Bodentyp
rH+G-P Gley-Podsol

Bodenartlicher Profiltyp
S Sand


Geologischer Profiltyp
f fluviatile Ablagerungen

Reliefform
EN Niederungsebene

Kultur, Nutzung
A Ackerland

Landkreis Emsland

rechts 3379372 hoch 5861597

mittl. GW-Hochstand in dm 6 Farbe 

mittl. GW-Niedrigstand in dm 16

Flächengröße in qm 2389654

Datensatz: 24671 von 33664

Drucken | Tabelle | Schließen

Datenbank: Böden in Niedersachsen

Kein Filter | Filter | Markieren | Alle Mark. | Aufheben

Bodentyp
Uhh Tiefumbruchboden

Bodenartlicher Profiltyp
S/Hh=S Sand / Hochmoor = Sand


Geologischer Profiltyp
smk=gf Sandmischkultur = glazifluviatile Ablagerungen

Reliefform
EN Niederungsebene

Kultur, Nutzung
A Ackerland

Landkreis Emsland

rechts 3380614 hoch 5861396

mittl. GW-Hochstand in dm 6 Farbe 

mittl. GW-Niedrigstand in dm 16

Flächengröße in qm 980955

Datensatz: 24613 von 33664

Drucken | Tabelle | Schließen

Datenbank: Böden in Niedersachsen

Kein Filter | Filter | Markieren | Alle Mark. | Aufheben

Bodentyp
rH+G-P Gley-Podsol

Bodenartlicher Profiltyp
S Sand


Geologischer Profiltyp
f fluviatile Ablagerungen

Reliefform
EN Niederungsebene

Kultur, Nutzung
A Ackerland

Landkreis Emsland

rechts 3380528 hoch 5860446

mittl. GW-Hochstand in dm 6 Farbe 

mittl. GW-Niedrigstand in dm 16

Flächengröße in qm 1174688

Datensatz: 24679 von 33664

Drucken | Tabelle | Schließen

Datenbank: Böden in Niedersachsen

Kein Filter | Filter | Markieren | Alle Mark. | Aufheben

Bodentyp
P Podsol

Bodenartlicher Profiltyp
S Sand


Geologischer Profiltyp
Sa//f Flugsand // fluviatile Ablagerungen

Reliefform
AR Rücken

Kultur, Nutzung
A Ackerland

Landkreis Emsland

rechts 3380969 hoch 5863441

mittl. GW-Hochstand in dm 10 Farbe 

mittl. GW-Niedrigstand in dm

Flächengröße in qm 8509184

Datensatz: 24654 von 33664

Drucken | Tabelle | Schließen

4 Geplante Maßnahmen

Grundsätzlich sind für die Oberflächenentwässerung zuerst die Versickerungsmöglichkeiten hinsichtlich einer Regenwasserbewirtschaftung zu überprüfen. Aufgrund der oben dargestellten Grundwasserstände (Hochwasserstand 0,6 m) ist eine dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht anzustreben.

Im benachbarten B-Plangebiet Nr. 27 (wasserwirtschaftliche Vorplanung vom 17.08.2010, IPW) wurde bei Sondierarbeiten im April 2011 Grundwasser in Tiefen von rd. 1,2 m bis 1,9 m unter vorhandenem Gelände angetroffen. Entsprechend der Jahreszeit (April) waren die Grundwasserstände als im Jahreszyklus hohe Grundwasserstände einzustufen, so dass ausreichend vertikaler Versickerungsraum vorhanden war und eine Empfehlung zur Versickerung ausgesprochen wurde.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für die Teilflächen 23.2.2 und 23.2.3 ist mit Hilfe von Bodenuntersuchungen festzustellen, ob auch auf den Planflächen eine dezentrale Versickerung in Teilbereichen möglich ist.

In dieser Konzeptplanung wird auf Grundlage der oben dargestellten Grundwasserstände (Hochwasserstand 0,6 m) eine Rückhaltung und vollständige Ableitung der Oberflächenabflüsse berücksichtigt. Für den Änderungsbereich 23.2.2 ist eine Ableitung des gedrosselten Oberflächenwassers in den Vorfluter Altenteilsgraben (durchquert den Planbereich) möglich. Für den Änderungsbereich 23.2.3 bietet sich entweder eine gedrosselte Einleitung über den Seitengraben der Bundesautobahn A 31 in den Vorfluter Altenteilsgraben oder in den Kapellenmoorgraben über einen herzustellenden Graben entlang des Weges östlich des Plangebiets an.

Maßgebend für die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken ist die Schutzbedürftigkeit der unterliegenden Gebiete. Hierdurch ergibt sich ein erforderliches Stauvolumen für den Änderungsbereich 23.2.2 von rd. 18.900 m³ bei einer Überstauhäufigkeit von $n = 0,2$ (5-jährlich) und einem Abflussbeiwert von 0,8 bei einem maximalen Drosselabfluss von 4 l/(s·ha) (siehe Unterlage 2). Entsprechend ist für den Änderungsbereich 23.2.3 eine Rückhaltung von rd. 11.200 m³ erforderlich.

Die Lage der Regenrückhaltebecken ist entsprechend der Erschließungsplanung anzupassen.

Aufgrund der gewerblichen Nutzung ist das Merkblatt DWA-M 153 zu beachten, um die geforderten Ablaufqualitäten und Mengenkriterien von belasteten Flächen zu erreichen. Welche Maßnahmen notwendig sind, werden im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Vorplanung erörtert.

5 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden vereinfachten wasserwirtschaftliche Vorplanung wird die Gesamtkonzeption für die 23. Änderung des FNP für die Oberflächenentwässerung aufgezeigt
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die entsprechenden wasserwirtschaftliche Detailplanungen vorgenommen und die wasserwirtschaftlichen Vorplanungen aufgestellt. Hierfür ist ggf. eine Bodenuntersuchung mit Versickerungsnachweis erforderlich.

Wallenhorst, 2010-11-17

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



Rolf Tempelmann



SAMTGEMEINDE LATHEN

Flächennutzungsplan, 23. Änderung (Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3)

Wasserwirtschaftliches Konzept

Hydraulische Berechnungen

Unterlage 2

Projektnummer: 209299
Datum: 2010-11-17

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Starkniederschlagshöhen und -spenden gemäß KOSTRA-Katalog 2000

Gebiet: **Lathen**

Zeile : **29**

Spalte : **14**

Ergebnistabelle Zeitspanne Januar bis Dezember

D	T	0,5 a		1 a		2 a		3 a		5 a		10 a		20 a		30 a		50 a		100 a	
		h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N
5 min		2,8	93,5	5,4	179,5	8,0	265,6	9,5	315,9	11,4	379,3	14,0	465,3	16,5	551,4	18,1	601,7	20,0	665,1	22,5	751,1
10 min		5,3	87,9	8,4	139,4	11,4	190,8	13,3	220,9	15,5	258,8	18,6	310,2	21,7	361,6	23,5	391,7	25,8	429,6	28,9	481,0
15 min		6,8	75,8	10,3	113,9	13,7	151,9	15,7	174,2	18,2	202,2	21,6	240,3	25,0	278,3	27,1	300,6	29,6	328,6	33,0	366,7
20 min		7,9	65,6	11,6	96,3	15,2	127,0	17,4	145,0	20,1	167,6	23,8	198,4	27,5	229,1	29,6	247,1	32,4	269,7	36,1	300,4
30 min		9,1	50,8	13,2	73,6	17,3	96,3	19,7	109,6	22,7	126,4	26,8	149,1	30,9	171,8	33,3	185,1	36,3	201,9	40,4	224,6
45 min		10,1	37,5	14,7	54,3	19,2	71,1	21,9	81,0	25,2	93,4	29,8	110,2	34,3	127,0	37,0	136,9	40,3	149,3	44,8	166,1
60 min		10,6	29,5	15,5	43,1	20,4	56,6	23,3	64,6	26,9	74,6	31,8	88,2	36,6	101,8	39,5	109,7	43,1	119,7	48,0	133,3
90 min		12,0	22,1	17,0	31,4	22,0	40,7	24,9	46,2	28,6	53,0	33,6	62,3	38,7	71,6	41,6	77,0	45,3	83,9	50,3	93,2
120 min	2 h	13,0	18,0	18,1	25,1	23,2	32,2	26,2	36,4	30,0	41,6	35,1	48,7	40,2	55,8	43,2	60,0	46,9	65,2	52,0	72,3
180 min	3 h	14,6	13,5	19,8	18,3	25,1	23,2	28,1	26,0	32,0	29,6	37,2	34,5	42,5	39,3	45,5	42,2	49,4	45,7	54,6	50,6
240 min	4 h	15,8	11,0	21,1	14,7	26,5	18,4	29,6	20,5	33,5	23,3	38,9	27,0	44,2	30,7	47,3	32,9	51,2	35,6	56,6	39,3
360 min	6 h	17,7	8,2	23,1	10,7	28,6	13,2	31,8	14,7	35,8	16,6	41,3	19,1	46,8	21,7	50,0	23,1	54,0	25,0	59,5	27,5
540 min	9 h	19,7	6,1	25,3	7,8	30,9	9,5	34,2	10,6	38,4	11,8	44,0	13,6	49,6	15,3	52,9	16,3	57,0	17,6	62,6	19,3
720 min	12 h	21,3	4,9	27,0	6,3	32,7	7,6	36,1	8,3	40,3	9,3	46,0	10,6	51,7	12,0	55,1	12,7	59,3	13,7	65,0	15,0
1080 min	18 h	23,7	3,7	29,8	4,6	35,8	5,5	39,4	6,1	43,8	6,8	49,9	7,7	55,9	8,6	59,5	9,2	63,9	9,9	70,0	10,8
1440 min	24 h	26,1	3,0	32,5	3,8	38,9	4,5	42,6	4,9	47,4	5,5	53,8	6,2	60,1	7,0	63,9	7,4	68,6	7,9	75,0	8,7
2880 min	48 h	28,1	1,6	37,5	2,2	46,9	2,7	52,4	3,0	59,3	3,4	68,8	4,0	78,2	4,5	83,7	4,8	90,6	5,2	100,0	5,8
4320 min	72 h	38,2	1,5	45,0	1,7	51,8	2,0	55,7	2,2	60,7	2,3	67,5	2,6	74,3	2,9	78,2	3,0	83,2	3,2	90,0	3,5

Für die Berechnung wurden folgende Grundwerte (h_N in [mm]) verwendet:

T/D	15	60	12	24	48	72
	min	min	h	h	h	h
1 a	10,25	15,50	27,00	32,50	37,50	45,00
100 a	33,00	48,00	65,00	75,00	100,00	90,00

Berechnung "Kurze Dauerstufen" (D ≤ 60 min):

u hyperbolisch, w doppelt logarithmisch

T Wiederkehrzeit in Jahren als mittlere Zeitspanne in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet.

D Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen.

h_N Niederschlagshöhe in mm.

R_N Niederschlagsspende in l/(s·ha).

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für

r_N(D;T) bzw. h_N(D;T) in Abhängigkeit von der Wiederkehrzeit (Jährlichkeit)

bei 0,5 a ≤ T ≤ 5 a ein Toleranzbetrag ± 10 %,

bei 5 a < T ≤ 50 a ein Toleranzbetrag ± 15 %,

bei 50 a < T ≤ 100 a ein Toleranzbetrag ± 20 %, Berücksichtigung finden.

Allgemeiner Klassenfaktor 0,0 - 1,0:

0,0 untere Klassengrenze

0,5 Mittelwert (Standard)

1,0 obere Klassengrenze

0,5 gewählter Klassenfaktor

2011-03-08

H:\LATHESG\209299\BERECHNUNG\WA\hyd101117wa.xlsx\RRB2

IPW

2. Dimensionierung eines Rückhaltebeckens gem. DWA A 117 (4/2006)

(Einfaches Verfahren für $A_{E,k} \leq 200$ ha oder $t_f \leq 15$ min.)

Änderungsbereich 23.2.2

1. Bemessungsgrundlagen

Einzugsgebietsfläche:	$A_E =$	67,40 ha	$(A_E = A_{E,nb} + A_{E,b})$
Befestigte Fläche:	$A_{E,b} =$	67,40 ha	Gewerbefläche, Verkehrsfläche
Mittlerer Abflussbeiwert befestigte Fläche:	$\Psi_{m,b} =$	0,80 -	Gewerbefläche
Nicht befestigte Fläche:	$A_{E,nb} =$	ha	
Mittlerer Abflussbeiwert nicht bef. Fläche:	$\Psi_{m,nb} =$	-	
Trockenwetterabfluss:	$Q_{t24} =$	0,0 l/s	
Drosselabflusspende min.:	$q_{dr,k \min} =$	0,0 l/(s.ha)	
Drosselabflusspende max.:	$q_{dr,k \max} =$	4,0 l/(s.ha)	
Drosselabflusspende i. M.:	$q_{dr,k} =$	2,0 l/(s.ha)	$(q_{dr,k \min} + q_{dr,k \max}) / 2$
Überschreitungshäufigkeit:	$n =$	0,2 1/a	$(0,1/a \leq n \leq 1,0/a !)$

2. Ermittlung der für die Berechnung maßgebenden undurchlässigen Fläche

(einfaches Verfahren nach A 117)

$A_u =$	$A_{E,b}$	x	$\Psi_{m,b}$	+	$A_{E,nb}$	x	$\Psi_{m,nb}$
$A_u =$	67,40	x	0,80	+	0,00	x	0,00
$A_u =$	53,92	ha		+	0,00	ha	
$A_u =$	53,92	ha					

3. Ermittlung der Drosselabflusspenden

Bemessung RRB, mittlerer Drosselabfluss

Bemessung Drossel, maximaler Drosselabfluss

$Q_{dr} =$	$q_{dr,k}$	x	A_E	$Q_{dr} =$	$q_{dr,k \max}$	x	A_E
$Q_{dr} =$	2,0	x	67,40	$Q_{dr} =$	4,0	x	67,40
$Q_{dr} =$	134,80	l/s		$Q_{dr} =$	269,60	l/s	
$q_{dr,r,u} =$	$(Q_{dr} - Q_{t24})$	/	A_u				
$q_{dr,r,u} =$	(134,80 - 0,00)	/	53,92				
$q_{dr,r,u} =$	2,50	l/s.ha					

$(2 \text{ l/(s.ha)} \leq q_{dr,r,u} \leq 40 \text{ l/(s.ha)} !)$

4. Ermittlung des Abminderungsfaktors f_A

Gültigkeitsbereich: $0 \text{ min} \leq t_f \leq 30 \text{ min}; 2 \text{ l/(s.ha)} \leq q_{dr,r,u} \leq 40 \text{ l/(s.ha)}; 0,1 / a \leq n \leq 1,0 / a$

$t_f =$	7	min	(Annahme: $v = 1 \text{ m/s}$; damit ist $t_f = \text{Fließlänge } L \text{ [m]}$)
$f_A =$	$(0,6134 * n + 0,3866) * f_1 - (0,6134 * n - 0,6134)$		
$f_1 =$	$1 - (1,0 * 10^{-10} * t_f^3 - 8,0 * 10^{-9} * t_f^2 + 1,0 * 10^{-8} * t_f) * q_{dr,r,u}^3$		
	$+ (1,6 * 10^{-8} * t_f^3 - 9,15 * 10^{-7} * t_f^2 + 1,14 * 10^{-6} * t_f) * q_{dr,r,u}^2$		
	$+ (1,8 * 10^{-7} * t_f^3 - 1,25 * 10^{-5} * t_f^2 + 1,56 * 10^{-5} * t_f) * q_{dr,r,u}$		
$f_1 =$	0,9987		
$f_A =$	0,9993		
gew. $f_A =$	1,0000		

5. Festlegung des Zuschlagsfaktors f_Z

Risikomaß = mittleres Risikomaß

$f_Z =$	1,20	geringes Risikomaß
$f_Z =$	1,15	mittleres Risikomaß
$f_Z =$	1,15	
$f_Z =$	1,10	hohes Risikomaß

6. Bestimmung der statistischen Niederschlagshöhen und Regenspenden

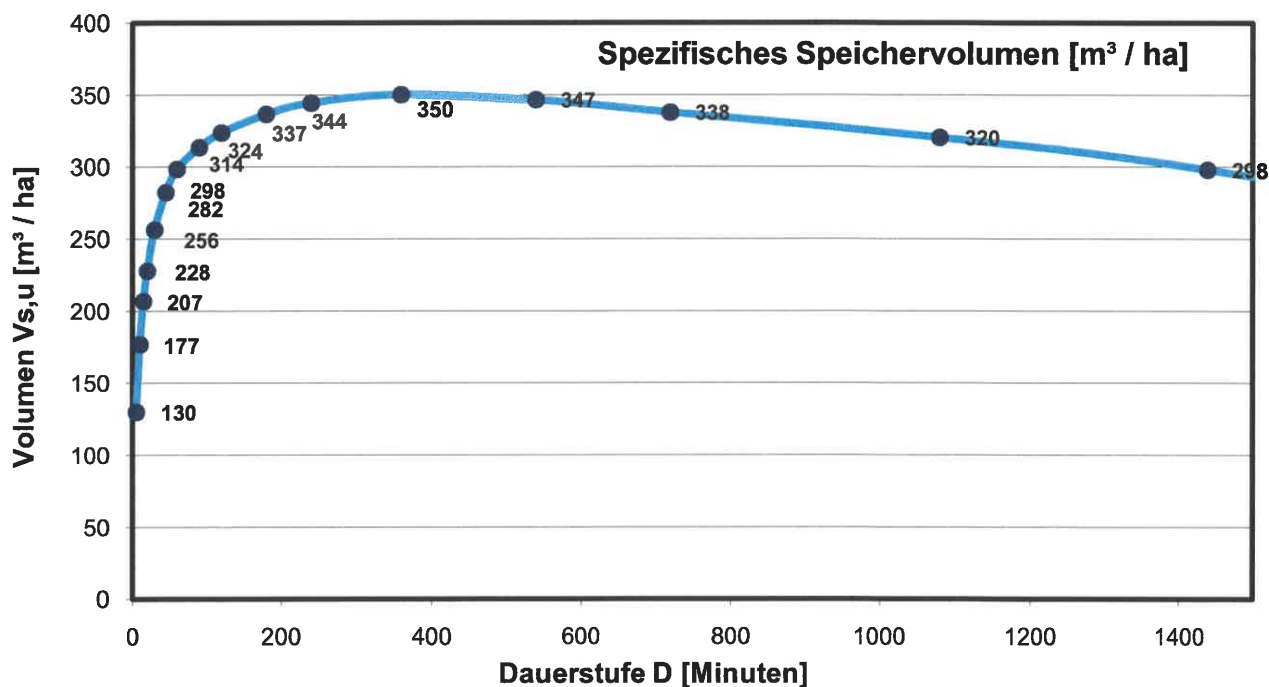
Ermittlung nach KOSTRA-Katalog 2000

Dauerstufe	Niederschlagshöhe für n = 0,2	Zugehörige Regenspende
D	hN	r
[min]	[mm]	[l/s.ha]
5	11,4	379,3
10	15,5	258,8
15	18,2	202,2
20	20,1	167,6
30	22,7	126,4
45	25,2	93,4
60	26,9	74,6
90	28,6	53,0
120	30,0	41,6
180	32,0	29,6
240	33,5	23,3
360	35,8	16,6
540	38,4	11,8
720	40,3	9,3
1080	43,8	6,8
1440	47,4	5,5
2880	59,3	3,4
4320	60,7	2,3

7. Ermittlung des spezifischen Speichervolumens

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{dr,r,u}) * D * f_z * f_A * 0,06$$

Dauer- stufe	Drossel- abfluss- spende	Differenz	spezifisches Speicher- volumen
D	$q_{dr,n,u}$	$r - q_{dr,r,u}$	$V_{s,u}$
[min]	[l/s.ha]	[l/s.ha]	[m ³ /ha]
5	2,5	376,8	130
10	2,5	256,3	177
15	2,5	199,7	207
20	2,5	165,1	228
30	2,5	123,9	256
45	2,5	90,9	282
60	2,5	72,1	298
90	2,5	50,5	314
120	2,5	39,1	324
180	2,5	27,1	337
240	2,5	20,8	344
360	2,5	14,1	350
540	2,5	9,3	347
720	2,5	6,8	338
1080	2,5	4,3	320
1440	2,5	3,0	298
2880	2,5	0,9	179
4320	2,5	-0,2	



Größtwert bei **D = 360 min**

$V_{s,u} =$	350	m³/ha
-------------------------------	------------	-------------------------

8. Bestimmung der erforderlichen Rückhaltevolumens

$$V = V_{s,u} * A_u$$

$$V = 18.885 \text{ m}^3$$

rd. V =	18.900	m³
----------------	---------------	----------------------

3. Dimensionierung eines Rückhaltebeckens gem. DWA A 117 (4/2006)

(Einfaches Verfahren für $A_{E,k} \leq 200$ ha oder $t_f \leq 15$ min.)

Änderungsbereich 23.2.3

1. Bemessungsgrundlagen

Einzugsgebietsfläche:	$A_E =$	39,80 ha	$(A_E = A_{E,nb} + A_{E,b})$
Befestigte Fläche:	$A_{E,b} =$	39,80 ha	Gewerbefläche, Verkehrsfläche
Mittlerer Abflussbeiwert befestigte Fläche:	$\Psi_{m,b} =$	0,80 -	Gewerbefläche
Nicht befestigte Fläche:	$A_{E,nb} =$	ha	
Mittlerer Abflussbeiwert nicht bef. Fläche:	$\Psi_{m,nb} =$	-	
Trockenwetterabfluss:	$Q_{t24} =$	0,0 l/s	
Drosselabflusspende min.:	$q_{dr,k \min} =$	0,0 l/(s.ha)	
Drosselabflusspende max.:	$q_{dr,k \max} =$	4,0 l/(s.ha)	
Drosselabflusspende i. M.:	$q_{dr,k} =$	2,0 l/(s.ha)	$(q_{dr,k \min} + q_{dr,k \max}) / 2$
Überschreitungshäufigkeit:	$n =$	0,2 1/a	$(0,1/a \leq n \leq 1,0/a !)$

2. Ermittlung der für die Berechnung maßgebenden undurchlässigen Fläche

(einfaches Verfahren nach A 117)

$A_u =$	$A_{E,b}$	\times	$\Psi_{m,b}$	$+$	$A_{E,nb}$	\times	$\Psi_{m,nb}$
$A_u =$	39,80	\times	0,80	$+$	0,00	\times	0,00
$A_u =$	31,84	ha		$+$	0,00	ha	
$A_u =$	31,84	ha					

3. Ermittlung der Drosselabflusspenden

Bemessung RRB, mittlerer Drosselabfluss

Bemessung Drossel, maximaler Drosselabfluss

$Q_{dr} =$	$q_{dr,k}$	\times	A_E	$Q_{dr} =$	$q_{dr,k \max}$	\times	A_E
$Q_{dr} =$	2,0	\times	39,80	$Q_{dr} =$	4,0	\times	39,80
$Q_{dr} =$	79,60	l/s		$Q_{dr} =$	159,20	l/s	
$q_{dr,r,u} =$	$(Q_{dr} - Q_{t24})$	\setminus	A_u				
$q_{dr,r,u} =$	(79,60 - 0,00)	\setminus	31,84				
$q_{dr,r,u} =$	2,50	l/s.ha					

$(2 \text{ l/(s.ha)} \leq q_{dr,r,u} \leq 40 \text{ l/(s.ha)} !)$

4. Ermittlung des Abminderungsfaktors f_A

Gültigkeitsbereich: $0 \text{ min} \leq t_f \leq 30 \text{ min}; 2 \text{ l/(s.ha)} \leq q_{dr,r,u} \leq 40 \text{ l/(s.ha)}; 0,1 / a \leq n \leq 1,0 / a$

$t_f =$	7	min	$(\text{Annahme: } v = 1 \text{ m/s; damit ist } t_f = \text{Fließlänge } L \text{ [m]})$
$f_A =$	$(0,6134 * n + 0,3866) * f_1 - (0,6134 * n - 0,6134)$		
$f_1 =$	$1 - (1,0 * 10^{-10} * t_f^3 - 8,0 * 10^{-9} * t_f^2 + 1,0 * 10^{-8} * t_f) * q_{dr,r,u}^3$		
	$+ (1,6 * 10^{-8} * t_f^3 - 9,15 * 10^{-7} * t_f^2 + 1,14 * 10^{-6} * t_f) * q_{dr,r,u}^2$		
	$+ (1,8 * 10^{-7} * t_f^3 - 1,25 * 10^{-5} * t_f^2 + 1,56 * 10^{-5} * t_f) * q_{dr,r,u}$		
$f_1 =$	0,9987		
$f_A =$	0,9993		
gew. $f_A =$	1,0000		

5. Festlegung des Zuschlagsfaktors f_Z

Risikomaß = mittleres Risikomaß

$f_Z =$	1,20	geringes Risikomaß
$f_Z =$	1,15	mittleres Risikomaß
$f_Z =$	1,15	hohes Risikomaß
$f_Z =$	1,10	hohes Risikomaß

6. Bestimmung der statistischen Niederschlagshöhen und Regenspenden

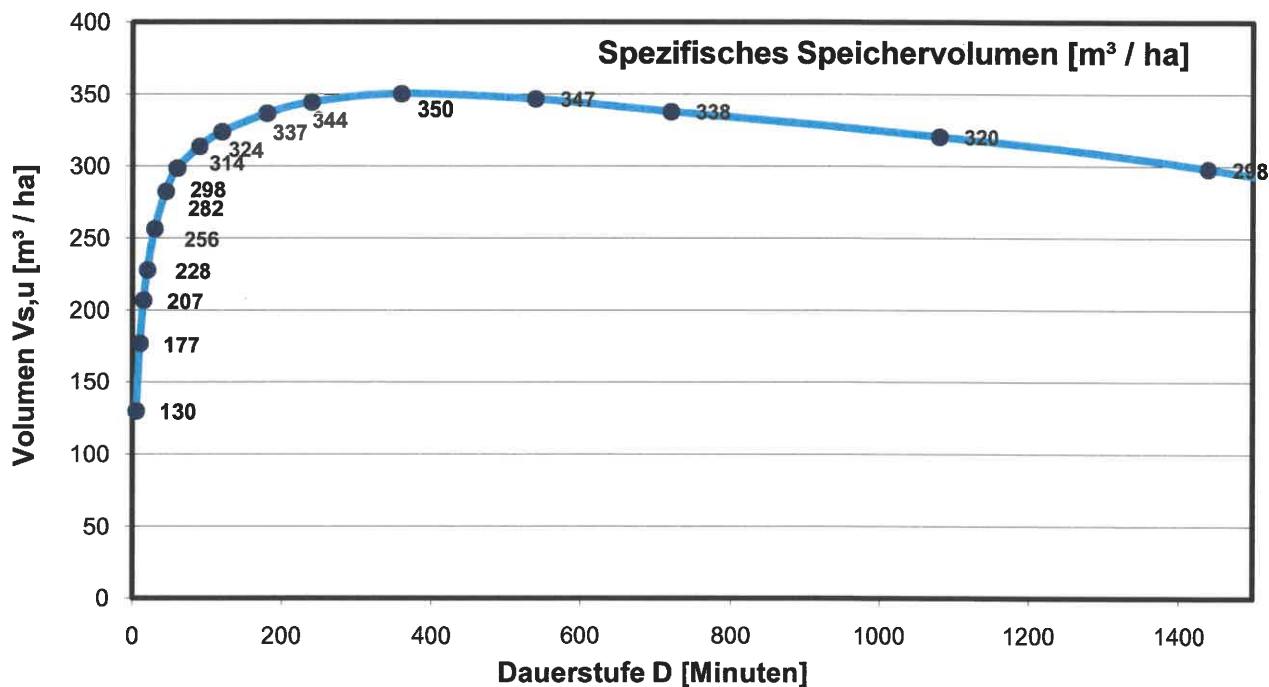
Ermittlung nach KOSTRA-Katalog 2000

Dauerstufe	Niederschlagshöhe für n = 0,2	Zugehörige Regenspende
D	hN	r
[min]	[mm]	[l/s.ha]
5	11,4	379,3
10	15,5	258,8
15	18,2	202,2
20	20,1	167,6
30	22,7	126,4
45	25,2	93,4
60	26,9	74,6
90	28,6	53,0
120	30,0	41,6
180	32,0	29,6
240	33,5	23,3
360	35,8	16,6
540	38,4	11,8
720	40,3	9,3
1080	43,8	6,8
1440	47,4	5,5
2880	59,3	3,4
4320	60,7	2,3

7. Ermittlung des spezifischen Speichervolumens

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{dr,r,u}) * D * f_Z * f_A * 0,06$$

Dauer- stufe	Drossel- abfluss- spende	Differenz	spezifisches Speicher- volumen
D	$q_{dr,n,u}$	$r - q_{dr,r,u}$	$V_{s,u}$
[min]	[l/s.ha]	[l/s.ha]	[m ³ /ha]
5	2,5	376,8	130
10	2,5	256,3	177
15	2,5	199,7	207
20	2,5	165,1	228
30	2,5	123,9	256
45	2,5	90,9	282
60	2,5	72,1	298
90	2,5	50,5	314
120	2,5	39,1	324
180	2,5	27,1	337
240	2,5	20,8	344
360	2,5	14,1	350
540	2,5	9,3	347
720	2,5	6,8	338
1080	2,5	4,3	320
1440	2,5	3,0	298
2880	2,5	0,9	179
4320	2,5	-0,2	



Größtwert bei **D = 360 min**

V_{s,u} =	350	m³/ha
--------------------------	------------	-------------------------

8. Bestimmung der erforderlichen Rückhaltevolumens

$$V = V_{s,u} * A_u$$

$$V = 11.152 \text{ m}^3$$

rd. V =	11.200	m³
----------------	---------------	----------------------



**SAMTGEMEINDE
LATHEN
GEMEINDE
NIEDERLANGEN**

LANDKREIS EMSLAND

**Änderung des Flächennutzungsplanes
(Änderungsbereich 23.2.1) und Aufstel-
lung Bebauungsplan Nr. 27 „Erweite-
rung Industriepark an der A 31“**

Schalltechnische Beurteilung

Projektnummer: 209299
Datum: 2011-01-28

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Rechenprogramm

1 Auftraggeber	3
2 Planungsvorhaben / Aufgabenstellung	3
3 Untersuchte Objekte und Beurteilungsgrundlagen	3
4 Gewerbelärm	5
4.1 Emissionskontingent	5
4.2 Lärmimmissionen	5
5 Schalltechnische Beurteilung	7

Anhang

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Matthias Dähne

Wallenhorst, 2011-01-28

Proj.-Nr.: 209299

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

Abkürzungsverzeichnis

OW	= Orientierungswerte gem. DIN 18005 in dB(A)
L _{EK}	= Emissionskontingent in dB(A)/m ²
L _{EK, zus.}	= Zusatzkontingent in dB(A)/m ²

Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, „Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)“ vom 15.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- [2] DIN 18 005-1 "Schallschutz im Städtebau", Juli 2002
- [3] Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau", Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- [4] DIN 45691, Geräuschkontingentierung, Dezember 2006

Ergänzende Literatur

- [5] "TA Lärm", Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 28. August 1998

Rechenprogramm

EDV-Programmsystem "SoundPlan", Version 6.5

1 Auftraggeber

Samtgemeinde Lathen
Postfach 11 54
49758 Lingen

2 Planungsvorhaben / Aufgabenstellung

Planungsvorhaben

Die Samtgemeinde Lathen plant die Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbe-
reich 23.2.1) und die Gemeinde Niederlangen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“. Das Plangebiet liegt östlich der A 31 und
südlich der K 156 (Neusustrumer Straße). Im weiteren Umfeld befinden sich vereinzelt Ge-
bäude im Außenbereich.

Aufgabenstellung

Innerhalb dieser schalltechnischen Beurteilung ist zu überprüfen:

- ⇒ Verträglichkeit der Lärmemissionen der geplanten Gewerbeflächen mit der vorhan-
denen und geplanten Wohnbebauung, ggf. Angabe von Maßnahmen und Festset-
zungen für den B-Plan

3 Untersuchte Objekte und Beurteilungsgrundlagen

Untersuchte Objekte

- Gewerbelärm

Die Kontingentierung hat ergeben, dass die Immissionsorte 4 und 21 relevant für die Beurtei-
lung sind. Daher wurden in der Kontingentierung nur diese Punkte berücksichtigt (sh. Anla-
ge 2).

Immissionsort IO 3	im Außenbereich; wie im Mischgebiet liegend zur beurteilen
Immissionsort IO 4	im Außenbereich; wie im Mischgebiet liegend zu beurteilen
Immissionsort IO 21	im Außenbereich; wie im Mischgebiet liegend zu beurteilen
Immissionsort IO 22	im Außenbereich; wie im Mischgebiet liegend zu beurteilen

Die Immissionsorte sind im Übersichtslageplan der Anlage 1.1 dargestellt.

Beurteilungsgrundlagen

- Ausweisung neuer Bauflächen

Für städtebauliche Planungen ist generell die DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" anzuhalten. Hierbei sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005, Beiblatt 1, zugeordnet. Diese Orientierungswerte sind eine sachverständige Konkretisierung der in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes und somit die Folgerung der §§ 50 BImSchG und 1 Abs. 5 BauGB.

Diese Orientierungswerte stellen keine Grenzwerte dar, sondern haben vorrangige Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. Die Orientierungswerte gelten für die städtebauliche Planung und unterscheiden sich nach Zweck und Inhalt von immissionsschutzrechtlich festgelegten Werten, wie etwa den Immissionsrichtwerten der TA Lärm (gewerblicher Lärm) oder den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (Straßen- und Schienenverkehrslärm).

Insgesamt bedeutet die DIN 18 005:

- Die Orientierungswerte stellen notwendige Beurteilungsgrößen für die in den Berechnungsverfahren ermittelten Schallpegel (Beurteilungspegel oder Immissionspegel) dar,
- Sie beinhalten eine Planungs-Zielaussage für das im jeweiligen Baugebiet anzustrebende bzw. einzuhaltende Maß an städtebaulichem Schallschutz,
- Sie konkretisieren die bei der bauleitplanerischen Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Belange (§ 1 Abs. 1 BauGB) an
 - die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
 - die Belange des Umweltschutzes.

In diesem Sinne der DIN 18 005 sind folgende Orientierungswerte für den Bebauungsplanbereich an der Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche im jeweiligen Baugebiet anzuhalten:

- a) Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten
tags: 50 dB(A) nachts: 40 bzw. 35 dB(A)
- b) Bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten
tags: 55 dB(A) nachts: 45 bzw. 40 dB(A)
- c) Bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen
tags: 55 dB(A) nachts: 55 dB(A)
- d) Bei besonderen Wohngebieten (WB)
tags: 60 dB(A) nachts: 45 bzw. 40 dB(A)
- e) Bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)
tags: 60 dB(A) nachts: 50 bzw. 45 dB(A)
- f) Bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)
tags: 65 dB(A) nachts: 55 bzw. 50 dB(A)
- g) Bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart
tags: 45 bis 65 dB(A) nachts: 35 bis 65 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Diese Orientierungswerte stellen keine DIN-Werte im engeren Sinne dar, da diese Werte ausdrücklich im Beiblatt zur DIN 18 005 veröffentlicht wurden, so dass in begründeten Fällen durchaus Abweichungen möglich sind.

4 Gewerbelärm

Von den geplanten Gewerbeflächen gehen Lärmemissionen aus. Westlich sind Gewerbeflächen vorhanden. Somit ist von einer Gewerbelärmvorbelastung auszugehen. In Anlehnung an die TA Lärm braucht die Vorbelastung nicht ermittelt zu werden, wenn die Zusatzbelastung durch die geplanten Flächen 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte liegt.

Die Planwerte für Mischgebiet liegen somit bei 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht).

4.1 Emissionskontingent

Die Emissionskontingente wurden nach DIN 45691 berechnet. Es wurden Emissionskontingente von $L_{EK} = 73 / 58 \text{ dB(A)/m}^2$ ermittelt. Für den Nachtzeitraum wurde für den Sektor A zudem ein zulässiges Zusatzkontingent $L_{EK, \text{zus.}}$ von 4 dB(A) ermittelt.

Die entsprechenden Festsetzungen für den Bebauungsplan sind im Kapitel „Schalltechnische Beurteilung“ aufgeführt.

4.2 Lärmimmissionen

Mit den im Kapitel „Schalltechnische Beurteilung“ festgesetzten Emissionen können die Orientierungswerte der DIN 18005 um 6 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsorte liegen in den zwei Sektoren A und B.

Immissionsort im Sektor A

Am nächsten zur geplanten Gewerbefläche liegt der **Immissionsort IO 21**. Er liegt im Außenbereich. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 / 45 dB(A) (Tag / Nacht) werden unterschritten. Zudem werden die Planwerte von 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) eingehalten.

Es wurden Beurteilungspegel von aufgerundet 50 / 35 dB(A) (Tag / Nacht) berechnet (sh. Anlage 2, Seiten 1 u. 2). Das im Sektor A für den Nachtzeitraum berücksichtigte Zusatzkontingent von 4 dB(A) lässt hier Beurteilungspegel von 50 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) zu.

Die Orientierungswerte werden tags um 10 dB(A) und nachts um 6 dB(A) unterschritten. Eine Unterschreitung um mindestens 6 dB(A) ist auf Grund der vorhandenen Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbeflächen erforderlich. Im Tageszeitraum verbleibt somit noch mehr Potential für ggf. weitere zukünftige Erweiterungen der Gewerbeflächen.

Immissionsort im Sektor B

Am nächsten zur geplanten Gewerbefläche liegt der **Immissionsort IO 4**. Er liegt im Außenbereich. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 / 45 dB(A) (Tag / Nacht) werden nicht überschritten. Zudem werden die Planwerte von 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) eingehalten. Es wurden Beurteilungspegel von aufgerundet 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) berechnet (sh. Anlage 2, Seiten 1 und 2).

Die Orientierungswerte werden um 6 dB(A) unterschritten. Dies ist auf Grund der vorhandenen Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbeflächen erforderlich. Im Sektor B ist kein Zusatzkontingent tags und nachts zulässig (sh. Anlage 2, Seite 4).

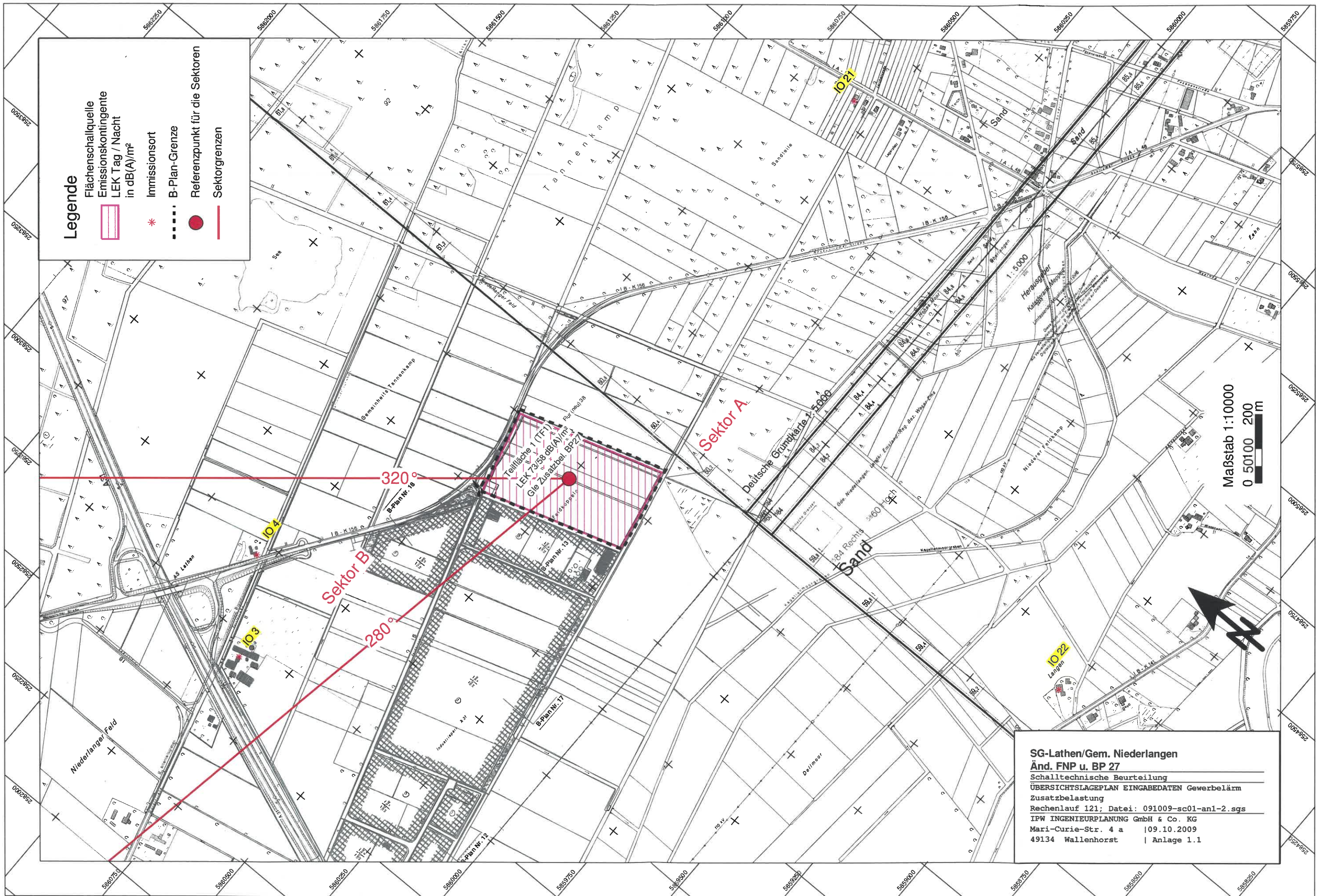
Anhang

Lageplan Eingabedaten

- Anlage 1.1 Übersichtslageplan Lärmkontingentierung Zusatzbelastung, 1 Blatt
Anlage 1.2 Lageplan Lärmkontingentierung Zusatzbelastung, 1 Blatt

Beurteilungspegel und Eingabedaten

- Anlage 2 Lärmkontingentierung Zusatzbelastung, 4 Blatt

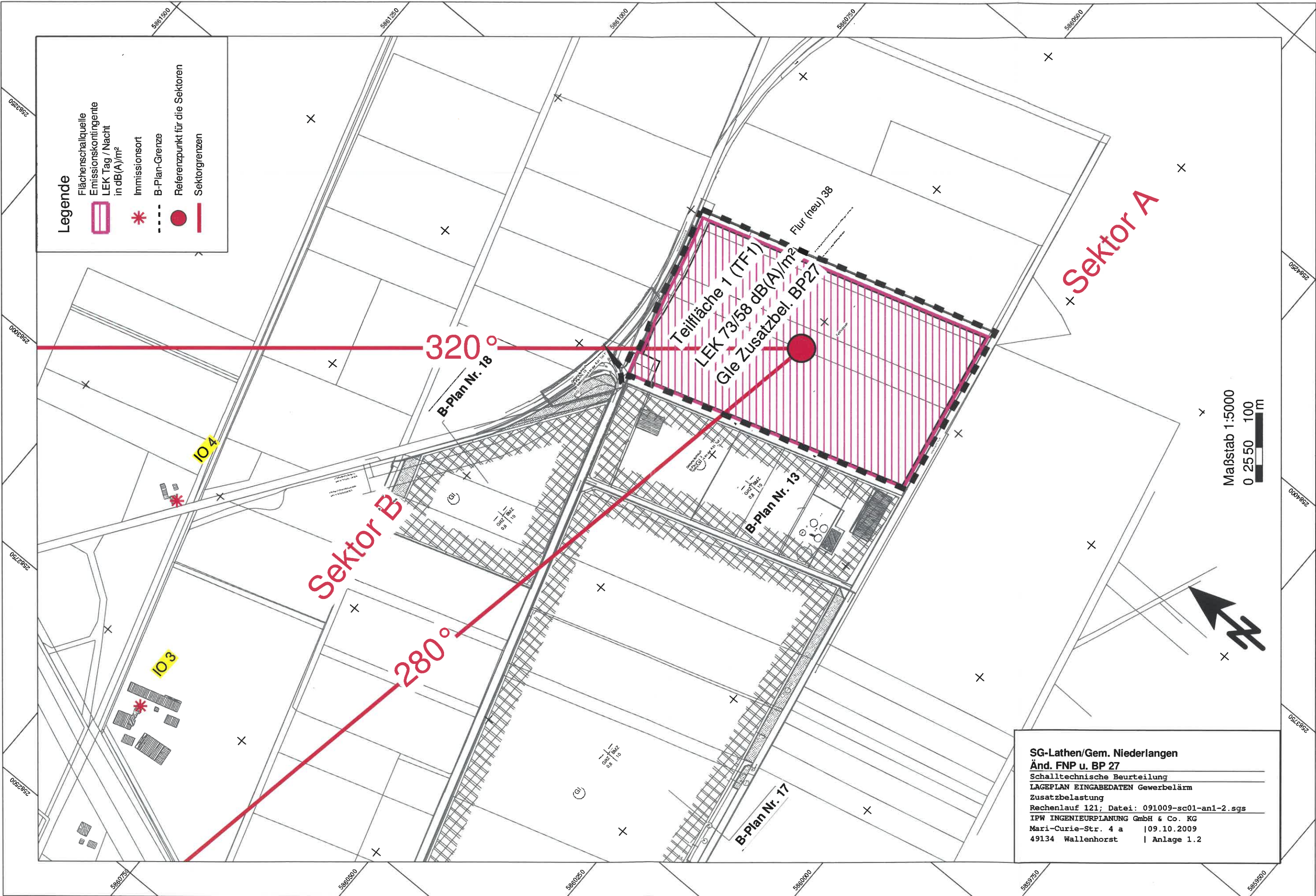


Legende

- Flächenschallquelle
- Emissionskontingente LEK Tag / Nacht in dB(A)/m²
- Immissionsort
- B-Plan-Grenze
- Referenzpunkt für die Sektoren
- Sektorgrenzen

Maßstab 1:10000
 0 50100 200 m

SG-Lathen/Gem. Niederlangen
 Änd. FNP u. BP 27
 Schalltechnische Beurteilung
 ÜBERSICHTSLAGEPLAN EINGABEDATEN Gewerbelärm
 Zusatzbelastung
 Rechenlauf 121; Datei: 091009-sc01-an1-2.sgs
 IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
 Mari-Curie-Str. 4 a | 09.10.2009
 49134 Wallenhorst | Anlage 1.1

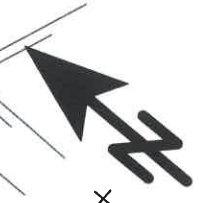


Legende

- Flächenschallquelle
- Emissionskontingente LEK Tag / Nacht in dB(A)/m²
- Immissionsort
- B-Plan-Grenze
- Referenzpunkt für die Sektoren
- Sektorgrenzen

SG-Lathen/Gem. Niederlangen
 Änd. FNP u. BP 27
 Schalltechnische Beurteilung
 LAGEPLAN EINGABEDATEN Gewerbelärm
 Zusatzbelastung
 Rechenlauf 121; Datei: 091009-sc01-an1-2.sgs
 IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
 Mari-Curie-Str. 4 a | 09.10.2009
 49134 Wallenhorst | Anlage 1.2

Maßstab 1:5000
 0 25 50 100 m



Sektor A

Sektor B

320°

280°

Teilfläche 1 (TF1)
 LEK 73/58 dB(A)/m²
 Gle Zusatzbel. BP27

Flur (neu) 38

B-Plan Nr. 18

B-Plan Nr. 13

B-Plan Nr. 17

104

103

5881900

5881200

5881000

5880700

5880900

5880700

5880500

5880200

5880000

5880700

5880900

Kontingentierung für: Tag

Immissionsort	IO 21	IO 4
Immissionsrichtwert L(GI)	60,0	60,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	54,0	54,0

			Teilpegel	
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO 21	IO 4
TF.1	107703,6	73,0	49,6	53,1
Immissionskontingent L(IK)			49,6	53,1
Zusatzkontingente L(EK,zus)			0,0	0,9

Kontingentierung für: Nacht

Immissionsort	IO 21	IO 4
Immissionsrichtwert L(GI)	45,0	45,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	39,0	39,0

			Teilpegel	
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO 21	IO 4
TF 1	107703,6	58,0	34,6	38,1
Immissionskontingent L(IK)			34,6	38,1
Zusatzkontingente L(EK,zus)			4,4	0,9

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

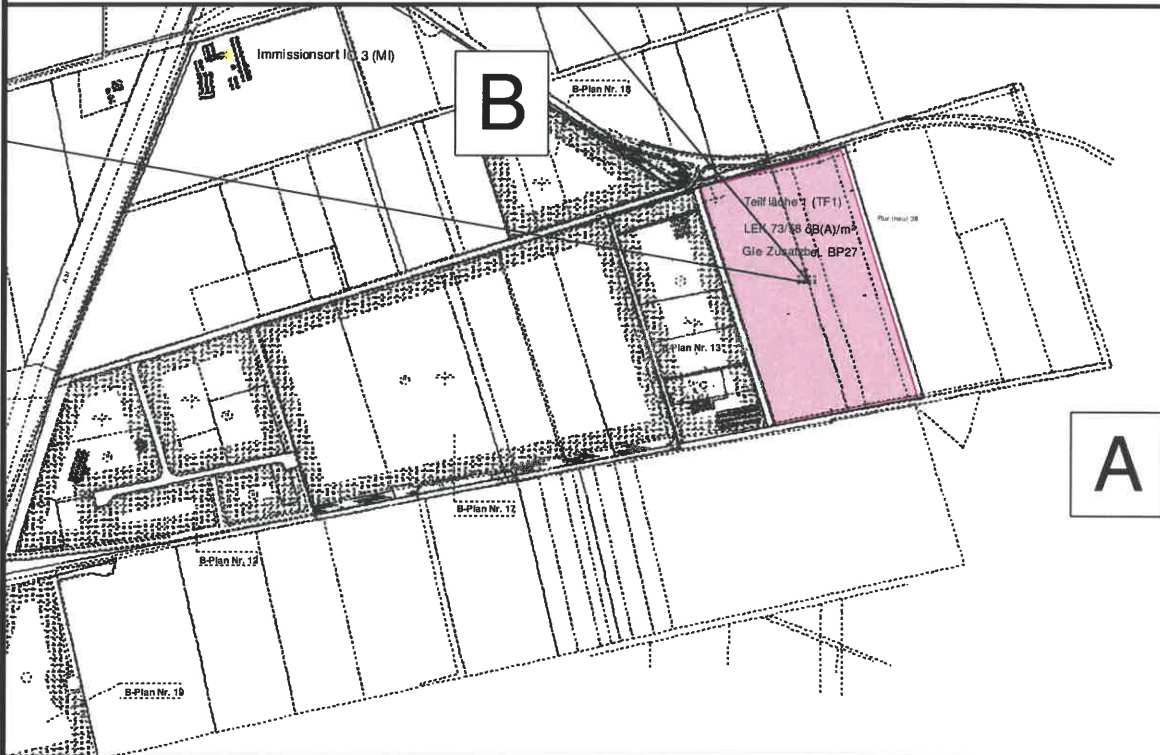
Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
TF 1	73,0	58,0

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt5.

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis # liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent $L\{EK\}$ der einzelnen Teilflächen durch $L\{EK\}+L\{EK,zus\}$ ersetzt werden



Referenzpunkt

X	Y
2583700,00	5860500,00

Sektoren mit Zusatzkontingenten

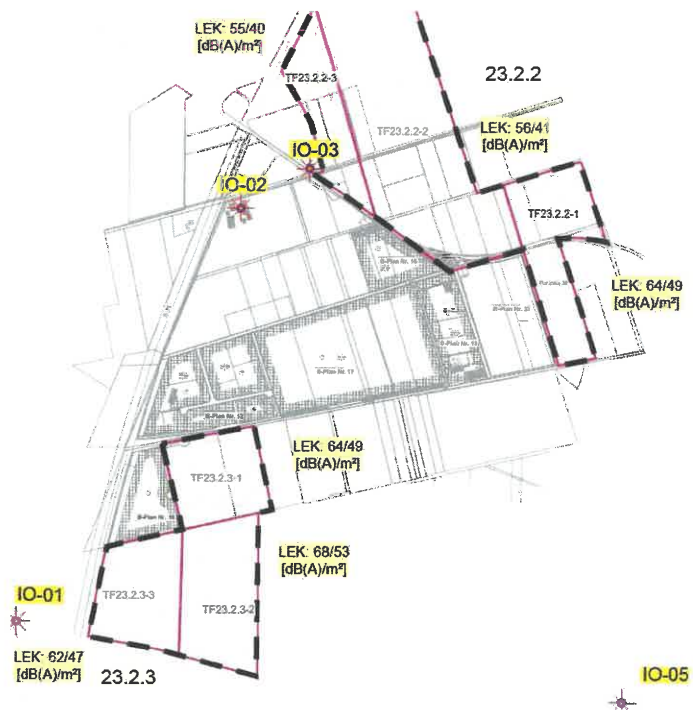
Sektor	Anfang	Ende	EK _{zus,T}	EK _{zus,N}
A	320,0	280,0	0	4
B	280,0	320,0	0	0



**SAMTGEMEINDE
LATHEN
GEMEINDE
NIEDERLANGEN**

LANDKREIS EMSLAND

**Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereich 23.2.2 +
Änderungsbereich 23.2.3**



Schalltechnische Beurteilung

Projektnummer: 209299
Datum: 2011-01-28

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Rechenprogramm

1 Auftraggeber	3
2 Planungsvorhaben / Aufgabenstellung	3
3 Untersuchte Objekte und Beurteilungsgrundlagen	3
4 Gewerbelärm	5
4.1 Emissionskontingent	5
4.2 Lärmimmissionen	6
5 Schalltechnische Beurteilung	7

Anhang

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (TU) Ralf von Wittich

Wallenhorst, 2011-01-28

Proj.-Nr.: 209299

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

Abkürzungsverzeichnis

OW	= Orientierungswerte gem. DIN 18005 in dB(A)
L _{EK}	= Emissionskontingent in dB(A)/m ²
L _{EK, zus.}	= Zusatzkontingent in dB(A)/m ²

Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, „Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)“ vom 15.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- [2] DIN 18 005-1 "Schallschutz im Städtebau", Juli 2002
- [3] Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau", Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- [4] DIN 45691, Geräuschkontingentierung, Dezember 2006

Ergänzende Literatur

- [5] "TA Lärm", Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 28. August 1998

Rechenprogramm

EDV-Programmsystem "SoundPlan", Version 7.0

1 Auftraggeber

Samtgemeinde Lathen
Postfach 11 54
49758 Lingen

2 Planungsvorhaben / Aufgabenstellung

Planungsvorhaben

Die Samtgemeinde Lathen plant die Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich 23.2.2 und 23.2.3). Das Plangebiet liegt östlich der A 31 (23.2.3) südlich der Anschlussstelle Lathen bzw. im Bereich der Anschlussstelle Lathen, nördlich und südlich der K 156 (Neusustrumer Straße) (23.2.2). Im weiteren Umfeld befinden sich vereinzelt Gebäude im Außenbereich.

Aufgabenstellung

Innerhalb dieser schalltechnischen Beurteilung sind zu überprüfen / zu bestimmen:

- mögliche Emissionskontingente (L_{EK}) für beide Bereiche unter Berücksichtigung der umliegenden Nutzungen (Wohnen im Außenbereich, Vorbelastung durch andere Gewerbeflächen)

3 Untersuchte Objekte und Beurteilungsgrundlagen

Untersuchte Objekte

- Gewerbelärm

Die Kontingentierung betrachtet die umliegenden Immissionsorte 01 bis 05, die relevant für die Beurteilung sind. Daher wurden in der Kontingentierung nur diese Punkte berücksichtigt (sh. Anlage 1).

IO-01	im Außenbereich; wie im Mischgebiet liegend zu beurteilen
IO-02	im Außenbereich; wie im Mischgebiet liegend zu beurteilen
IO-03	im Außenbereich; wie im Mischgebiet liegend zu beurteilen
IO-04	im Außenbereich; wie im Mischgebiet liegend zu beurteilen
IO-05	im Außenbereich; wie im Mischgebiet liegend zu beurteilen

Die Immissionsorte sind im Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

Beurteilungsgrundlagen**- Ausweisung neuer Bauflächen**

Für städtebauliche Planungen ist generell die DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" anzuhalten. Hierbei sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005, Beiblatt 1, zugeordnet. Diese Orientierungswerte sind eine sachverständige Konkretisierung der in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes und somit die Folgerung der §§ 50 BImSchG und 1 Abs. 5 BauGB.

Diese Orientierungswerte stellen keine Grenzwerte dar, sondern haben vorrangige Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. Die Orientierungswerte gelten für die städtebauliche Planung und unterscheiden sich nach Zweck und Inhalt von immissionsschutzrechtlich festgelegten Werten, wie etwa den Immissionsrichtwerten der TA Lärm (gewerblicher Lärm) oder den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (Straßen- und Schienenverkehrslärm).

Insgesamt bedeutet die DIN 18 005:

- Die Orientierungswerte stellen notwendige Beurteilungsgrößen für die in den Berechnungsverfahren ermittelten Schallpegel (Beurteilungspegel oder Immissionspegel) dar,
- Sie beinhalten eine Planungs-Zielaussage für das im jeweiligen Baugebiet anzustrebende bzw. einzuhaltende Maß an städtebaulichem Schallschutz,
- Sie konkretisieren die bei der bauleitplanerischen Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Belange (§ 1 Abs. 1 BauGB) an
 - die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
 - die Belange des Umweltschutzes.

In diesem Sinne der DIN 18 005 sind folgende Orientierungswerte für den Bebauungsplanbereich an der Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche im jeweiligen Baugebiet anzuhalten:

- a) Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten
tags: 50 dB(A) nachts: 40 bzw. 35 dB(A)
- b) Bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten
tags: 55 dB(A) nachts: 45 bzw. 40 dB(A)
- c) Bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen
tags: 55 dB(A) nachts: 55 dB(A)
- d) Bei besonderen Wohngebieten (WB)
tags: 60 dB(A) nachts: 45 bzw. 40 dB(A)
- e) Bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)
tags: 60 dB(A) nachts: 50 bzw. 45 dB(A)
- f) Bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)
tags: 65 dB(A) nachts: 55 bzw. 50 dB(A)
- g) Bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart
tags: 45 bis 65 dB(A) nachts: 35 bis 65 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Diese Orientierungswerte stellen keine DIN-Werte im engeren Sinne dar, da diese Werte ausdrücklich im Beiblatt zur DIN 18 005 veröffentlicht wurden, so dass in begründeten Fällen durchaus Abweichungen möglich sind.

4 Gewerbelärm

Von den geplanten Gewerbeflächen gehen Lärmemissionen aus. Es sind umliegend bereits Gewerbeflächen vorhanden. Somit ist von einer Gewerbelärmvorbelastung auszugehen. In Anlehnung an die TA Lärm braucht die Vorbelastung nicht ermittelt zu werden, wenn die Zusatzbelastung durch die geplanten Flächen 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte liegt.

Die Planwerte für Mischgebiet liegen somit bei 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht).

4.1 Emissionskontingent

Die Emissionskontingente wurden nach DIN 45691 berechnet. Die geplanten Fläche wurden unter Berücksichtigung der o.g. Vorbelastung mit Emissionskontingenten belegt (L_{EK} ; sh. Lageplan Anlage 1), so dass an den nahe gelegenen Gebäuden bzw. Nutzungen die Orientierungswerte eingehalten werden.

In Anlehnung an die in der Schrift „Schutz vor gewerblichen Schallimmissionen in der Bauleitplanung“ aufgeführten möglichen Flächennutzungen bei bestimmten L_{EK} sind für die einzelnen Teilbereiche der vorhandenen und geplanten gewerblichen Bauflächen differenziert gegliederte L_{EK} angesetzt worden. Folgende Flächennutzungen sind bei den jeweiligen L_{EK} (nachts) möglich:

- 65 dB(A)/m²: Uneingeschränktes GI-Gebiet
- 60 dB(A)/m²: Weitgehend uneingeschränktes GI-Gebiet (ausgenommen lediglich Großanlagen z.B. der petrochemischen und der Montanindustrie oder Werften und ähnliche Hafennutzungen)
- 55 dB(A)/m²: Eingeschränktes GI-Gebiet (keine generelle Nutzungseinschränkung, aber erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz)
- 50 dB(A)/m²: GE-Gebiet (in Einzelfällen auch GI-Nutzung möglich)
- 45 dB(A)/m²: Eingeschränkte GE-Gebiete oder MI-Gebiet
- 40 dB(A)/m²: keine GE-Nutzung möglich

Die Berechnung ergab folgende L_{EK} für die neue Gewerbeflächen (sh. Anlage 1):

TF23.2.2-1	(GEe)	64 / 49 dB(A)/m ² (Tag / Nacht)
TF23.2.2-2	(GEe)	56 / 41 dB(A)/m ² (Tag / Nacht)
TF23.2.2-3	(GEe)	55 / 40 dB(A)/m ² (Tag / Nacht)
TF23.2.3-1	(GEe)	64 / 49 dB(A)/m ² (Tag / Nacht)
TF23.2.3-2	(GE)	68 / 53 dB(A)/m ² (Tag / Nacht)
TF23.2.3-3	(GEe)	62 / 47 dB(A)/m ² (Tag / Nacht)

Entsprechende Festsetzungen in den nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplänen sind im Kapitel „Schalltechnische Beurteilung“ aufgeführt.

4.2 Lärmimmissionen

Mit den im vorangegangenen Kapitel bestimmten Emissionskontingenten werden an allen untersuchten Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005 um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Immissionsort im Sektor A

Nahe einer Teilfläche der geplanten gewerblichen Nutzung liegt der **Immissionsort IO-01**. Er liegt im Außenbereich. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 / 45 dB(A) (Tag / Nacht) werden unterschritten und die Planwerte von 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) eingehalten.

Es wurden Beurteilungspegel von aufgerundet 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) berechnet (sh. Anlage 2, Seiten 1 u. 2). Das im Sektor A für den Tag- und Nachtzeitraum berücksichtigte Zusatzkontingent von 6 dB(A) lässt an den Immissionsorten 04 und 05 Beurteilungspegel von 48 / 33 dB(A) (Tag / Nacht) zu.

Die Orientierungswerte werden an diesen Immissionsorten um 12 dB(A) unterschritten. Eine Unterschreitung um mindesten 6 dB(A) ist auf Grund der vorhandenen Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbeflächen erforderlich. Im Tageszeitraum verbleibt somit noch mehr Potential für ggf. weitere zukünftige Erweiterungen der Gewerbeflächen im Sektor A.

Immissionsort im Sektor D

Am nächsten zu einer Teilfläche für gewerbliche Nutzung liegt der **Immissionsort IO 4**. Er liegt ebenfalls im Außenbereich. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 / 45 dB(A) (Tag / Nacht) werden nicht überschritten. Zudem werden die Planwerte von 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) eingehalten. Es wurden Beurteilungspegel von aufgerundet 54 / 39 dB(A) (Tag / Nacht) berechnet (sh. Anlage 2, Seiten 1 und 2).

Die Orientierungswerte (Tag/Nacht) werden an diesen Immissionsorten um 9 dB(A) unterschritten. Eine Unterschreitung um mindesten 6 dB(A) ist auf Grund der vorhandenen Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbeflächen erforderlich. Im Tageszeitraum verbleibt somit noch mehr Potential für ggf. weitere zukünftige Erweiterungen der Gewerbeflächen im Sektor C.

5 Schalltechnische Beurteilung

Die Berechnungen haben ergeben, dass die Änderungen des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3) mit der geplanten Ausweisung gewerblicher Bauflächen aus schalltechnischer Sicht möglich sind.

Im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung von Bebauungsplänen können die ermittelten Emissionskontingente (und ggf. Zusatzkontingente) verwendet werden ohne dass sich eine Beeinträchtigung umliegender Wohnnutzungen ergibt.

Wallenhorst, 2011-01-28

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



Manfred Ramm

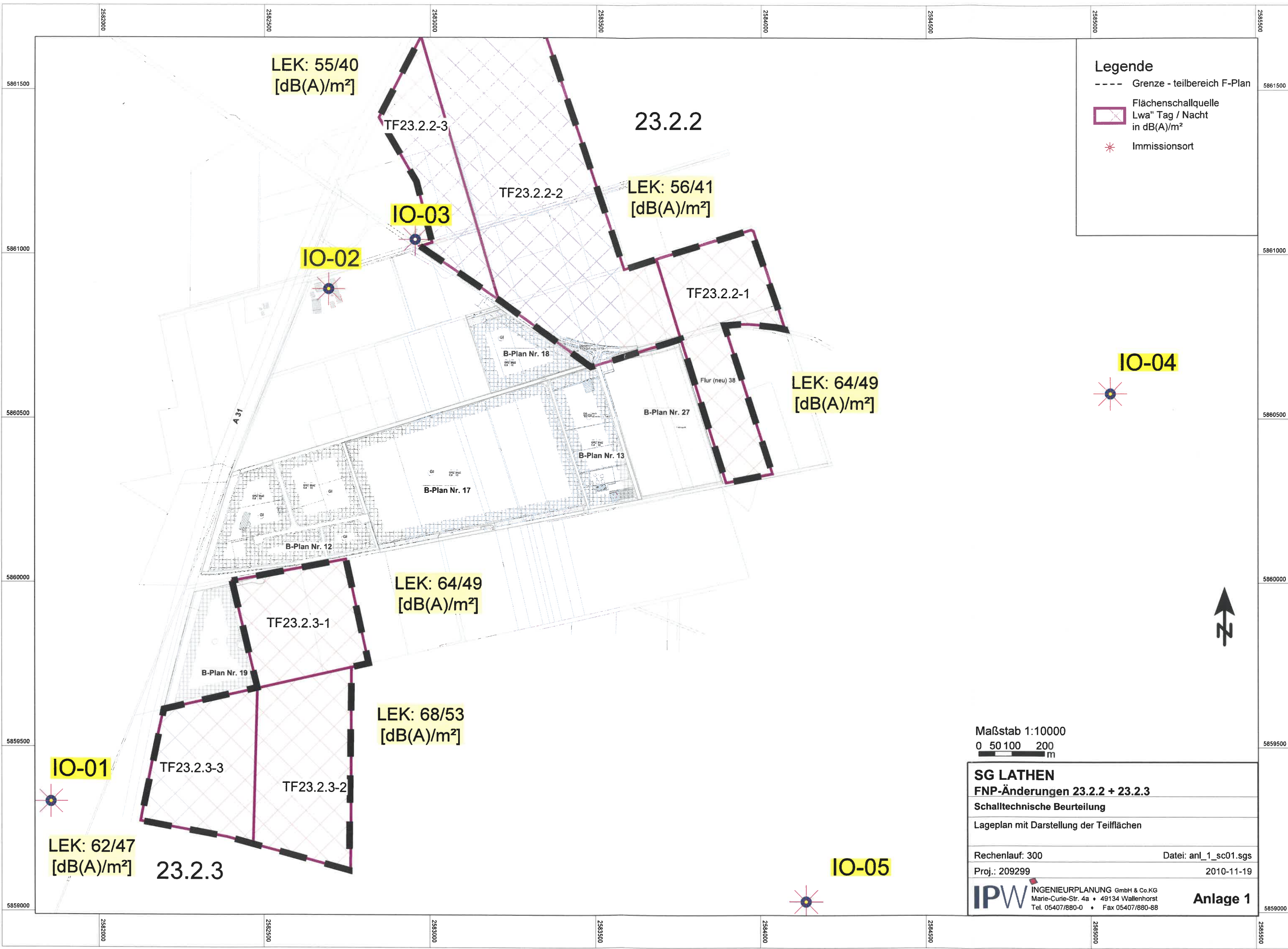
Anhang

Lageplan Eingabedaten

Anlage 1 Lageplan Lärmkontingentierung, 1 Blatt

Beurteilungspegel und Eingabedaten

Anlage 2 Lärmkontingentierung Zusatzbelastung, 4 Blatt



Legende

- Grenze - teilbereich F-Plan
- Flächenschallquelle
Lwa" Tag / Nacht
in dB(A)/m²
- * Immissionsort

IO-04



Maßstab 1:10000
 0 50 100 200
 m

SG LATHEN	
FNP-Änderungen 23.2.2 + 23.2.3	
Schalltechnische Beurteilung	
Lageplan mit Darstellung der Teilflächen	
Rechenlauf: 300	Datei: anl_1_sc01.sgs
Proj.: 209299	2010-11-19
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Anlage 1

Kontingentierung für: Beurteilungspegel Tag

Immissionsort	IO-01	IO-02	IO-03	IO-04	IO-05
Gesamtimmisionswert L(GI)	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	54,0	54,0	54,0	54,0	54,0

Teilfläche	Größe [m ²]	L(EK)	Teilpegel				
			IO-01	IO-02	IO-03	IO-04	IO-05
TF23.2.2-1	148282,4	64,0	36,9	43,1	44,9	43,2	40,2
TF23.2.2-2	425394,7	56,0	33,8	44,0	48,4	36,1	34,3
TF23.2.2-3	101764,2	55,0	27,1	40,3	49,7	27,4	26,3
TF23.2.3-1	114200,1	64,0	44,3	43,5	41,9	35,5	38,8
TF23.2.3-2	157579,3	68,0	51,2	45,8	44,8	40,4	45,1
TF23.2.3-3	126571,9	62,0	48,8	38,6	37,3	32,6	36,6
Immissionskontingent L(IK)			53,8	50,9	53,9	46,2	47,6
Unterschreitung			0,2	3,1	0,1	7,8	6,4

Kontingentierung für: Beurteilungspegel Nacht

Immissionsort	IO-01	IO-02	IO-03	IO-04	IO-05
Gesamtimmissionswert L(GI)	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	39,0	39,0	39,0	39,0	39,0

Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Teilpegel				
			IO-01	IO-02	IO-03	IO-04	IO-05
TF23.2.2-1	148282,4	49,0	21,9	28,1	29,9	28,2	25,2
TF23.2.2-2	425394,7	41,0	18,8	29,0	33,4	21,1	19,3
TF23.2.2-3	101764,2	40,0	12,1	25,3	34,7	12,4	11,3
TF23.2.3-1	114200,1	49,0	29,3	28,5	26,9	20,5	23,8
TF23.2.3-2	157579,3	53,0	36,2	30,8	29,8	25,4	30,1
TF23.2.3-3	126571,9	47,0	33,8	23,6	22,3	17,6	21,6
Immissionskontingent L(IK)			38,8	35,9	38,9	31,2	32,6
Unterschreitung			0,2	3,1	0,1	7,8	6,4

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

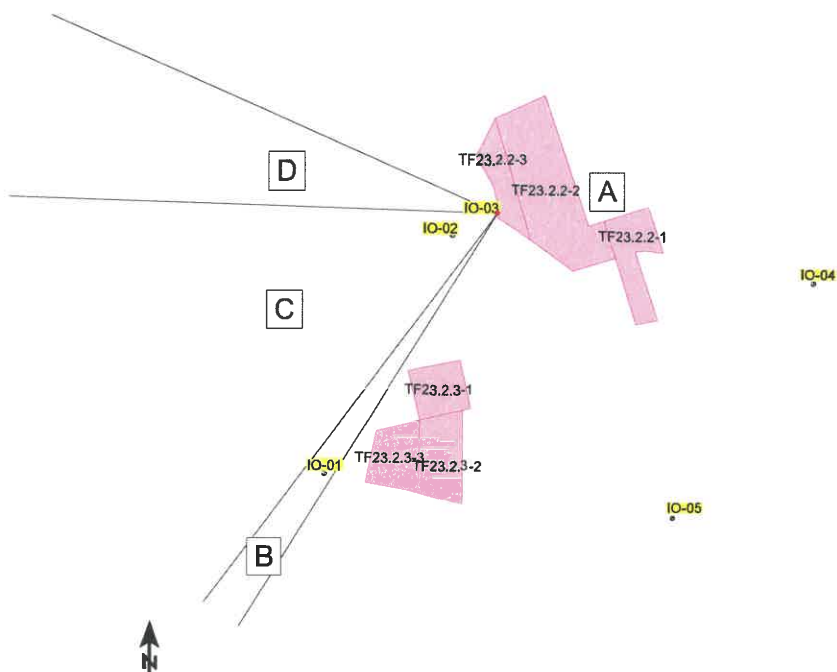
Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
TF23.2.2-1	64,0	49,0
TF23.2.2-2	56,0	41,0
TF23.2.2-3	55,0	40,0
TF23.2.3-1	64,0	49,0
TF23.2.3-2	68,0	53,0
TF23.2.3-3	62,0	47,0

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt5.

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis # liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent $L\{EK\}$ der einzelnen Teilflächen durch $L\{EK\}+L\{EK,zus\}$ ersetzt werden



Referenzpunkt

X	Y
2582990,07	5861037,51

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	294,0	212,0	6	6
B	212,0	217,0	0	0
C	217,0	272,0	3	3
D	272,0	294,0	0	0



SAMTGEMEINDE LATHEN

Landkreis Emsland

Flächennutzungsplan

23. Änderung

Änderungsbereich 23.2.1

Änderungsbereich 23.2.2

Änderungsbereich 23.2.3

Änderungsbereich 23.2.4



Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6 (5) BauGB

Proj.Nr: 209299
Datum: 2011-06-30

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Zusammenfassende Erklärung

zur 23. Änderung Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB:

1. über die Art und Weise, wie die Umweltbelange in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und
2. wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und
3. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Johannes Eversmann

Wallenhorst, 2011-06-30

Proj.-Nr.: 209299

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Niederlangen haben mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Niederlangen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Industriegebietes im Industriepark östlich der Autobahn A31 geschaffen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von 1995 ist hier in Nachbarschaft zur Anschlussstelle der Bundesautobahn A 31 eine gewerbliche Baufläche in einer Größenordnung von rd. 80 ha ausgewiesen worden. In den ausgewiesenen Industriegebieten sind die Flächen weitestgehend vergeben. Da es für die vorliegende Plangebietsfläche konkrete Ansiedlungsvorhaben gibt und die Gemeinde Niederlangen an diesem Standort ausreichend erschlossenes Industrieland vorhalten möchte, um auf Ansiedlungswünsche reagieren zu können, wurde die Aufstellung der o.g. Bauleitplanverfahren notwendig.

Generelles Planungsziel ist es nicht nur, mit der vorliegenden Gebietsausweisung konkrete Ansiedlungsvorhaben zu ermöglichen bzw. bei entsprechender Nachfrage ausreichend erschlossenes Industrieland anbieten zu können, sondern ortsansässigen Betrieben, die dringend Ausweich- oder Erweiterungsflächen benötigen, mit dieser Angebotsfläche eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen. Die weitgehend uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten eines Industriegebietes, dessen Ausweisung aus städtebaulichen bzw. Umweltschutzgründen immer seltener erfolgt, lassen aber auch überregional tätige Unternehmen auf dieses Gebiet für Neuansiedlungen aufmerksam werden. Der Standort dieser Gewerbefläche ist aus verkehrlicher Sicht optimal, da sie sehr nahe an der Autobahnauffahrt Lathen der A 31 gelegen ist und somit eine Anbindung der Betriebe an das überregionale Verkehrsnetz besteht.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, die im Umweltbericht – als Teil der Begründung – dokumentiert ist.

Es sind zu diesem Planverfahren 2 Umweltberichte erstellt worden:

- zum Änderungsbereich 23.2.1 / B-Plan Nr. 27
- zu den Änderungsbereichen 23.2.2 und 23.2.3

Der Umweltbericht kommt in der gesamthaften Beurteilung zu folgenden Ergebnissen:

1.1 Änderungsbereich 23.2.1 / B-Plan Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“

Gesamthafte Beurteilung

Der vorliegende Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass nach Durchführung der Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Gesamtabwägung

Die Samtgemeinde Lathen stellt die Umweltbelange sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichrangig mit den übrigen Belangen gem. § 1(6) BauGB (hier vornehmlich Belange der Wirtschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen) in die Abwägung ein. Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. der Maßnahmen zur Grünordnung wird diesem Abwägungsergebnis entsprochen.

1.2 Änderungsbereiche 23.2.2 und 23.2.3

Gesamthafte Beurteilung

Nach Durchführung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie einer Berücksichtigung der sensiblen Punkte (Grundwasserschutz, angrenzende Flächen für Naturschutz) in den weiteren Planungsschritten innerhalb und außerhalb des Plangebietes verbleiben für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen.

Gesamtabwägung

Die Samtgemeinde Lathen stellt die Umweltbelange sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichrangig mit den übrigen Belangen gem. § 1(6) BauGB (hier vornehmlich Belange der Wirtschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen) in die Abwägung ein.

Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. der Maßnahmen zur Grünordnung wird diesem Abwägungsergebnis entsprochen.

Bei der weiteren Konkretisierung der Planung durch Aufstellung von Bebauungsplänen werden folgende Punkte beachtet:

- Die an den Geltungsbereich 23.2.2 angrenzende ehemalige Sandentnahme sowie der an den Geltungsbereich 23.2.3 angrenzende Flächenpool Kapellenmoorgraben dürfen durch die Gewerbegebiete in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.
- Durch die Ausweisung entsprechender Pufferzonen sowie eine entsprechende Führung der Erschließungsstraßen lassen sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen minimieren.
- Zur Erhaltung der Erholungsfunktion der angrenzenden Landschaft ist es erforderlich die Ränder der Gewerbegebiete durch Anlegung entsprechender Gehölzkulissen so zu gestalten, dass eine Oberprägung des Landschaftsbildes vermieden wird.
- In Bezug auf den Artenschutz sind die im Umweltbericht aufgezeigten, notwendigen Erfassungen durchzuführen.
- Bei der Bilanzierung der Planungsräume ist das Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung zu beachten. Bei der Bemessung der Größe der Ersatzaufforstung sind die Waldfunktionen zu beachten.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Für die Öffentlichkeit bestand zu Beginn des Verfahrens und später während der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, sich im Rathaus über die Planungsabsichten zu informieren.

Im Rahmen des Verfahrens wurden keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgetragen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planungsabsichten geäußert.

Die seitens des Landkreises im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgetragene Anforderungen zum Umweltbericht:

„Auf der Grundlage einer aktuellen Biototypenkartierung ist eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) mit mindestens 5 Begehungen durchzuführen.“

Die sich aus der Bewertung und Bilanzierung ergebende Kompensation kann, soweit erforderlich, aus dem Flächenpool der SG Lathen abgearbeitet werden.“

sind wie folgt berücksichtigt worden:

Nach erfolgter Abstimmung ist der Umweltbericht entsprechend um die artenschutzrechtliche Prüfung ergänzt worden. Der Artenschutzbeitrag ist im Umweltbericht enthalten. Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren erforderlich.

- Baufeldräumung bzw. Baubeginn zwischen Anfang August und Mitte Februar

Entsprechende Hinweise und Maßnahmen sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen dazu sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB hat der Landkreis ergänzend mitgeteilt:

„Bei der weiteren Konkretisierung der Planung sind folgende Punkte zu beachten:

Die an den Geltungsbereich 23.2.2 angrenzende ehemalige Sandentnahme sowie der an den Geltungsbereich 23.2.3 angrenzende Flächenpool Kapellenmoorgraben dürfen durch die Gewerbegebiete in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Ausweisung entsprechender Pufferzonen sowie eine entsprechende Führung der Erschließungsstraßen lassen sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen minimieren.

Zur Erhaltung der Erholungsfunktion der angrenzenden Landschaft ist es erforderlich die Ränder der Gewerbegebiete durch Anlegung entsprechender Gehölzkulissen so zu gestalten, dass eine Oberprägung des Landschaftsbildes vermieden wird.

In Bezug auf den Artenschutz sind die im Umweltbericht aufgezeigten, notwendigen Erfassungen durchzuführen.

Bei der Bilanzierung der Planungsräume ist das Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung zu beachten. Bei der Bemessung der Größe der Ersatzaufforstung sind die Waldfunktionen zu beachten, so dass in der Regel das Maß der notwendigen Ersatzaufforstung über das Verhältnis 1:1 hinausgeht.“

Diese Anforderungen sind in Planbegründung und Umweltbericht aufgenommen und werden bei der weiteren Konkretisierung der Planung beachtet.

Die Anregung des Landkreises zum Bereich Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft:

„Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten.

Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Sollte eine Versickerung angestrebt werden, so ist die Eignung des Untergrundes anhand der Bodenkenndaten zu belegen. Sollte eine Einleitung in ein Gewässer geplant werden, ist ein Rückhaltesystem darzulegen. Entsprechende Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung sind parallel zum Bauleitverfahren bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.“

sind wie folgt berücksichtigt worden:

Es wurde eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet und abgestimmt, im Verfahren der öffentlichen Auslegung wurde dieses bestätigt, es wurden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Die genannten Hinweise zum Umweltbericht wurden umgesetzt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4(2) BauGB hat die Landwirtschaftskammer folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

„Die in den Planungsunterlagen dargestellten Änderungsbereiche umfassen insgesamt ca. 115 ha Fläche. Wir weisen darauf hin, dass u. E. der Umfang der Erweiterung des Industrieparks in der geplanten Größe überdimensioniert ist und dadurch ein erheblicher Flächenanteil für die Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung steht.“

Hierzu wurde in der Abwägung der Samtgemeinde festgehalten:

Diese Bauleitplanung entspricht den Zielen der Raumordnung; sie ist aus dem regionalen Raumordnungsprogramm entwickelt. Wie gargelegt, verfolgt die Samtgemeinde Lathen seit vielen Jahren die Entwicklung dieses Standortes als Planungsstandort der Samtgemeinde. Hierzu sind Voruntersuchungen durchgeführt und Alternativen umfänglich geprüft worden. Gerade die Entwicklung des

Schwerpunktstandortes verhindert eine ungeordnete Entwicklung im Samtgemeindegebiet zu Lasten der Landwirtschaft. Der Bedarf ist zudem nachgewiesen und begründet: eine Überdimensionierung liegt ausdrücklich nicht vor.

Weiterhin wurde seitens der Landwirtschaftskammer auf in der Nachbarschaft vorhandene Betriebe mit Tierhaltung verwiesen:

„Änderungsbereich 23.2.3

Westlich des Plangebietes liegen die Betriebe van Bassen und Determann. Die Immissionsradien dieser Betriebe überschneiden sich, so dass zur Klärung der Immissionssituation ein Gutachten auf Basis der GIRL erforderlich ist. Die Entwicklung der Betriebe ist dabei zu berücksichtigen.

Der zulässige maximale Immissionswert (IW) für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten beträgt gemäß GIRL 0,15 (entspricht einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit an 15 % der Jahresstunden).“

Hierzu ist folgende Abwägung erfolgt:

Diese genannten Betriebe befinden sich jenseits der A 31 in einem Abstand von 250 m und weiter. Im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sind diesen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten der Tierhaltung zugestanden worden.

Dabei wurde auch eine überschlägliche Ermittlung der Immissionsradien nach VDI-Richtlinie vorgenommen (siehe nachfolgenden Plan), die ergeben hat, dass ein ausreichender Abstand vorliegt. Dieses ist selbstverständlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich dieser gewerblichen Bauflächen wird ein entsprechendes Gutachten erstellt werden, wobei in einem Bebauungsplan ggf. Regelungen zur Art der Nutzung vorzunehmen sind, die einen Konflikt mit der Tierhaltung ausschließen und vermeiden.



Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Niederlangen berührt diese Betriebe nicht.

Hinweise und Anregungen der übrigen beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange redaktioneller Natur wurde in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.

3. Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Umfang und Abgrenzung dieser 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Ergebnis eines umfangreichen Voruntersuchungs- und Abstimmungsprozesses, der letztlich auch auf der Ebene des regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland geführt worden ist und letztlich aus diesem entwickelt wurde.

Im Jahre 2008 hat die Samtgemeinde Lathen das Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgenden Geltungsbereichsabgrenzungen begonnen:



Für dieses Planverfahren wurden im Jahre 2008 mit dem o.g. Geltungsbereich die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Behördenbeteiligungen gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB durchgeführt.

Da es im Hinblick auf die Fortsetzung des Planverfahrens noch verschiedene Klärungspunkte gab, ist das Verfahren zunächst nicht fortgesetzt worden.

Es war allerdings 2008 als Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens schon absehbar, dass bei Fortsetzung des Verfahrens nicht alle o.g. Flächen Bestandteil der 23. Änderung des FNP bleiben werden.

In der Folgezeit haben dann die Gemeinde Niederlangen und die Samtgemeinde Lathen die Planungsüberlegungen weiter konkretisiert, zunächst mit der grundsätzlichen Beschränkung auf eine Entwicklung östlich der BAB A 31.

Mitte 2009 bis Anfang 2010 hat sich die Planung zunächst in der Form weiter konkretisiert, dass für eine Teilfläche (siehe nachfolgende Planzeichnung) konkrete Anfragen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben an die Gemeinde herangetragen worden sind.

Daher wurde Anfang 2010 eine Fortsetzung des Planverfahrens in der Form beschlossen, dass für eine Teilfläche von rd. 11 ha das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich 23.2.1 parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Niederlangen fortgesetzt worden ist.

Hierzu wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt.



Eine weitere Konkretisierung der Planung erfolgte im Jahre 2010 durch die Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland. Für diese Neuaufstellung hat die Samtgemeinde Lathen die Erweiterung der dort bisher festgelegten Vorrangflächen für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung beantragt, auch als Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 2008.

Dabei wird die künftige Entwicklung ausdrücklich auf die Flächen östlich der BAB A 31 beschränkt.

Mit der Aufnahme dieses Entwicklungsrahmens in die kommunale Bauleitplanung möchte die Samtgemeinde den absehbar abgeschätzten Bedarf für die nächsten 10 Jahre in den Flächennutzungsplan übernehmen.

Die Industriegebietsausweisung befindet sich durch die Nähe zur BAB A 31 und die unmittelbare Lage an der K 156 an einer gut erschlossenen Stelle, wodurch eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden. Es handelt sich hier vielmehr um eine Erweiterung des Industrieparks an der A 31,

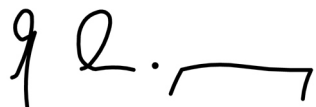
wodurch die Beeinträchtigungen der Landschaft „an einer Stelle“ gebündelt werden. Weitere Standorte wurden im Zuge des bauleitplanerischen Verfahrens geprüft (siehe oben).

Mit dieser Standortausweisung wird eine weitgehende Berücksichtigung aller relevanten belange –gerade auch des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aber vor allem auch der Landwirtschaft im Sinne einer Bündelung und Konzentration, letztlich im Sinne einer verlässlichen Standortplanung, gewährleistet.

Wallenhorst, 2011-06-30

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Lathen,



.....
Johannes Eversmann

.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht inkl. Beurteilung der Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser sowie ein Immissionschutztechnischer Bericht während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 19, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 11.01.2012

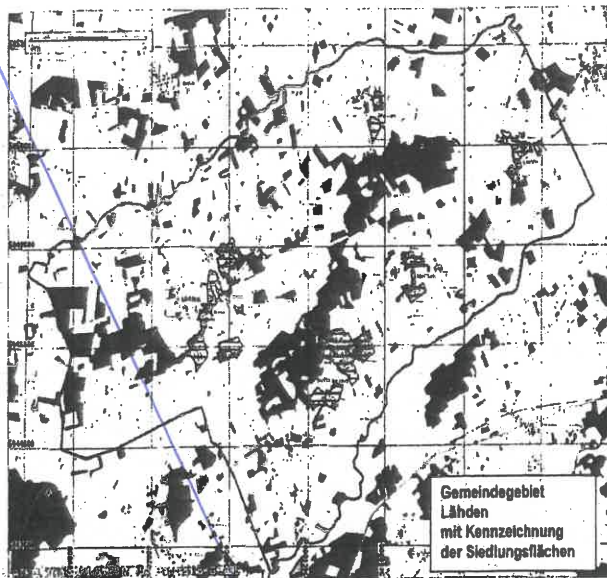
STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

36 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über den Teilflächennutzungsplan (gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB), „Sondergebiete Tierhaltungsanlagen – Gemeinde Lähden“ – 54. Änderung des Flächennutzungsplanes –

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 19.12.2011 – Az.: 65-610-305-01/54 – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 25.08.2011 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilflächennutzungsplan „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen – Gemeinde Lähden“) genehmigt.

Bei der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB. Er stellt im Gebiet der Gemeinde Lähden Sondergebiete für gewerbliche Tierhaltungsanlagen und Sondergebiete für die Landwirtschaft dar. Aufgrund der damit gegebenen Darstellung von Flächen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, stehen zukünftig derartigen Vorhaben außerhalb dieser Sondergebiete gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB werden von dieser Steuerungswirkung nicht erfasst. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sondergebiete sind im Außenbereich der Gemeinde Lähden damit in der Regel unzulässig.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Teilflächennutzungsplanes umfasst daher den gesamten im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichneten Bereich der Gemeinde Lähden. Eine Steuerungswirkung wird für den Außenbereich der Gemeinde Lähden erzielt. Bei den im nachstehenden Kartenausschnitt schraffierten Gebieten handelt es sich um Flächen für die qualifizierte Bebauungspläne bestehen und im Zusammenhang bebaute Ortsteile. Diese Flächen werden von der Steuerung nicht erfasst, hier richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach wie vor nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB.



Die Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes (gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB) „Sondergebiete Tierhaltungsanlagen – Gemeinde Lähden“ – 54. Änderung des Flächennutzungsplanes – der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Teilflächennutzungsplan nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Teilflächennutzungsplan (gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB) „Sondergebiete Tierhaltungsanlagen – Gemeinde Lähden“ – 54. Änderung des Flächennutzungsplanes – nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 19, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

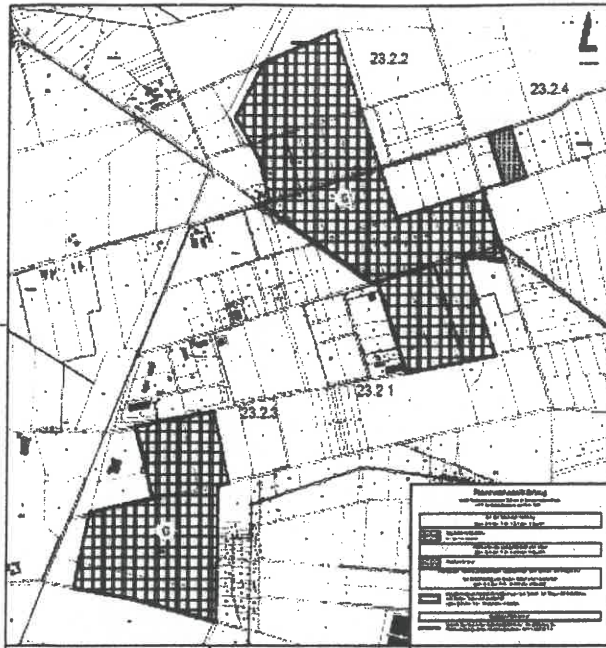
Herzlake, 09.01.2012

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Der Samtgemeindebürgermeister

37 Bekanntmachung der Samtgemeinde Lathen; 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen; hier: „Erweiterung Industriepark an der A 31“ in der Gemeinde Niederlangen

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 30.06.2011 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 03.01.2012, Az.: 65-610-516-01/23, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Änderung wird in der Gemeinde Niederlangen im Flächennutzungsplan die Erweiterung des Industrieparks an der A 31 dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen wirksam.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Große Straße 3, 49762 Lathen, (Zimmer 17) eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

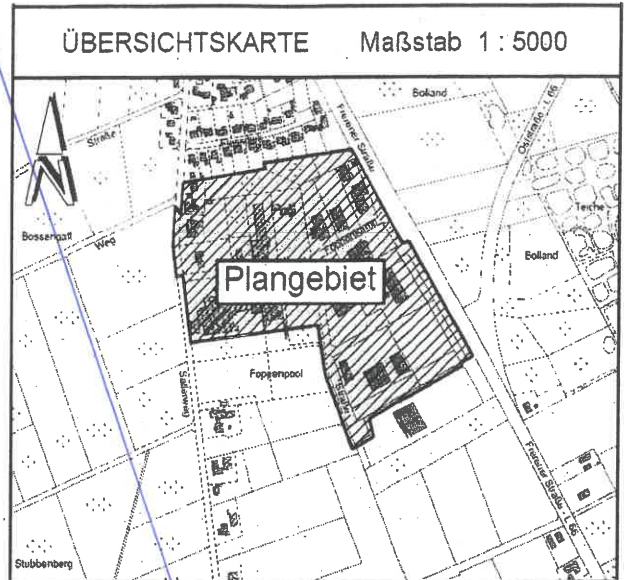
Lathen, 19.01.2012

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

38 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Bebauungsplan Nr. 10 e „Foppenkamp, Optimierung Bebauungspläne Nr. 10, Nr. 10 a, Nr. 10 b, Nr. 10 c, Nr. 10 d“ der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 10 e „Foppenkamp, Optimierung Bebauungspläne Nr. 10, Nr. 10 a, Nr. 10 b, Nr. 10 c, Nr. 10 d“ in der Gemeinde Lengerich einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 e „Foppenkamp, Optimierung Bebauungspläne Nr. 10, Nr. 10 a, Nr. 10 b, Nr. 10 c, Nr. 10 d“ in der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Grundlage: Amtliche Karte (AK 5) im Maßstab 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Lingen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 10 e „Foppenkamp, Optimierung Bebauungspläne Nr. 10, Nr. 10 a, Nr. 10 b, Nr. 10 c, Nr. 10 d“ in der Gemeinde Lengerich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 e „Foppenkamp, Optimierung Bebauungspläne Nr. 10, Nr. 10 a, Nr. 10 b, Nr. 10 c, Nr. 10 d“ liegt mit Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 13.01.2012

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

39 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Bebauungsplan Nr. 18 „Öings Sand“ und Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“, 1. Änderung der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 die 1. vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 18 „Öings Sand“ und Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ der Gemeinde Lengerich einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.